Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 142 (2005)

Artikel: Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)

Autor: Lippuner, Sabine

Kapitel: 4: Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Instrument der kommunalen Armenpolitik 1851-1918

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als Instrument der kommunalen Armenpolitik 1851–1918

Mit der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entstand ein Handlungsfeld, in dem verschiedene Akteurinnen und Akteure mit unterschiedlichen Strategien, Interessen, Ressourcen sowie Wahrnehmungs- und Deutungsmustern agierten. Eine administrative Versorgung in Kalchrain nahm ihren Anfang auf Gemeindeebene. Der Regierungsrat entschied über eine Einweisung von thurgauischen Bürgerinnen und Bürgern nach Kalchrain nur, wenn sich eine Kirchenvorsteherschaft mit einem entsprechenden Gesuch an ihn wandte. Hielten sich die Kirchenvorsteherschaften an das gesetzlich vorgeschriebene Einweisungsverfahren, so bewilligte der Regierungsrat die Anträge in der Regel ohne Weiteres. Selten waren Definitionen von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» bzw. die Zuschreibung dieser Begriffe auf das Verhalten einzelner Bürgerinnen und Bürger zwischen kommunaler und kantonaler Behörde umstritten. Das bedeutet, dass die entscheidenden Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse, die ein Individuum überhaupt erst zum Gegenstand regierungsrätlichen Verwaltungshandelns werden liessen, auf kommunaler Ebene erfolgten. Um diese sichtbar zu machen, fokussiert dieses Kapitel auf die Armenpolitik einzelner Gemeinden und den Umgang der Behörden mit einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, die in Kalchrain interniert wurden. Welche Deutungsmuster abweichenden Verhaltens wurden auf Gemeindeebene in der fürsorgerischen Praxis zwischen 1851 und 1918 reproduziert und modifiziert? Welche Funktion kam der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bei der Bekämpfung dieses abweichenden Verhaltens in der Praxis der kommunalen Armenpflege zu? Welche Akteurinnen und Akteure waren am Prozess der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens beteiligt? Welche Antworten fanden die «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» auf die Zwänge, denen sie im Kontext der kommunalen Armenpolitik ausgesetzt waren?

Aus den vielen thurgauischen Kirchgemeinden und ausserkantonalen Kommunen, die zwischen 1851 und 1918 rund 3500 Personen nach Kalchrain einweisen liessen, musste für die Untersuchung der Interaktionsprozesse auf Gemeindeebene eine Auswahl getroffen werden. Ausgangspunkt war eine systematische Durchsicht der Regierungsratsprotokolle, welche die Einweisungsbeschlüsse dokumentieren. Diese Durchsicht machte deutlich, dass die Kommunen unterschiedlich häufig Gemeindeangehörige nach Kalchrain einwiesen. Ausserdem fanden sich Hinweise auf Konflikte auf kommunaler Ebene, die in Zusammenhang mit Einweisungen nach oder Entlassungen aus Kalchrain standen. Für die Analyse der eingangs gestellten Fragen war anzunehmen, dass dort, wo Konflikte vorhanden waren und wo die Gemeinden häufig Internierte nach Kalchrain einwiesen, die Quellendichte am höchsten sein würde. Eine solche Gemeinde war die im Bezirk Tobel/Münchwilen[668] gelegene Katholische Kirchgemeinde Wuppenau, die zwischen 1851 und 1918 nicht weniger als 63 Einweisungen nach Kalchrain vollziehen liess.[669] Um die Befunde aus Wuppenau einordnen und kontrastieren zu können, wurde der Vergleich mit einer Gemeinde gesucht, die zwischen 1851 und 1918 nur selten Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einweisen liess. Die Wahl fiel auf die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf, welche in diesem Zeitraum nur gerade sechs Personen in Kalchrain internierte.[670]

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und die Akteure der kommunalen Armenpolitik im Kanton Thurgau dargestellt (Kap. 1). In einem zweiten Schritt werden die wirtschaftliche und demografische Entwicklung der beiden Kirchgemeinden Wuppenau und Aadorf sowie einige finanzielle und organisatorische Aspekte ihrer Armenpolitik be-

668 1873 wurde aus dem Bezirk Tobel der Bezirk Münchwilen (Schoop 1987, S. 200).

669 Vgl. dazu die Grundlagentabelle in Anhang 1.

670 Vgl. ebd.

leuchtet (Kap. 2). Als dritter Schritt erfolgt die Analyse der Politik der beiden Gemeinden gegenüber «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürgern (Kap. 3).

Wenn im Folgenden von administrativer Versorgung die Rede ist, so geht es um die Internierung von «Correctionellen» in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Zwar übertraf die Versorgung von «Kostenabverdienenden» zwischen 1851 und 1874 in quantitativer Hinsicht jene der «Correctionellen». Aber der grösste Teil der «Kostenabverdienenden» wurde von den Bezirksämtern und nicht vom Regierungsrat in die Anstalt eingewiesen.[671] Da die Akten der Bezirksämter nicht überliefert sind, lässt sich über diese Einweisungspraxis leider kaum etwas aussagen.[672]

1 Kommunale Armenpolitik: Rechtliche Grundlagen und behördliche Akteure

Der Kanton hatte seit seiner Gründung 1803 rechtliche Regelungen aufgestellt, mit denen er der kommunalen Fürsorge Leitplanken setzte und Kontrollfunktionen übernahm. Der Vollzug der Fürsorge war jedoch kommunalen Behörden vorbehalten. Dabei hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Armenfürsorge ein Dualismus zwischen Orts- und Kirchgemeinden herausgebildet: Das Armengesetz von 1833 beauftragte die Exekutiven der Kirchgemeinden – die Kirchenvorsteherschaften – mit der Ausführung der Armenpflege, wohingegen die Ortsgemeinden den Armen Unterkunft und Pflanzland zur Verfügung stellen mussten.[673]

Die Kirchenvorsteherschaft – oder, wie es noch im Gesetz von 1807 hiess: der «Kirchenstillstand»[674] – war eine traditionelle Institution, die auf der Zürcher Landschaft und in anderen reformierten ländlichen Gebieten der Eidgenossenschaft seit der Frühen Neuzeit Bestand hatte.[675] Im neu gegründeten Kanton Thurgau wurden nun alle reformierten und katholischen Kirchgemeinden verpflichtet, «Stillstände» einzurichten. Während die evangelischen «Stillstände» 1819 in «Kirchenvorsteherschaften» umbenannt wurden, erhielten die entsprechenden katholischen Gremien den Namen «Sittengericht».[676] Ab 1851 ist in den gesetzlichen Grundlagen nur noch von «Kirchenvorsteherschaften» die Rede.[677]

Die thurgauischen Kirchenvorsteherschaften fungierten als «Aufsicht» über «das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde».[678] Dazu gehörte die Kontrolle von Eltern-Kind-Beziehungen, von Beziehungen zwischen Kindern und Vormunden sowie

671 Der Regierungsrat musste laut Gesetz nur das Abverdienen von Entschädigungen absegnen, was selten der Fall war im Vergleich zu den Bussen oder Judizialkosten, die in Kalchrain abverdient wurden.

672 Festhalten lässt sich, dass in Kalchrain teilweise auch Kosten abverdient wurden, die nicht unter das «Dekret bezüglich der Abverdienung von Bussen, Kosten, Entschädigungen» fielen, nämlich Entschädigungen für die Aufnahme ins Bürgerrecht und Militärpflichtersatzsteuern (vgl. die Rüge der staatswirtschaftlichen Kommission, die den RBRR über das Jahr 1866 prüfte, in StATG 4'942'1: Auszug aus dem Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission, 19. Februar 1868).

673 Kbl TG 2, S. 98–106: Armenordnung, 18. Dezember 1833. – Die beiden Gemeinden konnten im Rahmen des Gesetzes unter sich Vereinbarungen über die Zuständigkeiten in der Armenpflege treffen. In der Praxis entstanden aus dieser Organisation häufig Probleme, weil die Kirch- und Ortsgemeinden versuchten, sich gegenseitig die Lasten zuzuschieben (vgl. RBRR 1849, S. 56 f.).

674 Tbl TG 6, S. 97–111: Gesetz über die Kirchenstillstände, 12. Mai 1807.

675 Zu den «Sittengerichten» in den reformierten Gebieten der Schweiz vgl. Schmidt 1989; zu Bern insbesondere Schmidt 1995. Zu den «Stillständen» in der gemeinen Herrschaft Thurgau vgl. Straub 1902, S. 191.

676 Schoop 1994, S. 72 und 78; Eigenmann 1957, S. 9.

677 GS TG 3, S. 324–345: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens und die Verwaltung der konfessionellen und paritätischen Kirchenfonds, 26. Februar 1851.

678 Kbl TG 1, S. 360–386: Dekret des evang. Gross-Raths-Collegiums, 6. Oktober 1832.

ehelicher, verwandtschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen. Die Kirchenvorsteherschaften schritten ein, wenn Erziehungspflichten vernachlässigt wurden, wenn es zu Streit zwischen Ehepartnern, Familienangehörigen oder Nachbarn kam. Ferner überwachten sie «Personen beiderlei Geschlechts, die in dem Verdachte eines unzüchtigen Umganges» standen, darunter Frauen, «die ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern zu belästigen» drohten.[679] Sie überwachten also Sexualbeziehungen, insbesondere zwischen unverheirateten Personen. Ausserdem beaufsichtigten sie «Säufer, Spieler und Müssiggänger, die den häuslichen Wohlstand ihrer Familien» gefährdeten.[680] Bis zum Erlass der Kantonsverfassung von 1831 stand den Kirchenvorsteherschaften neben der Armenfürsorge auch die Wahl der Lehrer sowie die Aufsicht über das Schulwesen in der Gemeinde zu.[681]

Zur lokalen Kirchenvorsteherschaft gehörten der jeweilige Pfarrer, der in der Regel das Präsidium innehatte, sowie mindestens vier weitere Angehörige der Kirchgemeinde.[682] Das «Gesetz über die Kirchenstillstände» von 1807 hatte festgelegt, dass es sich bei den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft um Männer handeln sollte, denen ein «musterhafter und Vorwurfsfreyer öffentlicher und häuslicher Lebenswandel, der Achtung abgewinnt, und Muth giebt, Fehler zu rügen», attestiert werden konnte. Ausserdem mussten die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft «häuslichen Wohlstand» vorweisen können, um nicht durch materielle Sorgen oder gar Schulden bei andern Gemeindemitgliedern zu Parteilichkeit verleitet zu werden.[683] In späteren Erlassen zur Zusammensetzung der Kirchenvorsteherschaften fehlten diese Bestimmungen.[684] Dennoch mussten die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften innerhalb ihrer Kommune über eine gewisse Reputation verfügen, um in dieses Amt gewählt zu werden, weshalb häufig weltliche Gemeindebeamte in den Vorsteherschaften vertreten waren. Es versteht sich von selbst, dass die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften nicht der Unterschicht entstammten, sondern über Einkommen oder Vermögen verfügten, das ihnen eine selbstständige Existenzsicherung erlaubte – kurz: die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften gehörten zur politischen und ökonomischen Elite der Kommune.[685]

Während bezüglich der Zuständigkeit der Kirchenvorsteherschaften für das Schulwesen mit der liberalen Verfassungsrevision der 1830er-Jahre die Säkularisierung erfolgte, ging die Entwicklung im Armenwesen in die entgegengesetzte Richtung: Das revidierte Armengesetz von 1861 stärkte die Stellung der Kirchenvorsteherschaften als Armenbehörden nämlich insofern, als die bislang ebenfalls in die Armenpflege eingebundenen Ortsgemeinden ab sofort nur noch für die Deckung allfälliger Defizite der Armenkasse heranzogen wurden.[686] Diese Änderung

679 NGS TG 1, S. 190–201: Ausführungsgesetz betreffend die Organisation der evang. Kirche des Kantons Thurgau, 5. Mai 1872; entsprechende Formulierungen finden sich auch in den älteren Gesetzen zu den Kirchenvorsteherschaften, vgl. etwa Tbl TG 6, S. 97–111: Gesetz über die Kirchenstillstände, 12. Mai 1807; Kbl TG 1, S. 360–386: Dekret des evang. Gross-Raths-Collegiums, 6. Oktober 1832; GS TG 3, S. 324–345: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens und die Verwaltung der konfessionellen und paritätischen Kirchenfonds, 26. Februar 1851.

680 NGS TG 1, S. 190–201: Ausführungsgesetz betreffend die Organisation der evang. Kirche des Kantons Thurgau, 5. Mai 1872.

681 Eigenmann 1957, S. 12.

682 Ebd., S. 62 f. – Mit «Kirchgemeinde» war seit 1869 die Kircheinwohnergemeinde gemeint, deren Vollzugs- und Verwaltungsbehörde die Kirchenvorsteherschaft war (Düssli 1948, S. 75).

683 Tbl TG 6, S. 97–111: Gesetz über die Kirchenstillstände, 12. Mai 1807, § 7.

684 Vgl. z. B. GS TG 3, S. 415–418: Reglement des kath. Kirchenrates betreffend die Wahlen der kath. Kirchenvorsteherschaften, Pflegkommissionen und Pfleger, 16. März 1852.

685 Dietrich 2004, S. 271–280.

686 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, §§ 18 und 19.

basierte auf materiellen und organisatorischen Überlegungen, denn der grösste Teil des thurgauischen Armenfondskapitals lag bei den Kirchgemeinden.[687] Zudem waren sie von ihrer Grösse her besser für die Ausführung der Armenfürsorge geeignet als die zum Teil sehr kleinen Ortsgemeinden – nicht zuletzt deshalb, weil mit dem Pfarrer und allfälligen Vikaren geeignetes Personal für die Armenfürsorge zur Verfügung standen.[688]

Diese Verflechtung kirchlicher und staatlicher Funktionen widersprach eigentlich der Idee des säkularisierten liberalen Rechtsstaates, wie der Regierungsrat schon in Zusammenhang mit der Revision des Armengesetzes von 1861 konstatierte.[689] Vor dem Hintergrund des Kulturkampfes und der Revision der Bundesverfassung von 1874 erwog der Regierungsrat 1876 denn auch, die Armenpflege als eine «wichtige staatliche und rein bürgerliche Aufgabe» den kirchlichen Behörden zu entziehen, und er gab bekannt, dass das Departement bereits Vorarbeiten für eine Revision des Armengesetzes von 1861 an die Hand genommen habe.[690] Diese Vorarbeiten blieben jedoch wegen Arbeitsüberlastung des Departements im folgenden Jahr stecken, hatte sich dieses doch mit den Folgen der verheerenden Wasserschäden vom Juni 1876 zu befassen.[691] 1879 bekräftigte der Regierungsrat in einem Grundsatzentscheid zwar nochmals, «dass das Armenwesen durchaus bürgerlicher Natur» sei, «obwohl es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung durch die (konfessionellen) Kirchenvorsteherschaften besorgt» werde.[692] Die Arbeiten zu einer Gesetzesrevision wurden jedoch nicht wieder aufgenommen. In der Folge zeigte das System der konfessionellen Armenpflege ausserordentliches Beharrungsvermögen, denn erst 1966 wurden im Thurgau zivile staatliche Behörden – die Fürsorgekommissionen der Munizipalgemeinden – mit der öffentlichen Armenbetreuung betraut.[693]

Die Vermischung staatlicher und kirchlicher Funktionen im Organ der Kirchenvorsteherschaft war aus dem Blickwinkel der 1874 in der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit problematisch. Symptomatisch ist in dieser Hinsicht ein Rekursfall, den der Regierungsrat 1876 behandelte. Eine Bürgerin der Evangelischen Kirchgemeinde Egelshofen beschwerte sich über eine Busse, welche die Kirchenvorsteherschaft über sie verhängt hatte, weil sie trotz dreimaliger Vorladung nicht vor diesem Gremium erschienen war.[694] Die Beschwerdeführerin merkte in ihrem Schreiben an den Regierungsrat an, die Kirchenvorsteherschaft Egelshofen missbrauche ihre Funktion als Armenbehörde dazu, Bürgerinnen und Bürger von einem Austritt aus der Kirche abzuhalten. Es sei, schrieb sie, «in einer ähnlichen Sachlage eine almosengenössige Frau daran erinnert worden [...], dass man die Macht habe, ihr

687 Düssli 1948, S. 58.

688 Der Regierungsrat argumentierte, bei den Pfarrern bestehe aufgrund ihrer akademischen Bildung die Gewähr, dass es ihnen nicht «an den nöthigen Kenntnissen, zur Beschaffung und Verwendung der vorhandenen Mittel, zur Besorgung der nach aussen hin erforderlichen Correspondenzen und anderer einschlägigen Geschäfte» mangle (StATG 2'30'51: Bericht des RR an den GR, 14. Juni 1860). – Zu den Argumenten für und wider die konfessionelle Armenpflege vgl. auch StATG 2'30'51: Kommissionalbericht an den GR betreffend den Gesetzesentwurf über das Armenwesen, 15. Februar 1861.

689 StATG 2'30'51: Bericht des RR an den GR, 14. Juni 1860.

690 RBRR 1875, S. 156.

691 RBRR 1876, S. 182.

692 RBRR 1879, S. 254.

693 NGS TG 24, Frauenfeld 1967, S. 714–722: Gesetz über die öffentliche Fürsorge, 20. Januar 1966. – Die Ursachen für dieses Beharrungsvermögen müssten genauer untersucht werden. Auch wie und ob unter diesen organisatorischen Bedingungen die Prozesse der Bürokratisierung, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung, die als Kennzeichen der Fürsorge in der 1. Hälfte des 20. Jh. gelten, wirksam wurden, bedürfte eingehender Untersuchung (vgl. dazu die Fallstudie von Ramsauer 2000, v. a. S. 279–288; auf diese Prozesse verweisen auch Sachsse/Tennstedt 1988).

694 StATG 3'00'148: Prot. RR., 29. September 1876, § 1823.

die Armenunterstützung zu entziehen.» Da dieser Punkt formell nicht Teil der Beschwerde war, wollte sich der Regierungsrat dazu nicht äussern.[695] Es muss also offen bleiben, inwiefern der Vorwurf der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall begründet war. In Zusammenhang mit Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain gibt es aber Beispiele dafür, dass die Kompetenz der kommunalen Fürsorge den Kirchenvorsteherschaften die Möglichkeit eröffnete, in religiösen Belangen Druck auf Gemeindeangehörige auszuüben. Dem Wuppenauer Bürger Hans B. etwa erklärte die Kirchenvorsteherschaft 1894, dass sie ihn «beim Rückfall in sein früheres verschwenderisches Leben jederzeit sofort ohne Weiteres» in die Zwangsarbeitsanstalt bringen könne. Dem fügte sie die «Ermahnung» an, dass B. von nun an seine «religiösen Pflichten» besser erfüllen solle, «da nur in diesem Falle eine Besserung des Familienlebens möglich sei & erwartet werden könne».[696] Die Missachtung einer solchen Aufforderung zum Gottesdienstbesuch konnte eine Kirchenvorsteherschaft zusammen mit andern Indizien leicht zur Diagnose der «Liederlichkeit» verdichten, was wiederum die Einweisung der betreffenden Person nach Kalchrain zur Folge haben konnte. Ein explizites diesbezügliches Beispiel findet sich in einem Antrag, der den Regierungsrat 1867 aus der Katholischen Kirchgemeinde Lommis erreichte. Ein Angehöriger dieser Gemeinde sollte mit folgender Begründung in Kalchrain interniert werden: «Genannter [...], 38 Jahre alt, führte schon seit vielen Jahren ein eigenthliches Vagabunden-Leben. [...] Vor einigen Tagen kam er wieder nach Lommis in elendestem Zustande. Seine arme Mutter, selbst von der Gemeinde unterstützt, kann ihn selbstverständlich nicht ernähren; da sie ihm sein liederliches Leben verwies, sprach er öffentlich vor ihrer Wohnung zur Nachtzeit die fürchterlichsten Verwünschungen & Flüche über sie & seine Schwester aus, freilich wieder im betrunkenen Zustande. Ebenso hat er in einem Hause über die katholische & evangelische Confession auf die ärgerlichste Weise sich ausgelassen, so dass er schon um desswillen verdiente, tüchtig gestraft zu werden.»[697] Seine Auslassungen über die Religion allein hätten einen Einweisungsantrag an den Regierungsrat nicht legitimieren können, aber im Zusammenwirken mit andern Normabweichungen gaben diese den möglicherweise entscheidenden Impuls, gegen den «liederlichen» Gemeindebürger vorzugehen.

Ganz in der Tradition der «Stillstände» versuchten die Kirchenvorsteherschaften also auch im 19. Jahrhundert, religiöse und sittliche Normverstösse gleichzeitig zu ahnden. Auf kommunaler Ebene war für sie eine sozial integrative Lebensführung nicht nur an die Erfüllung bürgerlicher Tugenden wie Fleiss und Sparsamkeit geknüpft, sondern auch an die Erfüllung religiöser Pflichten wie den Gottesdienstbesuch oder den Besuch des Religionsunterrichts.

695 StATG 3'00'148: Prot. RR, 29. September 1876, § 1823. – Der Regierungsrat sprach die Beschwerdeführerin von ihrer Busse frei, da ihre Vorladung mit kirchlichen Angelegenheiten zusammenhing und die Kirchenvorsteherschaft infolge des Kirchenaustritts der Frau nicht mehr befugt war, sie vorzuladen und zu bestrafen. Hätte die Kirchenvorsteherschaft die Frau aber in Fürsorgeangelegenheiten vorgeladen, so hätte sie dieser Aufforderung trotz ihres Kirchenaustritts folgen müssen (RBRR 1876, Frauenfeld 1877, S. 250).

696 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Juni 1894.

697 StATG 4'561'1: Schreiben der kath. KV Lommis an den RR, 7. Oktober 1867. – Das Gesuch wurde wegen fehlender Verwarnung abgewiesen, der Bürger aber später dennoch in Kalchrain interniert (StATG 3'00'130: Prot. RR, 19. Oktober 1867, § 2068; StATG 4'561'1: Gesuch der kath. KV Lommis um Detentionsverlängerung, 17. März 1871).

2 Aadorf und Wuppenau im Vergleich: Wirtschaftliche Entwicklung und Armenwesen

Für den gesamten Thurgau charakteristisch war im Untersuchungszeitraum der relativ hohe Grad der Industrialisierung bei gleichzeitig bedeutender landwirtschaftlicher Produktion und ländlichen Siedlungsformen. Gemessen an den 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die im 19. Jahrhundert Kriterium für eine städtische Kommune waren, erreichten 1850 nur gerade zwei Ortsgemeinden im Kanton diesen Status; 1910 waren es zehn.[698] Sowohl Aadorf als auch Wuppenau gehörten zu den dörflichen Kommunen, repräsentierten aber unterschiedliche Typen: Aadorf entwickelte sich bis zum Ersten Weltkrieg von einem Bauern- zu einem Industriedorf, wohingegen Wuppenau eine kleine Bauerngemeinde blieb; Aadorf war Wirtschafts- und Verwaltungszentrum einer agrarisch geprägten Umgebung, Wuppenau ein ganz gewöhnliches Bauerndorf.[699]

Die beiden Gemeinden zeigten eine demografische Entwicklung, die im Untersuchungszeitraum im Thurgau typisch war, denn überall auf den Höhenzügen entvölkerten sich die Gemeinden, während die Siedlungen in den Tälern und entlang der Eisenbahnlinien wuchsen.[700] Entsprechend schrumpfte das am Nollen gelegene Wuppenau zwischen 1850 und 1910 von 927 auf 600 Einwohnerinnen und Einwohner, während das verkehrstechnisch günstiger gelegene Aadorf im gleichen Zeitraum seine Bevölkerung mehr als verdoppelte, nämlich von 736 auf 1524 Menschen.[701]

Die unterschiedliche demografische Entwicklung hing mit den wirtschaftlichen Strukturen der Gemeinden zusammen.[702] Im im Bezirk Frauenfeld gelegenen Aadorf siedelte sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Industrie an. Die Lützelmurg lieferte Antriebskraft für die 1825–1827 erbaute Spinnerei. 1833 entstand die Rotfärberei von Johann Jakob Sulzer-Steiner. Im Untersuchungszeitraum kam eine Vielzahl weiterer industrieller Betriebe hinzu.[703] 1878 wies Aadorf vier Fabriken mit 100 Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten auf.[704] Wie Rudolf Braun am Beispiel des Zürcher Oberlandes nachgewiesen hat, entwickelte sich in Fabrikorten das Dienstleistungsgewerbe Hand in Hand mit der Fabrikindustrie.[705] Da die Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeiter ihre Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung etc.) hauptsächlich über Geld – also nicht durch Eigenproduktion – deckten und der Fabrikbetrieb selbst auf eine Vielzahl Hilfs- und Dienstleistungen Dritter angewiesen war, erfuhr mit dem Aufbau der Fabrikindustrie auch die übrige Wirtschaftsstruktur des Gemeinwesens einschneidende Veränderungen.[706]

Wuppenau liegt im Bezirk Tobel/Münchwilen, in dem seinerzeit die Heimindustrie eine grosse Rolle spielte. Schon in den 1830er-Jahren lebten in diesem Bezirk mehr als ein Drittel aller thurgauischen, in Heimarbeit fertigenden Leinwandweber und rund ein Sechstel aller Baumwollweber.[707] Heimarbeit in Verbindung mit Landwirtschaft bildete einen ganz wesentlichen Bestandteil des Einkommens der Bevölke-

698 Schoop 1971, S. 360.
699 Zur Typologie vgl. Dietrich 2004, S. 80.
700 Fritzsche 1971, S. 60.
701 Schoop 1971, S. 350–355.
702 «Der Wohnsitz der Menschen wird in erster Linie von Verdienstmöglichkeiten bestimmt; man zieht dahin, wo man Arbeit und Erwerb findet» (Fritzsche 1971, S. 59).
703 Vgl. Knoepfli 1987, S. 348–377; Nater 1898, S. 684–694; Sulzer 1991.
704 Schoop 1971, S. 369.
705 Braun 1999, S. 263.
706 Nater 1898, S. 692–694; zur wirtschaftlichen Struktur Aadorfs vgl. auch Dietrich 2004, S. 335–348.
707 Pupikofer 1837, S. 102. Pupikofer bezieht die Aussage über die Leinwandindustrie explizit auf «Männer». Weben war allerdings auch eine von Frauen ausgeübte Tätigkeit (Tanner 1985, S. 69).

rung.[708] Die Volkszählungsliste aus dem Jahr 1850 zeigt, dass von 267 mit Beruf erfassten, in der Munizipalgemeinde Wuppenau wohnenden Personen 114 als «Weber» oder als «Weberin» bezeichnet wurden. Von diesen waren rund 44 Prozent auch als «Grundeigentümer» registriert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie den Unterhalt ihres Haushaltes über eine Mischung aus agrarischer und gewerblicher Arbeit sicherten.[709] Die Weber und die wenigen explizit aufgeführten Weberinnen betrieben wohl um 1850 mehrheitlich Baumwollweberei.[710] In einem Adressbuch von 1862 sind fünf Personen in der Munizipalgemeinde Wuppenau verzeichnet, die sich mit der Fabrikation farbig gewirkter Baumwollstoffe beschäftigten.[711] Wie gross diese Fabrikation insgesamt war und wie viele Arbeitsplätze sie in Wuppenau bot, geht aus dieser Quelle jedoch nicht hervor.

Die Baumwollweberei vermochte sich als Hausindustrie im Thurgau bis in die 1880er-Jahre zu halten.[712] Wichtigster Industriezweig wurde in der Ostschweiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber die Stickerei. Diese kam nach 1850 mit der Handstickmaschine auf. Die ersten Fabriken wurden im Thurgau in den 1860er-Jahren gegründet. Während des Stickereibooms zwischen 1870 und 1876 wurden in der Ostschweiz jährlich rund 1000 neue Maschinen aufgestellt.[713] 1888 waren 69 Prozent aller Fabrikbetriebe im Thurgau Stickereien, und 36 Prozent aller vom Fabrikgesetz erfassten Arbeiterinnen und Arbeiter waren in Stickereibetrieben tätig.[714] In Aadorf existierten gemäss Egon Isler zwischen 1878 und 1918 21 dem Fabrikgesetz unterstellte Stickereien; in Wuppenau waren es im gleichen Zeitraum 8 Betriebe.[715]

Die Metall- und Maschinenindustrie, die ab den 1880er-Jahren den Thurgauer Seegemeinden zu wirtschaftlichem Wachstum verhalf, fehlte in Wuppenau.[716] In Aadorf entstanden einige kleine Fabrikbetriebe dieser Sparte, darüber hinaus gab es eine Vielzahl handwerklicher Betriebe, die sich der Metall-, aber auch der Holzverarbeitung widmeten.[717]

Die Betriebszählung von 1905 zeigt exemplarisch die unterschiedlichen Strukturen Aadorfs und Wuppenaus. Während in Aadorf rund 46 Prozent aller Betriebe dem ersten Sektor angehörten, waren es in Wuppenau rund 60 Prozent. Dafür war der zweite Sektor in Wuppenau weniger stark ausgebildet als in Aadorf: 29 Prozent aller Betriebe in Wuppenau und 39 Prozent derjenigen in Aadorf gehörten zum zweiten Sektor.[718] Dieser Befund ist typisch für eine im Bezirk Münchwilen gelegene Gemeinde wie Wuppenau, denn Münchwilen war zwischen 1851 und 1918 ein generell stark agrarisch geprägter Bezirk, wobei in diesem Bezirk in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert besonders konsequent von Ackerbau auf Viehwirtschaft und Milchproduktion umgestellt wurde. Mit dieser Umstellung hatte die Landwirtschaft im Thurgau ganz allgemein ver-

708 Laut Pupikofer 1837, S. 102 f., arbeitete die Mehrheit der Weber nur während eines Teils des Jahres, vorwiegend im Winter, am Webstuhl.

709 StATG D DIV, C/2/3: Verzeichnis der Bevölkerung der Ortsgemeinde Wuppenau, 18. März 1850. – Die Angaben zum Grundeigentum lassen allerdings an Genauigkeit zu wünschen übrig (vgl. Uebersichten Bevölkerung 1851, S. VIII).

710 Die Leinenindustrie hatte ihre Blüte im Thurgau im 18. Jh. Im 19. Jh konnte sie sich nur noch als ländliche Hausindustrie halten, wurde aber zunehmend von der Baumwollweberei verdrängt. Gegen Ende des 19. Jh. war sie im Thurgau ganz verschwunden (Wyler 1971, S. 149).

711 Brugger 1862, S. 85.

712 Schmid 1918, S. 96.

713 Tanner 1985, S. 106.

714 Wyler 1971, S. 134.

715 Isler 1945, S. 195 f. und 225.

716 Bünzli 1992; Keller 2001; Bürgi/Rüthers/Wüthrich 2001.

717 Knoepfli 1987, S. 364–377; Isler 1945, S. 196.

718 Statistisches Bureau 1907, S. 321 und 331. Wenn darin vom ersten Sektor die Rede ist, so ist dieser mit «Gewinnung der Naturerzeugnisse» umschrieben, der zweite Sektor mit «Veredelung der Natur- und der Arbeitserzeugnisse»; darüber hinaus gibt es die Kategorien «Handel», «Verkehr» und «Oeffentl. Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste».

gleichsweise früh begonnen.[719] Im Bezirk Münchwilen war diese Entwicklung ausgeprägt, was unter anderem auf die topografischen Bedingungen zurückzuführen ist.[720]

Die unterschiedlichen strukturellen Bedingungen in Aadorf und Wuppenau schlugen sich auch im Armenwesen nieder. Die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf unterstützte die reformierten Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Aadorf, Ettenhausen, Guntershausen und Wittenwil-Weiern. Von der Katholischen Kirchgemeinde Wuppenau wurden nach 1868 nur die Katholikinnen und Katholiken von Wuppenau unterstützt[721] – vor 1868 war die Armenpflege in Wuppenau von der katholischen «Berggemeinde» Wuppenau-Schönholzerswilen besorgt worden, zu der auch die Ortschaften Schönholzerswilen, Welfensberg, Rudenwil, Hagenbuch, Hagenwil und Rohren gehörten.[722] In Wuppenau wirkte sich die allgemeine wirtschaftliche Krise der zweiten Hälfte der 1840er-Jahre dramatisch aus, denn sowohl die Landwirtschaft als auch die Weberei – die Hauptverdienstquellen der Wuppenauer Bevölkerung – waren betroffen.[723] Die Armenausgaben der Kirchgemeinde verdoppelten sich zwischen 1848 und 1854 in etwa.[724] In letzterem Jahr waren in der «oeconomisch so sehr herabgesunkenen Gemeinde» 120 Personen unterstützungsbedürftig, was fast jeder siebten Haushaltung entsprach.[725] Auf der Suche nach Verdienstmöglichkeiten wanderten viele Wuppenauerinnen und Wuppenauer in die industriell oder städtisch geprägten Regionen des Kantons St. Gallen ab.[726] Diese Wanderungsbewegung verweist auf das für den Kanton Thurgau in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts typische Migrationsmuster: Innerhalb des Kantons war der Wohnortswechsel der thurgauischen Bevölkerung im Vergleich zur übrigen Schweiz gering, die Abwanderung in andere Kantone hingegen fiel höher aus als die durchschnittliche interkantonale Wanderung.[727]

In Wuppenau erwarben gleichzeitig mit der Abwanderung der einheimischen Bevölkerung st. gallische Kantonsangehörige grössere Güterkomplexe.[728] Die schönsten Häuser und Liegenschaften seien nun in Händen von Ansassen, konstatierte der katholische Kirchenrat 1854.[729] Unter der damals geltenden Armengesetzgebung hatte diese Mobilität drastische Folgen. Die zugewanderten, finanzkräftigen neuen Einwohnerinnen und Einwohner aus St. Gallen konnten nicht besteuert werden, da Armensteuern nur von Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden durften. Wohnten diese verbürgerten Personen jedoch ausserhalb des Kantons und bezahlten sie ihre Steuern nicht, so gab es gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juli 1855 keine Möglichkeit, den Wohnkanton zu zwingen, diese Steuerforderungen einzutreiben bzw. die Entscheidung einer ausserkantonalen Behörde zu vollstrecken.[730] Angehörige der Gemeinde Wuppenau konnten sich also mit der Auswanderung in den nahe gelegenen Kanton St. Gallen von Steuerleistungen befreien, trotzdem konnten sie aber weiterhin

719 Diese Umstellung erfolgte seit den 1860er-Jahren (Romer 1993, S. 66 f.).
720 Schmid 1918, S. 73.
721 Verzeichnis Ortschaften 1851.
722 Düssli 1948, S. 91 f. – Zur Reorganisation der «Berggemeinde» vgl. RBRR 1867, S. 76 f.
723 Zur Weberei vgl. Etter 1969, S. 27. – Zur Krise der 1840er-Jahre vgl. auch Kap. II.1.2.
724 StATG Ba 6'00'1: Bericht des kath. Kirchenrats an den RR, 6. November 1854, und Kommissionalbericht über die Armenbesorgung in Wuppenau, Oktober 1854.
725 RBRR 1854, S. 17.
726 RBRR 1857, S. 23.
727 Romer 1993, S. 42–45, v. a. S. 45. – 1880 wohnten im Vergleich zur übrigen Schweiz fast doppelt so viele Thurgauerinnen und Thurgauer ausserhalb ihres Wohnkantons (ebd.).
728 RBRR 1857, S. 23; vgl. zur Erwerbung von bäuerlichen Gütern durch Nicht-Thurgauer Schmid 1918, S. 133 f.
729 StATG Ba 6'00'1: Bericht des kath. Kirchenrats an den RR, 6. November 1854.
730 Düssli 1948, S. 66 f.

Unterstützungsleistungen von ihrer Heimatgemeinde beziehen. Das führte dazu, dass immer weniger Steuerzahlende eine steigende Zahl von Armengenössigen zu unterstützen hatten.[731] Mit der Einführung des Wohnortsprinzips bei der Armensteuerpflicht, womit die Armensteuer der Kirchgemeinde des Wohnorts geleistet werden musste, wurde 1861 diesem Ungleichgewicht abgeholfen.[732] Dennoch blieb Wuppenau finanziell belastet und musste wiederholt mit staatlichen Beiträgen aus dem kantonalen «Hülfs- und Armenfonds» unterstützt werden.[733] Auch nach der Reorganisation der «Berggemeinde» Wuppenau, kam es gelegentlich zu Unterstützungsbeiträgen aus diesem Fonds an die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau.[734]

Die Zahl der Unterstützungsbedürftigen blieb in der Kirchgemeinde Wuppenau im gesamten Untersuchungszeitraum hoch. Mit dem konjunkturellen Aufschwung bis 1858 besserte sich die Lage zwar auch in Wuppenau etwas, im Vergleich zu Aadorf war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen aber immer noch immens: Unterstützte die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf 1858 lediglich 2 Haushaltungen und 2 Einzelpersonen mit einer Gesamtsumme von 610 Franken, so musste Wuppenau im gleichen Jahr 13 Haushaltungen und 47 Einzelpersonen mit einer Gesamtsumme von 2724 Franken alimentieren.[735] Dieser markante Unterschied blieb im gesamten Untersuchungszeitraum bestehen: 1888 lag die Zahl der Armengenössigen in Wuppenau bei 54, in Aadorf bei 4 Personen; 1900 unterstützte die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau mit total 4037 Franken 44 Personen, die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf mit 1280 Franken 16 Personen; 1918 hatte Wuppenau 75, Aadorf 44 Armengenössige.[736] Die sowohl in Aadorf als auch in Wuppenau erfolgte Zunahme der Unterstützungsbedürftigen zwischen 1900 und 1918 ist vornehmlich auf den Ersten Weltkrieg und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Lebensstandard der Bevölkerung zurückzuführen: Zwischen 1914 und 1918 war die Zahl der Unterstützten und der an sie ausbezahlten Unterstützungsbeiträge bedeutend höher als in den Vorkriegsjahren.[737]

Der überwiegende Teil der Fürsorgeabhängigen erhielt in beiden Gemeinden entweder Unterstützungsbeiträge für den eigenen Haushalt, oder er wurde bei Privaten versorgt. Wenn Anstaltsversorgungen vorgenommen wurden, so wurden die Betroffenen häufiger in Armenanstalten, in Erziehungsanstalten für Kinder, ins Spital Münsterlingen oder ins Asyl St. Katharinental eingewiesen als in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.[738] Die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt bildete ein Instrument der kommunalen Armenpolitik, das nur bei einem geringen Prozentsatz aller von den thurgauischen Kommunen unterstützten Armen zur Anwendung kam. 1858 beispielsweise wurden lediglich 34 Personen in die Zwangsarbeitsanstalt interniert, wovon 24 Thurgauerinnen und Thurgauer waren. Allein in Wuppenau

731 RBRR 1857, S. 23. – Die steuerliche Belastung der Gemeindeangehörigen war zusätzlich erhöht durch die kurz zuvor getätigten Ausgaben für einen Schulhausbau (ebd.).

732 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 18.

733 RBRR 1859, S. 36.

734 Mit der Auflösung der «Berggemeinde» Wuppenau und der Reorganisation des Armenwesens in den Gemeinden Wuppenau, Welfensberg und Schönholzerswilen wurde ein Unterstützungsbeitrag von 10 000 Franken aus dem «Hülfs- und Armenfonds» beschlossen (StATG 2'00'18: Prot. GR, 28. November 1867, § 75). – Zu späteren staatlichen Unterstützungen vgl. z. B. RBRR 1885, S. 117).

735 Düssli 1948, S. 411 und 414.

736 StATG 8'903'27, 3/239: Umfrage der ThGG betreffend Armenwesen; Düssli 1948, S. 411–414; StATG 4'940'8: Tabellarischer Jahresbericht über das Armenwesen in den Bezirken Frauenfeld und Münchwilen 1918.

737 Vgl. die tabellarische Übersicht bei Düssli 1948, S. 368; Lei 1971, S. 316; Geschichte der Schweiz 1986, S. 744.

738 Vgl. die entsprechenden Angaben in den Jahresrechnungen der beiden Armenpflegen zwischen 1851 und 1918 (KKA Wuppenau o. Sign., EKA Aadorf 2.4.11).

wurden in diesem Jahr aber 13 Haushaltungen und 47 Einzelpersonen unterstützt! Ausserdem gab es noch 117 weitere Kirchgemeinden, die Armenunterstützungen ausbezahlten.[739] Aus den tabellarischen Jahresberichten über die Armenpflege in den Bezirken aus den Jahren 1900 bis 1918 geht hervor, dass der Anteil der in Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten unterstützten Personen im ganzen Kanton im Durchschnitt bei 1,3 Prozent aller von der Fürsorge Unterstützten lag; Wuppenau versorgte in diesem Zeitraum durchschnittlich 5,2 Prozent seiner 1069 unterstützten Personen in einer Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt, Aadorf 0,2 Prozent seiner 450 Unterstützten.[740] Konkret liess die evangelische Kirchenvorsteherschaft Aadorf sechs Mal eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vollziehen, die katholische Kirchenvorsteherschaft Wuppenau 63 Mal.[741]

Wie lässt sich die unterschiedliche Versorgungspolitik von Aadorf und Wuppenau erklären? Eine mögliche Interpretation wäre, dass es konfessionelle Unterschiede in der Bewertung von Armut gab.[742] Gegen diese Sichtweise spricht jedoch die Tatsache, dass in Aadorf zwischen 1851 und 1918 auch die katholische Kirchgemeinde nur gerade 7 Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einwies, also lediglich einen mehr als die evangelische.[743] Betrachtet man die Einweisungen aus Wuppenau genauer, so fällt auf, dass die 63 Internierungen in diesen Jahren lediglich 27 Personen – 5 Frauen und 22 Männer – betrafen[744], was bedeutet, dass Wuppenau immer wieder die gleichen Bürgerinnen und Bürger nach Kalchrain einwies. In der Mehrzahl handelte es sich dabei um Personen, die nicht wegen Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten, sondern wegen «Vagantität» immer wieder von der Polizei aufgegriffen und in ihre Heimatgemeinde transportiert wurden. Von dieser Form der Armut war Aadorf im Untersuchungszeitraum weit weniger betroffen – was wohl ganz wesentlich mit dem Umstand zu tun hatte, dass die Abwanderung aus der Gemeinde kleiner war als in Wuppenau, denn anders als in diesem bestanden in Aadorf Alternativen: Erstens war das Beschäftigungsangebot in Aadorf grösser und diversifizierter, so dass die Suche nach einem Arbeitsort auch für «liederliche» Bürgerinnen und Bürger einfacher war. Zweitens scheint die der Fürsorge vorgelagerte Unterstützung durch die Familie im reicheren Aadorf eher gewährleistet gewesen zu sein als in Wuppenau. Und drittens existierten in Aadorf zwei zusätzliche Unterstützungseinrichtungen, die einen Teil der Bedürftigen auffingen.[745]

739 Dies geht aus der Auflistung von Düssli 1948, S. 410–415, hervor. Zu den Eintritten in die Anstalt vgl. StATG 9'2, 6/4: Controle.

740 StATG 4'940'5–8: Tabellarische Jahresberichte über das Armenwesen, 1900–1918. – In diesen Jahresberichten wird allerdings nicht zwischen der Internierung in Kalchrain und derjenigen in anderen Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten unterschieden.

741 Vgl. die Grundlagentabelle in Anhang 1.

742 Allerdings wäre dann ausgehend von Überlegungen zur protestantischen Ethik und zur katholischen Caritas eher ein umgekehrtes Zahlenverhältnis zu erwarten.

743 StATG 9'2, 6/4–6/6.

744 Vgl. die Grundlagentabelle in Anhang 1.

745 In Aadorf gab es 1888 einen Fonds für hilfsbedürftige Hausarme und einen Frauenverein. Ersterer unterstützte in der Gemeinde wohnende, infolge Altersschwäche oder Krankheit arbeitsunfähige Personen, Wöchnerinnen, subsidiär aber auch von der öffentlichen Fürsorge unterstützte Aadorfer Bürgerinnen und Bürger. Der Frauenverein unterstützte Not leidende Familien. Die Unterstützungssumme der beiden Vereine betrug 1888 230 Franken im Vergleich zu den 788 Franken, die von der öffentlichen Fürsorge ausbezahlt wurden (StATG 8'903'27, 3/239: Umfrage der ThGG betreffend Armenwesen).

3 «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» in der kommunalen Armenpolitik: Fallbeispiele

Die kommunale Armenpolitik, verstanden als das Ergebnis des Handelns der behördlichen Akteure, der Unterstützten, ihrer Angehörigen sowie der dörflichen Gemeinschaft[746], wird an vier Fallbeispielen untersucht. Es handelt sich dabei um Hans B. und Anna H. aus Wuppenau sowie um Elisabetha L. und Karl S. aus Aadorf. Die Rekonstruktion dieser vier Fallgeschichten bietet einen vertieften Einblick in die Einweisungspraxis der Armenbehörden. Mit der Konzentration auf ein begrenztes Beobachtungsfeld geraten Handlungsbedingungen, Handlungen und Deutungen von Menschen und Institutionen sowie ihre wechselseitigen Verflechtungen oder Abhängigkeiten als lebensgeschichtliche Zusammenhänge in den Blick der Untersuchung. Eine solche von lebensgeschichtlichen Zusammenhängen ausgehende Analyse der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt erweitert das Blickfeld auf die Institution Zwangsarbeitsanstalt in einer Weise, die eine rein quantitative Analyse der 3500 Fälle nicht erlauben würde.[747]

Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgte unter verschiedenen Gesichtspunkten. Zum einen wurden je zwei Personen aus den beiden Gemeinden gewählt, um allfällige Unterschiede in den Deutungsmustern von Armut und Devianz und in der Funktion der Anstalt innerhalb der kommunalen Armenpolitik zu eruieren. Um vergeschlechtlichte Deutungsmuster von Devianz und geschlechtsspezifische Funktionen der Anstalt in der kommunalen Armenpolitik zu erfassen, wurden zwei Frauen und zwei Männer ausgewählt. Ausserdem gehörten zwei der untersuchten Gemeindeangehörigen zu denjenigen Personen, die wegen Vernachlässigung familiärer Unterhaltspflichten interniert wurden, zwei waren so genannte «Vaganten», die wegen Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung» nach Kalchrain versorgt wurden. Diese Unterscheidung – das wird dieses Kapitel zeigen – ist relevant hinsichtlich der Funktion, die der Zwangsarbeitsanstalt beim Umgang der Kirchenvorsteherschaften mit den betreffenden Personen zukam.

Fassen lässt sich die kommunale Armenpolitik hauptsächlich in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften. Weder aus Wuppenau noch aus Aadorf sind aus der Zeit zwischen 1851 und 1918 Akten über die «liederlichen» oder «arbeitsscheuen» Bürgerinnen und Bürger, die in Kalchrain interniert wurden, überliefert. Lediglich in den Rechnungen der kommunalen Armenpflege, in Wuppenau ausserdem im Armenregister und in Aadorf in Abschriften der ausgehenden Korrespondenzen der Armenbehörde, fanden sich weitere Informationen zu den internierten Personen.

Die Protokolle der Kirchenvorsteherschaften entstanden jeweils im Nachgang zu ihren regelmässigen Sitzungen. Die zumeist im Pfarrhaus versammelten Behördenmitglieder diskutierten über die einzelnen Unterstützungsgesuche und entschieden in der Regel über das weitere Vorgehen, etwa die Auszahlung einer Unterstützung, die «Verkostgeldung» von Kindern oder eine Internierung in Kalchrain. In den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaften waren häufig auch die Stimmen weiterer Akteurinnen und Akteure zu vernehmen – sei es, weil eine «liederliche» Gemeindebürgerin vor die Behörde geladen wurde, weil eine Ehefrau erschien, um ihren «pflichtvergessenen» Gatten anzuzeigen oder weil sich die Behörde der Wohngemeinde eines Gemeindebürgers schriftlich bei der Heimatgemeinde über dessen Verhalten beschwerte. Soweit die «liederlichen» oder «arbeits-

746 Wie in der Einleitung erwähnt, stützt sich diese Konzeption der Armenpolitik auf Überlegungen von Hüchtker 1999.

747 Vgl. zum mikrohistorischen Untersuchungsansatz die Überlegungen in der Einleitung.

scheuen» Bürgerinnen und Bürger vor den Vorsteherschaften auftraten, handelte es sich um asymmetrische Kommunikationssituationen. Denn die meistens alleine vor mehreren Behördenvertretern stehenden Bürgerinnen und Bürger befanden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde, etwa, weil sie finanzielle Unterstützung begehrten oder bereits erhielten oder weil ihnen Sanktionen wegen ihres Verhaltens drohten. Teils kamen sie aus eigenem Antrieb auf die Behörden zu und verlangten, gehört zu werden, teils wurden sie vor die Behörden «zitiert». Die aus der dörflichen Unterschicht stammende Klientel der kommunalen Fürsorgen stand bei den Begegnungen mit den Kirchenvorsteherschaften vor den Vertretern der dörflichen Elite, die einer höheren sozialen Schicht angehörten. Trotz dieser Asymmetrien in der Auseinandersetzung gab es für beide Parteien gewisse Handlungsspielräume, aber auch Restriktionen derselben, die im Folgenden untersucht werden sollen.

Die Protokolle der Kirchenvorsteherschaften in Aadorf und Wuppenau können verschieden gelesen werden: Einerseits erlauben sie in Verbindung mit weiteren Quellen wie etwa dem Armenregister einen «Durchstieg zur sozialen Realität»[748], denn in den Protokollen sind Angaben zur sozialen Lage und zur biografischen Situation (Wohnort, Familiengrösse, Beruf etc.) der untersuchten Personen enthalten. Diese Informationen können durch Beiziehung weiterer Quellen, etwa des Armenregisters, überprüft werden. Als verschriftlichte Version einer mündlichen Kommunikationssituation kann das Protokoll andererseits auf die Handlungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure und deren Bedeutung hin befragt werden. Zunächst muss jedoch die Vielstimmigkeit der mündlichen Kommunikationssituation rekonstruiert werden.[749] Nur so wird sichtbar, wer alles am armenpolitischen Aushandlungsprozess teilhatte und welche Deutungsmuster, welche Legitimationsstrategien und Interessen diese Personen in den Prozess einbrachten. Diesem Unterfangen sind Grenzen gesetzt, da die Aussagen zahlreicher Akteurinnen und Akteure nur in der Perzeption der Kirchenvorsteherschaften respektive der Protokollführer vermittelt werden. Wenn in der Analyse der vier Fallbeispiele gewisse Akteurinnen und Akteure zitiert werden, so handelt es sich um Aussagen, die so im jeweiligen Protokoll der Kirchenvorsteherschaft festgehalten sind, und zwar meist in indirekter Rede. Es ist also davon auszugehen, dass die bürokratische Sprache des Protokollführers die Aussagen überformte und sich seine Wahrnehmungs- und Denkmuster in dem Schriftstück niederschlugen. Ein Beispiel dafür sind etwa Strategien der Objektivierung des Geschehens, die immer dann im Protokoll besonders deutlich werden, wenn Einträge korrigiert wurden.[750] Ferner ist sicher, dass der Protokollführer Auslassungen vornahm: Bei den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften handelte es sich nicht um wörtliche Wiedergaben, sondern um Transformationen des Gesagten

748 Schaffner 1992, S. 138–140.

749 Sabean 2001, S. 89: «[...] to reintroduce dialogue into what has become a monological account».

750 Als die Schwester von Hans B. vor die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft trat, um die Internierung ihres Bruders abzuwenden, empfand der Pfarrer bzw. die Kirchenvorsteherschaft dies als «Frechheit». Der Protokollführer war noch beim Verfassen des Protokolls sichtlich aufgewühlt, denn er verschrieb sich mehrmals. Seine ursprüngliche Version lautete: «[...] beging Berta den Fehler, dass sie der Kirchenvorsteherschaft den Vorwurf machte, sie [= die Kirchenvorsteherschaft] habe schon längst Hass gegen die Familie gezeigt, weshalb Bertha die verdiente Zurückweisung erhielt & aus der Anstalt entlassen wurde.» Dieser Eintrag deutet darauf hin, dass die Kirchenvorsteherschaft die Angehörigen des Dorfes duzten und nicht siezten. Im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft wurde aber die Klientel in aller Regel mit Vor- und Nachnamen bzw. nur mit Nachnamen benannt. Bertha wurde im Übrigen nicht aus der Anstalt, sondern aus dem Pfarrhaus entlassen, wie in der korrigierten Protokollversion steht. Ob der Pfarrer sie angesichts ihrer «Frechheit» ebenso wie ihren Bruder gerne in Kalchrain interniert hätte, muss dahingestellt bleiben (KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. Juni 1898).

in vereinheitlichte Erzählungen, die im Hinblick auf die Beschlussfassung der Behörde Sinn machen sollten.[751] Trotz dieser Einschränkungen liefern die Protokolle Hinweise auf die Aushandlungsprozesse, die einer Einweisung nach Kalchrain vorausgingen. Sie zeigen auf, wer sich in diesen Prozessen überhaupt als Handlungssubjekt positionieren konnte und darum in den Protokollen auftauchte und wie sich die Handlungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure auswirkten.

Die Darstellung der vier Fallbeispiele orientiert sich zunächst daran, ob die betreffenden Personen familiäre Unterhaltspflichten hatten oder nicht. Kapitel 3.1 analysiert die Internierungen von Hans B. und Elisabetha L., denen die Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten zum Vorwurf gemacht wurde. Kapitel 3.2 beschäftigt sich sodann mit Anna H. und Karl S. – zwei «Vaganten», die ihre Pflicht zur «Selbsterhaltung» vernachlässigten. Kapitel 3.3 bezieht sich auf die Analyse der vier Fallbeispiele und beantwortet die Frage, wer an den Aushandlungsprozessen beteiligt war, die in eine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain mündeten. Kapitel 3.4 zieht ein Fazit bezüglich der Nutzung der Zwangsarbeitsanstalt als Instrument der kommunalen Armenpolitik.

3.1 Die Vernachlässigung familiärer Unterstützungspflichten

In seinen Rechenschaftsberichten unternahm der Regierungsrat den Versuch, die Internierten nach Einweisungsursachen zu klassifizieren. Dabei gab er im Jahr 1881 an: «Der grössere Theil der männlichen Detenirten (vom 30.–50. Altersjahr) gehört in die Klasse der liederlichen Hausväter. Von Natur aus meist mit guten, geistigen und körperlichen Kräften ausgerüstet, dabei aber liederlich und der Trunksucht ergeben, wird ebenso leichtsinnig geheirathet. Kommen dann zum Unfrieden in der Ehe bald noch einige Kinder dazu, so überlässt der Mann Frau und Kinder ihrem Schicksal oder der Gemeinde und zieht in die weite Welt hinaus.»[752] Wie diese Einschätzung des Regierungsrates zeigt, wies die «Familienvernachlässigung»[753] eine geschlechtsspezifische Komponente auf. Sie war ein ‹Delikt›, das vor allem Männern – so auch Hans B. – zugeschrieben wurde. Unter welchen Bedingungen dieser Vorwurf auch internierten Frauen gemacht wurde, soll am Beispiel von Elisabetha L. aufgezeigt werden.

Rechtlich stützte sich die Sanktion der «Familienvernachlässigung» auf die thurgauische Armengesetzgebung. Der erste Paragraf des Armengesetzes von 1861 statuierte, dass die Unterstützung «hülfsbedürftiger Armer» zunächst «Pflicht der Familie» sei. Diese Unterstützungspflicht erstreckte sich nicht nur auf Eltern und Kinder, sondern umfasste auch Grosseltern und Enkel.[754] Bei den Internierten, die wegen Vernachlässigung familiärer Verpflichtungen nach Kalchrain eingewiesen wurden, handelte es sich allerdings immer um Eltern, die eheliche oder uneheliche Kinder nicht unterstützten.[755]

751 Vgl. dazu Sabeans Analyse der narrativen Struktur in den Protokollen des Kirchenkonvents von Neckarhausen (Sabean 2001).

752 RBRR 1881, S. 45.

753 RBRR 1891, S. 86.

754 GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, §§ 1, 3 und 4. – Mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907, das 1912 in Kraft trat, wurde die Unterstützungspflicht auch auf die Geschwister ausgedehnt (Düssli 1948, S. 72).

755 Bei unehelichen Kindern galten laut Armengesetz von 1861 die Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches: War der Vater eines ihm zugesprochenen Kindes oder die Mutter nicht im Stande, die Unterstützungspflichten zu erfüllen, so gingen diese auf den Elternteil über, der dazu finanziell in der Lage war. Die Heimatgemeinde des unehelichen Kindes übernahm die Unterstützung, wenn beide Elternteile ausser Stande waren, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen (GS TG 4, S. 41–58: Gesetz betreffend das Armenwesen, 15. April 1861, § 2).

3.1.1 Hans B. aus Wuppenau

Hans B. wurde 1860 als katholischer Bürger von Wuppenau geboren. Er stammte aus einer Familie, die bereits ab 1862 wegen Krankheit, ehelicher Streitigkeiten, «Trägheit» und grosser Kinderzahl Armenunterstützung bezog. 1875 starb der Vater, die Mutter und ihre sechs Kinder mussten bis 1883 weiter von der Armenkasse unterstützt werden.[756]

1889 heiratete Hans B. Rosa T., eine Bürgerin von Hundwil AR. Die beiden gingen eine konfessionell gemischte Ehe ein, denn Rosa T. war evangelisch. Das älteste Kind, Andreas, kam schon vor der Eheschliessung zur Welt und wurde später legitimiert. Nach der Hochzeit folgten bis ins Jahr 1907 weitere 13 Kinder, von denen eines tot geboren wurde und drei im Kindesalter starben.[757] Als Beruf ist im Haushaltungsregister der Gemeinde Wuppenau für Hans B. «Taglöhner» angegeben.[758] Er arbeitete, soweit das Protokoll der Kirchenvorsteherschaft darüber Auskunft gibt, als «Taglöhner» in bäuerlichen und gewerblichen Betrieben. Rosa B. dagegen war mehrheitlich in der Textilbranche tätig, sei es als Weberin oder Spulerin in der Fabrik oder als Stickereiheimarbeiterin.[759]

1893 lag der Wohnsitz der Familie B. ausserhalb der Heimatgemeinde Wuppenau im Kanton St. Gallen. Mehrere Umzüge folgten unter anderem nach Herisau AR, wo sich Rosa B. mit ihren Kindern längere Zeit aufhielt. Hans B. hatte, wie es bei Unterschichtsfamilien häufig vorkam, nicht immer den gleichen Wohnsitz wie die Familie, sondern er lebte bei auswärtigen Arbeitgebern in Kost und Logis. In den Protokollen der Kirchenvorsteherschaft lassen sich vielfältige Hinweise auf eheliche Konflikte zwischen Hans und Rosa B. finden. Die 1907 von Rosa B. geäusserten Scheidungsabsichten wurden jedoch nicht in Tat umgesetzt.[760] Vielmehr traten die beiden gegenüber der Kirchenvorsteherschaft immer sehr geschlossen auf, beispielsweise dann, wenn es um die Erziehung der Kinder ging. Erst nach der Entlassung Hans B.s aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Jahre 1912 scheinen sich die Wege des Ehepaares getrennt zu haben.[761]

Einen ersten finanziellen Beitrag an die Familie B. sprach die katholische Kirchenvorsteherschaft Wuppenau im Oktober 1893 aus, und zwar am Tag der Geburt des fünften Kindes.[762] Zwischen 1893 und 1907 bezog die Familie B. von der Wuppenauer Armenpflege insgesamt 3856 Franken für Mietzinsen, Arztrechnungen, Brennmaterial, Nahrungsmittel, Geburtskosten etc.[763] Am teuersten kam die Versorgung von drei Kindern in der Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen zu stehen: Diese kostete 1906 544.60 Franken und betrug damit nicht weniger als 13 Prozent der gesamten Unterstützungsgelder, die die katholische Kirchgemeinde in diesem Jahr für Gemein-

756 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 13.

757 KKA Wuppenau: Haushaltsregister für auswärts wohnende Bürger, Nr. 9. – Dieses Register wurde nur bis Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jh. geführt. Möglicherweise hatte das Ehepaar nachher noch weitere Kinder.

758 Ebd.

759 Rosa B. war mit «Ausschneiden» beschäftigt, einem Arbeitsgang, der zum Ausrüsten der Stickerei für den Verkauf gehörte und in Ausrüstereien von Stickfabriken und Exporthäusern, selbstständigen Ausrüstgeschäften oder auch in Heimarbeit vorwiegend von Frauen und Mädchen ausgeführt wurde (Tanner 1985, S. 143).

760 KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. September 1907.

761 In den 1930er-Jahren, als sowohl Hans als auch Rosa B. wieder in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau auftauchten, lebten sie getrennt (KKA Wuppenau: Prot. KV, 12. August 1930, 22. April 1932 und 11. Februar 1937).

762 KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. Oktober 1893.

763 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 147. – Die Eintragungen über Auslagen an die Familie B. reichen nur bis ins Jahr 1907. Danach fielen nur noch Kosten für die Versorgung von Hans B. in der Zwangsarbeitsanstalt und die Versorgung der drei Kinder in der Waisenanstalt St. Iddazell an (vgl. die Rechnungen der Armenpflege Wuppenau von 1908–1912).

deangehörige ausbezahlte.[764] Die drei Kinder waren seit 1898 – mit Unterbrechungen – entweder in der Anstalt in Fischingen untergebracht oder bei Privaten «verkostgeldet» – eine Massnahme, die zeitweise mit Zustimmung der Eltern, zeitweise gegen ihren Willen erfolgte.[765]

Hans B. wurde zweimal wegen «Vernachlässigung der Vaterpflichten» in Kalchrain interniert. Das erste Gesuch um Internierung bewilligte der thurgauische Regierungsrat am 1. Juni 1894. Allerdings entzog sich Hans B. der polizeilichen Verhaftung und erreichte bei der Kirchenvorsteherschaft einen Aufschub der Internierung unter dem Vorbehalt, dass er seinen Verpflichtungen nachkomme.[766] Im Juni 1898 beantragte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau erneut die Internierung von Hans B. in Kalchrain, welche vom Regierungsrat abermals bewilligt wurde.[767] Hans B. trat seine «Besserung» am 20. Juni 1898 an, floh aber schon zwei Tage später aus der Anstalt, um dann am 28. Juni freiwillig erneut in die Anstalt einzutreten. Dort verblieb er bis zum 25. Februar 1899.[768]

Die zweite Internierung von Hans B. in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain begann am 24. März 1908, definitiv entlassen wurde er erst am 21. Mai 1912, weil er zweimal aus der Anstalt entwichen war und darum zweimal mit einer je dreimonatigen Verlängerung der Internierung bestraft wurde. Seine erste Flucht dauerte vom 19. August 1908 bis zum 19. Januar 1909, die zweite vom 18. Mai 1909 bis zum 16. August 1910.[769]

Nach der Entlassung aus Kalchrain verursachte die Familie B. der Armenpflege Wuppenau bis in die 1930er-Jahre keine Kosten mehr[770], denn die in der Waisenanstalt versorgten Knaben waren bis 1912 in ein Alter gekommen, in dem sie erwerbsfähig waren und selbst etwas verdienen konnten. Damit bildet die Geschichte der Familie B. ein Beispiel für die in Unterschichtsfamilien typischen lebenszyklischen Schwankungen der Einkommenssituation: Als die Kinder grösser wurden und selbst etwas verdienen konnten, aber noch keinen eigenen Haushalt führten und ihr Einkommen in die Familienwirtschaft einfliessen liessen, besserte sich die finanzielle Situation der Familie B. Im Alter wurden beide Elternteile jedoch wieder armengenössig.[771]

---

764 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 147; StATG 4'940'6: Tabellarischer Jahresbericht über das Armenwesen im Bezirk Münchwilen 1906. – Die Anstalt hiess «Waisenanstalt», nahm aber auch Kinder aus armen Familien auf, deren Eltern noch lebten (Düssli 1948, S. 158 f.).

765 Die Eltern B. stimmten der Versorgung der Kinder in bestimmten, ökonomisch sehr schwierigen Situationen zu, waren in besseren Zeiten aber gegen eine Anstaltsversorgung, da sie die Kinder bei sich haben wollten. In ihrer Argumentation zeigt sich die für die Beziehung zwischen Eltern und Kindern in unterbürgerlichen Schichten typische wechselseitige Überlagerung von ökonomischer Vernunft und Emotionen (vgl. dazu Medick/Sabean 1984).

766 Der Regierungsrat sistierte am 8. Juni 1894 den Internierungsbeschluss bis auf weiteres (StATG 3'00'183: Prot. RR, 8. Juni 1894, § 1082).

767 StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898.

768 StATG 4'503'5: Eintritts-Bescheinigung, 20. Juni 1898, Schreiben des Verwalters an die Ortsvorsteherschaft Wuppenau, 23. Juni 1898, und Eintritts-Bescheinigung, 28. Juni 1898. – Laut Protokoll der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau trat Hans B. «freiwillig, d. h. ohne polizeil. Begleitung» in die Anstalt ein (KKA Wuppenau: Prot. KV, 3. Juli 1898).

769 StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle, Nrn. 2128, 2155 und 2235.

770 Für die evangelisch getauften Kinder musste ab 1908 die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen Unterstützung leisten (StATG 4'503'10: Auszug aus dem Prot. des Bezirksrats Münchwilen, 16. April 1908).

771 KKA Wuppenau: Prot. KV, 12. August 1930, 22. April 1932 und 11. Februar 1937. – Zu den lebenszyklischen Schwankungen des Einkommens in Unterschichtsfamilien vgl. Gruner/Wiedmer 1987, S. 370; Medick 1977b, S. 271 f.

3.1.1.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Als die Kirchenvorsteherschaft 1894 die Internierung von Hans B. beantragte, bewilligte der Regierungsrat diese mit dem Argument, Hans B. sei «arbeitsscheu» und «liederlich».[772] Was bedeutete diese Zuschreibung?

1893, als die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau der Familie B. erstmals Unterstützung zukommen liess, wohnte diese in Oberuzwil im Kanton St. Gallen. Das Bezirksamt Untertoggenburg drohte mit der Abschiebung der Familie nach Wuppenau, wenn die Heimatgemeinde nicht sofort eine Unterstützung ausbezahle, «da die schwangere Frau mit 4 Kindern nicht dem Elende preisgegeben werden dürfe».[773] Hans B. wandte sich schriftlich an die Kirchenvorsteherschaft und bat um eine Unterstützung in Höhe von 40 Franken, «da der Winter vor der Thüre sei & er noch kein Holz habe». Die Kirchenvorsteherschaft beschloss, «dass die gegenwärtige Lage der Familie eine Unterstützung nötig & unabweisbar mache». Sie schickte dem katholischen Pfarrer von Bichwil[774] 20 Franken mit der Bitte, diese der Familie nach Bedarf auszuhändigen. Gleichzeitig beschloss die Kirchenvorsteherschaft, dass Hans B. eine «Ermahnung & Zurechtweisung wegen seines verschwenderischen Lebens» verdiene und deshalb am 29. Oktober persönlich vor der Behörde erscheinen müsse. Anlässlich dieser Zitation erteilte ihm die Kirchenvorsteherschaft die Warnung, dass er in Kalchrain interniert werde, «wenn er sein verschwenderisches Leben fortsetze & seiner Verpflichtung nicht nachkomme».[775] Während Hans B. bei seinem Erscheinen vor der Kirchenvorsteherschaft die Unterstützungsbedürftigkeit auf zu geringe Einkünfte und den Umstand, dass auch seine Frau infolge der Geburt eines Kindes nicht zum Erwerb beitragen könne, zurückführte, sah die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau das Problem anders gelagert: Sie war der Auffassung, dass Hans B. ein «verschwenderisches Leben»[776] führe und implizierte damit, dass Hans B. sein Einkommen nicht rational einteile, weshalb es nicht für den Unterhalt der Familie ausreiche. Nicht ein zu kleines Einkommen, sondern mangelnde Sparsamkeit führten in dieser Perspektive dazu, dass die Familie durch die Fürsorge unterstützt werden musste, und dieses individuelle Verschulden rechtfertigte aus Sicht der Kirchenvorsteherschaft die Drohung mit der Internierung in Kalchrain.

Im Frühsommer 1894 beantragte die Kirchenvorsteherschaft beim Regierungsrat die Internierung von Hans B. zwecks der «Bestrafung» seines «liederlichen & ausschweifenden Wandels».[777] Vorausgegangen waren Interventionen von Oberuzwiler Vermietern, aber auch von Rosa B. selbst, die anzeigten, der Ehemann sorge nicht für die Familie, weshalb diese eine Unterstützung der Armenfürsorge benötige.[778] Als die Kirchenvorsteherschaft selbst Recherchen zu den Arbeits- und Lebensverhältnissen von Hans B. anstellte, ergab sich, dass Hans B. im st. gallischen Zuzwil «einen schönen Lohn» verdiene.[779] Damit war für die Kirchenvorsteherschaft eindeutig bewiesen, dass Hans B. nicht zu wenig verdiente, sondern seinen Lohn falscher Zweckbestimmung zuführte: Statt für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, investiere Hans B. seinen Verdienst in Alkohol. Davon hatte Rosa B. die Kirchenvorsteherschaft schon im Frühjahr 1894 in Kenntnis gesetzt, als sie angegeben hatte, «dass sie & die Kinder Hunger leiden müssen & Hauszins & Milch schuldig seien, der Mann aber seinen Lohn versaufe».[780] Der Vorwurf,

772 StATG 3'00'183: Prot. RR, 1. Juni 1894, § 1002.
773 Im Folgenden KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. Oktober 1893.
774 Bichwil gehört zur Gemeinde Oberuzwil.
775 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Oktober 1893.
776 Ebd., 22. Oktober 1893.
777 Ebd., 20. Mai 1894.
778 Ebd., 20. und 24. Mai, 1. April 1894.
779 Ebd., 1. April 1894.
780 Ebd.

Hans B. sei der «Trunksucht» ergeben, tauchte in der Folge häufiger in der Argumentation der Kirchenvorsteherschaft auf und wurde von verschiedenster Seite gestützt: Vom Arbeitgeber von Hans B.[781], von einem Arzt in Zuzwil[782], vom Präsidenten des «Blauen Kreuzes» in Herisau[783] sowie von nicht näher genannten Informantinnen und Informanten, die beobachtet hatten, wie Hans B. Wirtshäuser aufsuchte.[784] Als die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft Hans B. 1898 erneut in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu internieren wünschte, beantragte sie, dass aus dem «Alkoholzehntel» ein Beitrag an die Kosten gesprochen werde, weil sich Hans B. der «Trunksucht» ergebe.[785] Dies wirkte sich vor allem hinsichtlich der gleichzeitig vorgenommenen Einweisung der Kinder in die Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen finanziell günstig aus: An die jährlichen Kosten von 185 Franken pro Kind wurden schliesslich 75 Franken aus dem «Alkoholzehntel» vergütet.[786]

Dass Hans B. ein «notorischer Alkoholiker» sei, war auch 1908 eine Begründung für die Internierung in Kalchrain.[787] Die «Trunksucht» respektive der «Alkoholismus» von Hans B. war für die Kirchenvorsteherschaft aber nur ein Ausdruck für den «Wandel» dieses Bürgers, daneben gab es andere Indizien seiner «Liederlichkeit», «Ausschweifung» und «Arbeitsscheu». «Trunksucht» war nach diesem Verständnis zwar ein Laster, aber nicht wie im medizinisch-psychiatrischen Diskurs gegen Ende des 19. Jahrhunderts üblich eine Krankheit, ausgelöst durch den Genuss alkoholischer Getränke, der zu Schädigungen des Organismus führte.[788] Die Kirchenvorsteherschaft äusserte nie Befürchtungen darüber, dass Hans B. mit seinem Alkoholkonsum seine geistige oder körperliche Gesundheit oder die seiner Nachkommen gefährden bzw. dass dadurch eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit hervorgerufen werden könnte. Vielmehr wurde Hans B. wiederholt als sehr kräftig, gesund und arbeitsfähig beschrieben. Allerdings fehlte ihm in der Sichtweise der Kirchenvorsteherschaft der «Wille» zur Arbeit oder zumindest zur regelmässigen Arbeit. Dieser Umstand wurde der Kirchenvorsteherschaft von verschiedenen Seiten geschildert, und er bildete ein wichtiges Argument für die Einweisung nach Kalchrain. So notierte die Kirchenvorsteherschaft im Protokoll etwa die Aussage des Vermieters in Herisau, dass Hans B. «ein guter Arbeiter sei & deshalb grossen Lohn verdienen könnte, aber wenige Arbeitstage habe».[789] Auch der Aktuar des «Freiwilligen Armenvereins» von Herisau äusserte sich in diesem Sinne.[790]

Aussagen wie die genannten nahm die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau auf und verwendete sie in ihren Anträgen an die Regierung, um die Internierung Hans B.s in Kalchrain zu erwirken.[791] Sie illust-

781 KKA Wuppenau: Prot. KV, 30. Juli 1899.
782 Ebd., 15. März 1896.
783 Ebd., 26. Juni 1898.
784 Ebd., 9. Juli 1899.
785 StATG 4'503'5: KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898. – Zu den Beiträgen aus dem «Alkoholzehntel» vgl. Kap. III.4.2.
786 KKA Wuppenau: Prot. KV, 19. Juni 1898.
787 StATG 3'00'211: Prot. RR, 4. März 1908, § 587.
788 Zur «Trunksucht» als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis und zu deren Verständnis als Krankheit vgl. Germann 1997, S. 145; Spode 1993, S. 135.
789 KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. Mai 1898. – Ein Vermieter berichtete 1903 aus der st. gallischen Gemeinde Goldach, dass Hans B. «den ganzen Winter keinen Streich gearbeitet habe & deshalb nicht bezahlen könne» (ebd., 26. April 1903).
790 Er meinte laut Protokoll der Kirchenvorsteherschaft, «die Not dieser Familie [sei] nur eine Folge von Leichtsinn & Arbeitsscheu [...], da [Hans B.] ein tüchtiger Arbeiter sei, aber wenige Arbeitstage zähle, dass er die Arbeit fliehe & somit die Armut selber verschuldet sei» (KKA Wuppenau: Prot. KV, 6. Juni 1898).
791 Vgl. z. B. die Passage im Antrag von 1898: «Den 4. Mai verlangte Hr. S. [= der Vermieter aus Herisau] aber auch die Bezahlung des Hauszinses & berichtete, dass [Hans B.] wohl ein tüchtiger Arbeiter sei & grossen Lohn verdiene, aber wenig Arbeitstage zähle, worauf die Kirchenvorste-

rierten den Umstand, dass Hans B. «arbeitsscheu» sei. Dass er «wenige Arbeitstage zähle», hing demnach nicht mit dem Angebot an Arbeitsmöglichkeiten zusammen, sondern mit der Bereitschaft, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Strukturelle Ursachen für die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie – wie konjunkturelle Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt oder Preis- und Lohnschwankungen – fanden bei der Kirchenvorsteherschaft keine Berücksichtigung, auch wenn Hans und Rosa B. durchaus entsprechende Argumente in die Diskussion einbrachten: Rosa B. bezog die materielle Situation der Familie zu Beginn des Jahres 1908 beispielsweise auf den schlechten Geschäftsgang in der Stickerei und die damit einhergehenden fehlenden Erwerbsmöglichkeiten.[792]

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie B. gemäss einem liberalen Deutungsmuster von Armut wahrgenommen, interpretiert und auch behandelt wurde. Sie beruhte auf individuellen Ursachen, nämlich der «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» und «Ausschweifung» des Familienvorstandes – diesem fehlte es an «gutem Willen»[793], die Familie selbstständig durch regelmässige Erwerbsarbeit zu erhalten. Die bei Hans B. konstatierte «Trunksucht» galt nicht als Krankheit, sondern als Laster, dem er willentlich frönte.[794] Dies alles in Verbund mit seiner Pflichtvergessenheit gegenüber der Familie war für die Behörde Ausdruck einer verkehrten sittlichen Haltung.

3.1.1.2 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der Armenpolitik Wuppenaus

Die Möglichkeit, dass die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain einen Beitrag zur Änderung bzw. Verbesserung des Verhaltens von Hans B. zu leisten im Stande sei, schätzte die Kirchenvorsteherschaft ambivalent ein. Beantragte sie beim Regierungsrat die Internierung ihres Bürgers in Kalchrain, so sprach sie davon, diese Massnahme diene der «Besserung» von Hans B.[795] Rechtfertigte sie sich hingegen im Protokoll dafür, dass sie die Internierung nicht vollziehen liess, so steht zu lesen, dass «ohnehin die Versorgung desselben in Kalchrain diesen Menschen nicht besser machen würde».[796] Wie ist diese ambivalente Einschätzung zu deuten und welche Funktion kam der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in der Armenpolitik der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau zu?

Wie bereits erwähnt, drohte die Kirchenvorsteherschaft Hans B. im Oktober 1893, nachdem sie seiner Familie erstmals eine Unterstützung von 40

---

herschaft beschloss, den Hauszins zu bezahlen». Diese Aussage diente dazu, das Fazit der Kirchenvorsteherschaft zu stützen, nämlich: «1. Dass jede Ermahnung des [Hans B.] sich als fruchtlos erwies & dieser kein Versprechen hielt, über die wiederholten Drohungen mit Kalchrain nur spottet, sich der Trunksucht ergibt & seine Kinder verwahrlost» (StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898).

792 KKA Wuppenau: Prot. KV, 20. Februar 1908. – Strukturelle Erklärungen für Armengenössigkeit wie etwa «Arbeitslosigkeit» kristallisierten sich im letzten Viertel des 19. Jh., wenn überhaupt, eher in einem industriellen bzw. städtischen Milieu heraus. Insofern erstaunt es nicht, dass die in einem sehr ländlich geprägten Umfeld agierende Kirchenvorsteherschaft Wuppenau solche Erklärungen nicht beachtete (vgl. zur Wahrnehmung von Arbeitslosigkeit Gruner/Wiedmer 1987, S. 280 f.; Degen 1995).

793 StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 6. Juni 1894.

794 Vgl. zu einer solchen Deutung des Alkoholkonsums durch Sozialreformer und Kriminalisten auch Becker 2002, S. 93, der allerdings im kriminologischen Diskurs an der Wende zum 20. Jh. einen Wandel hin zu einer medizinischen Deutung des Alkoholismus feststellt. In der Praxis der thurgauischen Armenbehörden zeigte die traditionelle moralisch-religiöse Deutung des Alkoholkonsums jedoch Beharrungskraft, ohne dass dadurch die Nutzung neuer Instrumente zur Bekämpfung des Alkoholismus, die auf einer medikalisierten und säkularisierten Problematisierung des Alkoholkonsums beruhten, ausgeschlossen gewesen wäre.

795 KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. Mai 1894.

796 Ebd., 26. April 1896.

Franken gewährt hatte, mit der Internierung in Kalchrain.[797] Als im darauffolgenden Frühjahr von verschiedenen Seiten Klagen über die Vernachlässigung der Familie eingingen, entschied die Kirchenvorsteherschaft, dass Hans B. «nur durch strenge Bestrafung resp. durch zeitweilige Versorgung [...] in die Zwangsarbeitsanstalt zur Besserung gebracht werden könne». Sie beantragte beim Regierungsrat eine dreimonatige Internierung, «jedoch mit dem Vorbehalte, dass dieser [= Hans B.] nach seiner Entlassung im Nichtbesserungsfalle sofort, und nicht erst nach einer Frist von 6 Monaten, wieder in die Anstalt untergebracht werden dürfe & dann 9 Monate dort zu bleiben habe».[798] Dieser Antrag weist auf die Logik der Kirchenvorsteherschaft hin: Sie wollte Hans B. durch «strenge Bestrafung» in Kalchrain «bessern», dafür aber möglichst wenig Geld ausgeben. Deshalb beantragte sie eine kurze Internierungsdauer von drei Monaten. Gleichzeitig war sie unschlüssig, ob eine dreimonatige Internierung bei Hans B. den gewünschten Effekt hervorbringen würde, so dass sie durch einen Vorbehalt ihr Risiko zu minimieren suchte: Bei misslichem Verhalten in Freiheit sollte Hans B. sofort wieder nach Kalchrain zurückgebracht werden dürfen, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Pause von sechs Monaten eingehalten werden musste. Die Regierung kam der Logik der kommunalen Behörde entgegen und stimmte diesem Antrag in modifizierter Form zu.[799]

Vollzogen wurde der Beschluss allerdings nicht. Als Hans B., der zu diesem Zeitpunkt bei einem Landwirt in Grub arbeitete, verhaftet werden sollte, entdeckte er den sich nähernden Polizisten und ergriff die Flucht. Am Abend des gleichen Tages, gegen 22 Uhr, tauchte er im Wuppenauer Pfarrhaus auf und wollte «das Pfarramt ersuchen, noch einmal einen Versuch mit seiner Besserung zu machen, erhielt aber keine Audienz mehr», wie der Pfarrer in einem Schreiben an die Regierung festhielt.[800] Daraufhin konnte Hans B. offenbar seinen Arbeitgeber mobilisieren, um für ihn Fürsprache zu halten: Am frühen Morgen kam der Bauer M. ins Pfarrhaus und bat darum, dass Hans B. die Chance erhalte, durch Wohlverhalten einer Internierung zu entgehen. Er verpflichte sich, Hans B. den ganzen Sommer über zu beschäftigen und jeweils den Lohn direkt an die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau zu zahlen. Der Pfarrer ging auf dieses Angebot ein und versprach, bei der thurgauischen Regierung eine Sistierung der Einweisung zu beantragen. In einem entsprechenden Schreiben erläuterte er, dass aus dem Verhalten und den Versprechungen von Hans B. hervorgehe, «dass er doch noch etwelches Ehrgefühl habe und vor dem Transport nach Kalchrain & der Detention in dort einen Horror empfinde. Dieses gibt uns Hoffnung, [er] werde jetzt sein Versprechen halten & seine Pflichten gegen die Familie besser erfüllen, & das Erscheinen der Polizei sei eine wirksame (Lehre &) Mahnung und Warnung für ihn». Eine sofortige Internierung – so der Wuppenauer Pfarrer – hätte dagegen möglicherweise den entgegengesetzten Effekt: Hans B. könnte «hartnäckiger» werden und «nach der Entlassung aus der Anstalt, mit diesem Makel eines Sträflings behaftet, seine Rache dadurch ausüben [...], dass er für alle Zukunft die Gemeinde in höherm Grade belästigen würde.» Diese pädagogische Argumentation traf sich auch mit den ökonomischen Interessen der Behörde, wie der Pfarrer im Sistierungsgesuch schrieb: «Es liegt also nicht bloss im

797 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Oktober 1893.

798 Ebd., 24. Mai 1894.

799 Die Regierung beschloss, Hans B. «definitiv für 6 Monate» in die Zwangsarbeitsanstalt zu internieren, «mit der bestimmten Androhung, dass bei schlechtem Verhalten in der Anstalt oder innerhalb 3 Monate nach der Entlassung die Detention ohne Weiteres auf Verlangen der heimatlichen Armenbehörde auf 1 Jahr ausgedehnt würde» (StATG 3'00'183: Prot. RR, 1. Juni 1894, § 1002).

800 Ganzer Abschnitt nach StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 6. Juni 1894.

moralischen Interesse seiner Besserung, sondern auch im materiellen Interesse der schwerbelasteten Gemeinde Wuppenau, noch einen Versuch mit [Hans B.] zu machen, weil die Kosten für seine Detention & für den Unterhalt der Frau & Kinder fast gänzlich aus dem Armenfond bestritten werden müssten, während der grosse Lohn, den [Hans B.] bei seinen vorzüglichen Arbeitsleistungen verdient, & dazu noch der geringe Verdienst der Frau mit Spulen in der Weberei Oberuzwil (7 Frs. pr. Woche) es möglich machen, dass diese Familie von nun an bei gutem Willen sich selbständig durchbringen kann.»

Das Beispiel Hans B.s zeigt, dass die Missachtung familiärer Unterhaltspflichten zur Internierung in Kalchrain führen konnte, dass familiäre Unterhaltspflichten Gemeindebürgerinnen und -bürgern aber auch einen gewissen Handlungsspielraum gegenüber der Kirchenvorsteherschaft einräumten. Die Armenbehörde Wuppenau zeigte jedenfalls wenig Interesse daran, die ökonomische Basis einer Familie durch die Internierung eines Elternteils in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu gefährden, solange die familiäre Situation noch Aussicht auf eine selbstständige Existenzsicherung bot. Um jedoch das Risiko, das dieser Politik inhärent war, möglichst gering zu halten, bestanden die Kirchenvorsteherschaften auch bei Sistierungen von Einweisungen meistens darauf, dass die Einweisungen bei Nichteinhaltung der Bedingungen sofort vollzogen werden konnten.[801] Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entfaltete in dieser Perspektive ein Disziplinierungspotenzial, das nicht auf einem erzieherischen Zugriff auf die Internierten innerhalb der Anstalt beruhte, sondern auf der Drohung mit einer jederzeit vollziehbaren Internierung.

Obwohl die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau im Fall von Hans B. nach der Einweisungssistierung 1894 berechtigt war, ihn bei der kleinsten Vernachlässigung seiner familiären Unterhaltspflichten nach Kalchrain zu internieren, geschah dies erst vier Jahre später. Zwischen 1894 und 1898 entschied sich die Kirchenvorsteherschaft mehrmals, von einer Internierung abzusehen – und zwar immer mit dem Argument, dass durch die Internierung dem Armenfonds noch grössere Lasten zufallen würden und Hans B. sowieso nicht «gebessert» werden könne.[802] Erst als die Kirchenvorsteherschaft beschloss, die Familienkonstellation grundsätzlich zu ändern, machte die Internierung von Hans B. Sinn. Während nämlich die Kirchenvorsteherschaft bei Hans B. angesichts seines fortgeschrittenen Alters und seiner Gewöhnung an eine spezifische Lebensführung an der Möglichkeit zur «Besserung» zweifelte, war ihre Haltung bezüglich der Kinder eine andere: Derentwegen nahm die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau grosse Kosten auf sich, damit ihnen eine «gute Erziehung»[803] in einer Institution ermöglicht werden konnte. Geleitet wurde die Kirchenvorsteherschaft zunächst von der Sorge um die körperliche Gesundheit der Kinder. Als im März 1896 ein Arzt aus Zuzwil der Kirchenvorsteherschaft meldete, dass die Frau und die Kinder von Hans B. «oft die ganze Woche hindurch keinen Tropfen Milch» hätten und «im Haushalt alles fehle», weil der Mann alles, was er verdiene, wieder «versaufe», erwog die Kirchenvorsteherschaft erstmals, die Kinder aus der Familie herauszunehmen und in einer Anstalt unterzubringen. Das Protokoll vermerkt, dass – «abgesehen von den humanitären Rücksichten» – «der Gemeinde jedenfalls damit nicht gedient ist, wenn arme Kinder nur 3 mal Suppe im Tage haben & so in Folge ungenügender Nahrung – bei kräftiger Naturanlage – zu serbeln beginnen».[804] Die Gemeinde befürchtete, künftig wegen der körperlichen

801 Vgl. das entsprechende Anliegen der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau in StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 6. Juni 1894.

802 KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. April und 8. November 1896.

803 StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898.

804 KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. März 1896.

Vernachlässigung der Kinder grossen finanziellen Schaden zu erleiden, da die Kinder später womöglich arbeitsunfähig seien. Aber auch die in sittlicher Hinsicht mangelhafte Erziehung bereitete der Kirchenvorsteherschaft Sorge. Im April 1898 berichtete der Herisauer Pfarrer Alois Scherrer, dass «der zehnjährige Knabe [Andreas B.] behufs besserer Erziehung in eine Anstalt versorgt w[erden] sollte, weil er bei der jetzigen Erziehung ein Schlingel werde & einst der Gemeinde viel Kosten verursachen werde».[805] Diese Argumentation überzeugte die Kirchenvorsteherschaft in Wuppenau und veranlasste sie zur Versorgung des ältesten Knaben sowie zwei weiterer Geschwister in der Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen.[806] Nun erschien die Einweisung von Hans B. nach Kalchrain natürlich in einem andern Licht, zumal seine Frau jetzt in der Lage war, sich selbst und die bei ihr verbliebenen drei Kinder beinahe vollumfänglich zu unterhalten. Ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau hatte bei einem Besuch in Herisau nämlich herausgefunden, dass Rosa B. in der Stickerei tätig war und darüber hinaus vom «Freiwilligen Armenverein» Herisaus und anderen «wohlthätigen Leuten» unterstützt wurde. So konnte sie sich selbst und die drei Kinder mit einer geringen zusätzlichen Unterstützung der Heimatgemeinde durchbringen, ohne auf einen Beitrag ihres Gatten angewiesen zu sein.[807] Erst im Rahmen dieser veränderten Familienkonstellation führte die Einweisung von Hans B. in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain nicht zu einer vollständigen Abhängigkeit der Familie von der Armenfürsorge. Die Internierung erfolgte denn auch im Juni 1898.

Im Februar 1899 wurde Hans B. aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen. Schon im Frühjahr 1899 hielt die Kirchenvorsteherschaft im Protokoll fest: «Kein Zeichen von Besserung in Kalchrain!»[808] Sie war denn auch in den folgenden Jahren ausserordentlich zurückhaltend bezüglich einer erneuten Internierung. Die Familie B. bezog weiterhin Unterstützung aus dem Armenfonds, und die Kirchenvorsteherschaft setzte ihre Politik des Drohens gegenüber Hans B. fort.[809] Erst als sich die familiäre Situation abermals grundlegend veränderte, wurde Hans B. 1908 zum zweiten Mal nach Kalchrain interniert: Zum einen erklärte Rosa B. im September 1907, sie wolle sich von ihrem Mann scheiden lassen, weil dieser nichts zum Unterhalt der Familie beitrage. Zum andern gab sie an, zur Zeit in finanziell so günstigen Verhältnissen zu leben, dass sie alle Kinder alleine erhalten könne und sogar die in der Waisenanstalt versorgten Kinder zu sich nehmen wolle. Als Bedingung formulierte sie freilich, dass sie ihre Kinder in ihrer eigenen, das heisst der evangelischen Konfession erziehen dürfe.[810] Die katholische Kirchenvorsteherschaft Wuppenau untersagte ihr, die Kinder aus der Waisenanstalt zu entfernen. In Bezug auf die übrigen Kinder akzeptierte sie aber deren Zugehörigkeit zur evangelischen Konfession. Aufgrund der konfessionellen Organisation der thurgauischen Armenpflege war nun für die Unterstützung der evangelischen Kinder nicht mehr die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau, sondern die Evangelische Kirchgemeinde Schönholzerswilen zuständig.[811] Die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft delegierte in der Folge alle finanziellen Forderungen von Rosa B. an die evangelische Kirchenvorsteherschaft Schönholzerswilen.[812] Somit standen einer Internierung von Hans B. keine finanziellen Bedenken mehr im Weg: Der Ausfall seines Beitrags an das Familieneinkommen belastete nun ja

805 KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. April 1898.
806 Ebd., 15. Mai 1898.
807 Ebd., 9. Juni 1898.
808 Ebd., 26. März 1899.
809 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 147.
810 KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. September 1907.
811 NGS TG 1, S. 393–410: Gesetz, betreffend die Organisation der Gemeinden und der Gemeindebehörden, sowie über den Bürgerrechtserwerb, 8. November 1874, § 35.
812 KKA Wuppenau: Prot. KV, 6. Oktober 1907 und 20. Februar 1908.

nicht mehr den Armenfonds von Wuppenau, sondern – wenn überhaupt – die Armenkasse von Schönholzerswilen, und an die von Wuppenau finanzierte Versorgung der (katholischen) Kinder in der Waisenanstalt St. Iddazell hatte Hans B. sowieso kaum etwas beigetragen. Am 24. März 1908 hatte Hans B. folglich erneut in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain einzutreten.[813]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Politik der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau zwei Ziele verfolgte: Erstens sollten die Kinder der Familie B. eine Erziehung erhalten, die sie später nicht aufgrund körperlicher oder sittlicher Defizite zur Klientel der Fürsorge werden liess. Damit sollte der «Erblichkeit» von Armut vorgebeugt werden.[814] Diese «Erblichkeit» wurde nicht als biologische Vererbung verstanden, sondern als Folge einer mangelhaften körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Kinder in Unterschichtsfamilien. Die Vernachlässigung der sittlichen Bildung von Kindern stellte nicht nur Kosten für den Armenfonds in Aussicht, sondern wurde auch als Nährboden für die Entfaltung kriminellen Verhaltens betrachtet; diese Befürchtung klang in der Äusserung, der älteste Knabe könnte ein «Schlingel» werden, an. Insofern war die Investition in die Anstaltserziehung der drei Kinder auch ein Beitrag zur Kriminalitätsprävention.[815] Dass Kinder aus armengenössigen Familien weggenommen und bei Privaten oder in Anstalten platziert wurden, stellte eine gängige Praxis der Armenbehörden dar. Diese Massnahme konnte bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches 1912 durchgesetzt werden, auch ohne dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. Gestützt auf die Armengesetzgebung wurde das Recht der Behörden auf Fremdplatzierung der Kinder aus dem Umstand der Armengenössigkeit abgeleitet.[816] Während um 1850 Kinder, die aus ähnlichen Verhältnissen wie die der Familie B. stammten, bei Privaten «verkostgeldet» wurden, brachte die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft Ende des 19. Jahrhunderts drei Kinder der Familie B. trotz der vergleichsweise hohen Kosten in einer Waisenanstalt unter.[817] Darin zeigt sich, was Heidi Witzig am Beispiel der Armenpolitik im Zürcher Oberland konstatierte: «Das finanzielle Argument bei der Familienunterstützung verlor gegen Ende des 19. Jahrhunderts an Bedeutung. Die Armenbehörden erkannten langsam den Wert einer guten bürgerlichen Erziehung und einer Berufsbildung auch für arme Kinder.»[818] Bestandteil dieser Politik war, dass die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau die Kinder den B.s nicht mehr zurückgeben wollte, als diese das verlangten, denn dadurch wären aus ihrer Sicht die bis dahin getätigten hohen Investitionen in die Kindererziehung zunichte gemacht worden.

Zweitens versuchte die Kirchenvorsteherschaft die Unterhaltspflichten von Eltern, insbesondere von Vätern, durchzusetzen – und dazu nutzte sie die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Die Zwangsarbeitsanstalt kann in diesem Sinne als repressives Instrument zur Stärkung der «familialen Kooperation»[819] und zur ökonomischen «Restabilisierung von Familien»[820] gedeutet werden. Diese Zielsetzungen versuchte die Kirchenvorsteherschaft zunächst nicht durch die tatsächliche Internierung in der Anstalt zu

813 StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle, Nr. 2128.

814 Vgl. zu dieser Politik auch Witzig 1989, S. 86 f.; Chemlik 1984.

815 Zum zeitgenössisch konstatierten Zusammenhang zwischen vernachlässigter Erziehung und Kriminalität vgl. Becker 1997, S. 334.

816 Vgl. die entsprechende Argumentation in StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1900, § 41; zur Änderung durch die Einführung des Zivilgesetzbuchs vgl. RBRR 1913, S. 138 f.

817 Die Waisenanstalt St. Iddazell bei Fischingen existierte erst seit 1879 (Schoop 1994, S. 176).

818 Witzig 1989, S. 68.

819 Hausen 1975, S. 200.

820 Die «Restabilisierung von Familienverhältnissen» wurde gemäss Hausen 1976, S. 383, im 19. Jh. – von bürgerlichen Sozialreformern, wie man anfügen müsste – «als ein sicherer Weg zur Lösung der ‹sozialen Frage› gesehen».

erreichen, sondern durch die Androhung dieser Massnahme. Das bedeutete, dass sie die Zwangsarbeitsanstalt nicht in erster Linie als Institution nutzte, in der durch Arbeit und strikte Hausordnung eine Verinnerlichung spezifischer Werte und Normen und damit eine Veränderung der moralischen Disposition des Internierten erreicht werden sollte – wie es in der Konzeption der Anstalt im gemeinnützigen Diskurs vorgesehen war –, sondern sie eignete sich die Anstalt als Instrument zur Abschreckung an. Die Furcht vor einer Internierung in Kalchrain sollte «arbeitsscheue» und «liederliche» Personen zu einer Anpassung an die von der Behörde formulierten Verhaltenserwartungen bewegen, ohne dass die Gemeinde die Kosten respektive Folgekosten einer tatsächlichen Internierung zu tragen hatte. Diese Art, die Institution zu nutzen, war nicht nur bei der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau auszumachen, sondern auch bei vielen andern einweisenden Behörden, wie der Regierungsrat im Jahr 1859 feststellte: «Von vielen Seiten, auch aus anderen Kantonen, ist schon wiederholt bemerkt worden, unsere Anstalt wirke auch dadurch Gutes, dass liederlichen Leuten die Unterbringung in Kalchrain in Aussicht gestellt werden könne; diese Drohung wirke auf viele, die sich sonst durch kein anderes Mittel zur Ordnung weisen lassen, sehr wohlthätig.»[821]

Um diese Drohpolitik effizient verfolgen zu können, waren die Kirchenvorsteherschaften auf möglichst flexible Einweisungs- und Entlassungsbestimmungen angewiesen. Als Hans B. 1898 in Kalchrain interniert wurde, floh er kurz darauf und begründete dies in einem Schreiben an den Regierungsrat folgendermassen: «Am 20ten Juni dises Jahres wurde ich auf Veranlassung meiner Heimathgemeinde Wuppenau nach Kalchrain versezt. Da ich mir keine eigentlichen stichhaltigen Gründe hiefür finden konnte, so verliess ich am 22. Juni Abends heimlicher Weise die Anstalt, in der Meinung, noch einmal mit der Behörde zu unterhandeln u. mir auch Gewissheit zu verschaffen, warum ich eigentlich hiher versezt worden.»[822] Nach der Flucht gelang es Hans B., verschiedene Verwandte, einen Bekannten sowie den Präsidenten des «Blauen Kreuzes» in Herisau als Fürsprecher zu gewinnen. Sie sprachen alle bei der Kirchenvorsteherschaft vor und baten darum, dass Hans B. die Rückkehr in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erspart bliebe. Hans B. verpflichtete sich im Gegenzug, wöchentlich neun Franken an die Kosten des Armenfonds Wuppenau für die Versorgung dreier seiner Kinder in der Waisenanstalt zu bezahlen.[823] Die Kirchenvorsteherschaft war – nachdem sie Hans B. mit der zweitägigen Internierung in Kalchrain vor Augen geführt hatte, dass sie ihre häufig wiederholten Drohungen wahr machen konnte – bereit, auf dieses Angebot einzugehen. Am 27. Juni reiste der Wuppenauer Pfarrer persönlich nach Frauenfeld, um mit dem zuständigen Regierungsrat, Albert Böhi, über die Entlassung von B. zu verhandeln. Der Regierungsrat lehnte dieses Ansinnen jedoch ab und teilte dem Pfarrer mit, dass Hans B. als Strafe für die Flucht eine dreimonatige Verlängerung der Internierung in Kalchrain zu gewärtigen habe.[824] Damit setzte der Regierungsrat dem Aushandlungsprozess zwischen Kirchenvorsteherschaft und Hans B. Grenzen, und zwar aus einer Logik heraus, die sich an den Erfordernissen eines geregelten Anstaltsalltages orientierte: Der Regierungsrat befürchtete nämlich eine Beeinträchtigung der Anstaltsdisziplin, wenn Fluchtversuche nicht streng und konsequent geahndet würden.[825] Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau musste diese Entscheidung der Regierung akzeptieren.

821 RBRR 1859, S. 152.
822 StATG 4'503'5: Schreiben von Hans B. an den RR, 13. November 1898.
823 KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. Juni 1898; StATG 4'503'5: Schreiben des Pfarrers an den RR, 25. Juni 1898.
824 KKA Wuppenau: Prot. KV, 3. Juli 1898.
825 Vgl. Kap. V.2.1.

3.1.2 Elisabetha L. aus Aadorf

Elisabetha L. war vor ihrer Heirat Bürgerin von Wilchingen im Kanton Schaffhausen.[826] Sie wurde 1843 geboren und evangelisch getauft. 1865 verheiratete sie sich mit Josef A., einem Schmid aus Aadorf. Als dieser 1869 starb, verehelichte sie sich mit einem andern Aadorfer Bürger, Georg L., der ebenfalls Witwer war. Georg L. war in erster Ehe mit einer Thurgauerin verheiratet gewesen und hatte ein Kind. Seine Frau war ebenfalls 1869 gestorben. Elisabetha und Georg L. hatten vier gemeinsame Kinder, die zwischen 1870 und 1875 zur Welt kamen. Zwei dieser Kinder starben noch bevor sie das erste Altersjahr erreicht hatten.

Von Beruf war Georg L. Steinmetz, Elisabetha L. war Fabrikarbeiterin. 1875 setzte sich Georg L. nach Amerika ab, Elisabetha L. blieb mit einem Kind aus erster und zwei Kindern aus zweiter Ehe zurück, ohne dass ihr Mann wieder aus Amerika heimgekehrt wäre oder etwas zum Unterhalt der Familie beigetragen hätte.

Am 20. Juli 1877 wies der Regierungsrat Elisabetha L. zu einer vierteljährigen Internierung nach Kalchrain ein, weil sie keine «Alimentationsbeiträge» für ihre zu diesem Zeitpunkt fremdplatzierten Kinder geleistet hatte.[827] Elisabetha L. lebte damals im Kanton Schaffhausen, der ihre Auslieferung zunächst verweigerte, später dann aber doch bewilligte.[828] Sie wurde am 18. Januar 1878 in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain gebracht, jedoch kurz darauf wieder an Schaffhausen ausgeliefert, weil in einem Versteck die Leiche eines Kindes gefunden wurde, das sie im November 1877 heimlich zur Welt gebracht hatte. Elisabetha L. wurde wegen Kindsmord verurteilt.[829] Nach Verbüssung ihrer Gefängnisstrafe trat sie 1881 erneut in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein, um dort den Rest ihrer einjährigen Internierung abzusitzen.[830]

1877 zahlte die Evangelische Kirchgemeinde Aadorf für Elisabetha L.s Kinder aus zweiter Ehe insgesamt 412.20 Franken an «Kostgeldern» sowie Arztrechnungen und Kleideranschaffungen, was rund ein Drittel der Summe aller 1877 ausbezahlten Unterstützungen der Gemeinde ausmachte.[831] Bis März 1884 blieben beide Knaben bei Privaten «verkostgeldet», wofür die Gemeinde jedes Jahr Beträge in ähnlicher Höhe bezahlte wie 1877. Ab April 1884 sorgte Elisabetha L. für den älteren Knaben Albert.[832] Der jüngere Knabe Arnold blieb bis 1888 auf Kosten der Gemeinde bei Privaten platziert.[833] Als Albert 1890 krank wurde, leistete die Gemeinde nochmals Unterstützungsbeiträge an ihn und seine Mutter.[834] In den folgenden Jahren lebte Elisabetha L. jedoch unabhängig von der Armenfürsorge. Erst ab 1903, als sie 60 Jahre alt war, erhielt sie wieder regelmässig Unterstützungsleistungen.[835]

3.1.2.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Elisabetha L. war gemäss den Ausführungen des thurgauischen Regierungsrates eine «arbeitsscheue, liederliche Person».[836] Er stützte sich dabei auf die Beurteilung der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Aadorf, welche ihre Versorgung beantragt hatte. Was verstand die Kirchenvorsteherschaft Aadorf im

826 Vgl. zu den biografischen Angaben EKA Aadorf 1.2.1/3: Haushaltsregister, S. 44 und 49.
827 StATG 3'00'149: Prot. RR, 20. Juli 1877, § 1406.
828 StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474, und 8. September 1877, § 1738.
829 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 24. März 1878; StATG 9'2, 6/6: Detentions-Controle, Nr. 402.
830 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 11. November 1881.
831 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnung 1877.
832 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnungen 1877–1884.
833 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnungen 1884–1889.
834 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnung 1891.
835 EKA Aadorf 2.4.11: Rechnungen 1892–1918.
836 StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474.

Fall Elisabetha L.s unter «arbeitsscheu» und «liederlich»?

Ähnlich wie bei Hans B. stand auch bei Elisabetha L. die Einweisung nach Kalchrain mit der Vernachlässigung von «Alimentationspflichten» in Zusammenhang. Elisabetha L. war zwar verheiratet, womit gemäss den rechtlichen Bestimmungen eigentlich ihr Ehemann für den Unterhalt der Familie hätte sorgen müssen, da sich dieser aber seinen Unterhaltspflichten noch vor der Geburt des letzten Kindes mit der Auswanderung nach Amerika entzogen hatte, nahm die Kirchenvorsteherschaft die Mutter der Kinder in die Pflicht. Im August 1875 gebar Elisabetha L. Arnold. Die Kirchenvorsteherschaft zahlte ihr nach der Geburt sechs Wochen lang eine wöchentliche Unterstützung von fünf Franken aus, hielt im Protokoll aber fest, dass Elisabetha L. nachher «zum Selbstschaffen & Sorgen für sich & ihr Kind angehalten» werden solle.[837] Im Oktober des gleichen Jahres beschloss die Behörde, bis in den Frühling hinein weiterhin eine Unterstützung von drei Franken wöchentlich für das ältere Kind, Albert, auszubezahlen, während Arnold bei Verwandten in Schaffhausen auf Kosten der Gemeinde untergebracht wurde. Gleichzeitig wurde Elisabetha L. zu «Arbeitsamkeit & Sparsamkeit ermahnt, woran sie es bis jetzt hat ermangeln lassen».[838] Im Juli 1876 verlängerte die Gemeindebehörde die Zahlungen erneut.[839] Nachdem sie aber die Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder von Elisabetha L. schon im Oktober 1875 mit der mangelnden «Arbeitsamkeit» und «Sparsamkeit» der Mutter in Verbindung gebracht hatte, wollte sie nun einen Bericht «über die sämtlichen Verhältnisse, in denen die Kinder jetzt leben».[840] Da sich Elisabetha L. zu diesem Zeitpunkt nicht in Aadorf, sondern in Schaffhausen bei ihrem Schwager aufhielt, beauftragte die Kirchenvorsteherschaft den Diakon der Kirchgemeinde Münster in Schaffhausen mit dieser Aufgabe.[841] Der Bericht des Diakons ist im Original nicht überliefert, wurde von der Kirchenvorsteherschaft Aadorf in der Korrespondenz mit dem Waisenamt jedoch auszugsweise wie folgt zitiert: «Ich habe die Frau nun öfters gesprochen u. mich an verschiedenen Orten nach ihr erkundigt, u. ich habe erfahren, dass sie fast nichts arbeitet. Sie behauptet, durch Putzen, Waschen etc. das Brod zu verdienen, geht aber in der Woche kaum einen Tag auf den Taglohn, sitzt meist auf einer Bank in der Nähe des Bahnhofes, angeblich mit Stricken beschäftigt. Um den Lebensunterhalt zu haben, leitet sie ihre Kinder zum Betteln an, schickt sie in Häuser, um Essen zu holen, oder in die Kaserne, wo es immer Soldaten giebt, welche die ihnen zukommende Ration Brod an bettelnde Kinder verschenken. Ob sie ausserdem einen unsittl. Lebenswandel führt, kann nicht bewiesen werden. Aber ihr Benehmen ist immerhin so, dass der Verdacht schon entstanden ist. Aber positive Thatsachen kann man, wie gesagt, nicht gegen sie geltend machen.»[842] Die Vorwürfe an die Adresse von Elisabetha L. lauteten also: keine regelmässige Erwerbstätigkeit, Missbrauch der Kinder zur Bettelei und möglicherweise Prostitution. Der Bericht des Diakons beruhte auf einer schwachen Faktenbasis. Einerseits gab es keine «positiven Thatsachen», also keine Beweise, für einen «unsittlichen Lebenswandel», andererseits musste der Diakon in einem späteren Bericht die Aussage, dass Elisabetha die Kinder zum Betteln anleite,

837 EKA Aadorf 1.7/2: Prot. KV, 28. August 1875.

838 Ebd., 24. Oktober 1875.

839 Ebd., 30. Juli 1876.

840 Ebd.

841 Ebd. – Mit dem Armengesetz von 1851 stand die Armenfürsorge in der Stadt Schaffhausen den politischen Gemeindebehörden zu. Die Kirchenstände als Exekutivorgane der Kirchgemeinden hatten jedoch ein Antrags- und Aufsichtsrecht in Armenangelegenheiten. Aus diesem Grund waren die kirchlichen Organe der Münsterpfarrgemeinde mit der Aufgabe vertraut, Informationen über Unterstützungsbedürftige zu erheben und diese zu beurteilen (Schmid 1993, S. 252–257).

842 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 325.

widerrufen.[843] Dennoch wurde der Bericht des Diakons in der Korrespondenz mit andern amtlichen Stellen kolportiert, um Elisabetha L.s abweichendes Verhalten zu definieren und disziplinarische Massnahmen gegen sie zu begründen.[844]

Dass Elisabetha L. nach Aussage des Diakons keiner regelmässigen Beschäftigung nachging, beförderte zusammen mit dem Umstand, dass sie sich als Frau ohne ersichtlichen Grund im öffentlichen Raum, in der Nähe des Bahnhofs, aufhielt, den Verdacht des «unsittlichen Lebenswandels».[845] Dieser vom Diakon geäusserte Verdacht fiel bei der Kirchenvorsteherschaft auf fruchtbaren Boden, weil der Leumund von Elisabetha L. in Bezug auf ihre sexuelle Integrität schon während der Ehe mit Georg L. angeschlagen war. Dies geht aus einem Leumundsbericht hervor, den die Kirchenvorsteherschaft Aadorf 1878 verfasst hatte. Darin berichtete die Behörde: «Die Ehe mit dem 2. Mann bot ein trauriges Bild dar: Er war ein liederlicher Mann, der sich dem Trunk ergab & schliesslich nach Amerika durchbrannte; von ihr wird ausgesagt, dass sie es mit Anderen gehalten habe, ob in Folge der Liederlichkeit des Mannes, oder diese letztere & seine Flucht mit veranlassend, können wir nicht entscheiden.»[846] Die Behauptung des Diakons, dass Elisabetha L. einen «unsittlichen Lebenswandel» führe, traf sich mit dem Bild, das sich bei der Kirchenvorsteherschaft schon vor der Auswanderung des Mannes aufgrund nicht näher genannter Informationen aus der Gemeinde verfestigt hatte.

Dass «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» eine sexuelle Konnotation enthielten und auf einen «unsittlichen Lebenswandel» hindeuteten, war bei weiblichen Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain häufig der Fall. Elisabetha L. war in dieser Hinsicht ein typisches Beispiel.[847]

Als «unsittlichen Lebenswandel» nahmen die Armenbehörden nicht nur «Unzucht», also Prostitution, sondern überhaupt ausserehelichen Sexualverkehr wahr.[848] Die Ablehnung dieses Verhaltens, das sowohl christlicher Moral als auch einer säkularisierten bürgerlichen Sexualmoral widersprach, hatte aus der Perspektive der Armenbehörde auch konkrete ökonomische Hintergründe.[849] Die Kirchenvorsteherschaft fürchtete nämlich durch den «unsittlichen Lebenswandel» von Gemeindebürgerinnen, die ohnehin schon von der Fürsorge abhängig waren, mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden, und zwar für den Unterhalt illegitimer Kinder. Diese Befürchtung hätte sich wohl auch bei Elisabetha L. bewahrheitet, da sie ihr illegitimes, nach der Geburt getötetes Kind wahrscheinlich nicht ohne Hilfe der Armenkasse Aadorf unterhalten hätte können.[850]

«Unsittlicher Lebenswandel» im Sinne von Prostitution war im Untersuchungszeitraum eine Ursache zur Internierung in Kalchrain, die nur Frauen betraf.

---

843 Im Dezember 1876 vermerkte die Kirchenvorsteherschaft im Protokoll: «Das Diakonat Münster war nämlich durch weitere Untersuchung der Sache überzeugt worden, dass die Angabe, als leite die [L.] ihre Knaben zum Betteln an, auf Irrthum beruhe» (EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 17. Dezember 1876).

844 Das war in Zusammenhang mit der Versorgung der Kinder und der Internierung von Elisabetha L. der Fall (EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nrn. 325 und 332; EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 24. September 1876).

845 Zur Konzentration der Prostitution an verkehrstechnisch günstig gelegenen Orten am Beispiel Zürichs vgl. Brunschwiler 2000; vgl. ferner Schulte 1979, S. 22.

846 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 342.

847 Vgl. auch die Untersuchung zu den Inhaftierten in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg in Bern bei Ludi 1989, S. 31.

848 Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Anna H. in Kap. IV.3.2.2.

849 Zu religiösen Normen in Zusammenhang mit Sexualität vgl. Breit 1991, S. 74–77; zur bürgerlichen Sexualmoral vgl. Ulrich 1985, S. 59–79; Puenzieux/Ruckstuhl 1994, S. 24 f.

850 Zu Kindsmord, Kriminalität und Geschlecht vgl. Ludi 1999, S. 113–123; Michalik 1997; Ulbricht 1993; van Dülmen 1991.

3.1.2.2 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der Armenpolitik Aadorfs

Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf anerkannte im Spätsommer 1875 die schwierige Lage von Elisabetha L., in der sie sich nach dem Verlust der ökonomischen Unterstützung durch den Ehemann befand, umso mehr, als diese einen Säugling zu versorgen hatte. Dass sie die zwei Kinder aus der Ehe mit Georg L. nicht alleine unterhalten konnte, wurde von der Kirchenvorsteherschaft akzeptiert. Aber sie erwartete von Elisabetha L. einen Beitrag an die Unterhaltskosten der Kinder sowie die Sorge um den eigenen Lebensunterhalt. Damit Elisabetha L. einer regelmässigen Erwerbsarbeit nachgehen konnte, drängte die Kirchenvorsteherschaft auf die Fremdplatzierung der Kinder.

Das jüngste Kind Arnold hatte Elisabetha L. 1876 aus eigener Initiative in fremde Obhut gegeben, gegen die Wegnahme des älteren Knaben Albert wehrte sie sich aber.[851] Dieser Widerstand führte dazu, dass ihr die Kirchenvorsteherschaft die Einweisung nach Kalchrain androhte, falls sie nicht «eine geordnete Beschäftigung mit regelmässigem Verdienste» suche.[852] Elisabetha L. «verkostgeldete» daraufhin auch Albert in Wilchingen und suchte sich eine Arbeit in einer Fabrik.[853] Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf verlangte von Elisabetha ab Januar 1877 einen wöchentlichen Beitrag an den Unterhalt der beiden «verkostgeldeten» Kinder in Höhe von 1.50 Franken. Das machte in etwa ein Sechstel des wöchentlichen «Kostgeldes» der Kinder aus.[854]

Da Elisabetha L. bis im März 1877 keine Beiträge leistete, teilte ihr die Armenbehörde mit, dass sie für ein Vierteljahr in Kalchrain interniert werde, wenn sie nicht bis Ende des Monats 13.50 Franken abliefere.[855] Elisabetha L. wandte sich daraufhin an den Diakon der Münstergemeinde und erklärte, dass es ihr angesichts ihres «knappen Verdienstes» nicht möglich sei, die geforderten Beiträge zu zahlen.[856] In der Folge beantragte die Aadorfer Armenbehörde beim thurgauischen Regierungsrat die Internierung von Elisabetha L. Allerdings brachte sie zwei Vorbehalte an: Erstens solle Elisabetha L. nur interniert werden, wenn sie die ausstehenden Unterhaltsbeiträge nicht leiste. Zweitens solle sie wieder aus der Anstalt entlassen werden, wenn sie die schuldigen Beiträge nach Eintritt in die Anstalt bezahle.[857]

Dieser Antrag offenbart die Logik der Kirchenvorsteherschaft im Umgang mit Elisabetha L.: Die Behörde zeigte nur sehr geringes Interesse, Elisabetha L. tatsächlich in Kalchrain zu internieren. Sie versprach sich von dieser Massnahme keinen Einfluss auf die moralische Disposition der Internierten, sondern sie nutzte die Anstalt, um finanzielle Forderungen gegenüber Elisabetha L. durchzusetzen – finanzielle Forderungen, die nur solange Aussicht auf Erfüllung hatten, als die Gemeindebürgerin in Freiheit war und durch regelmässige Erwerbsarbeit ein Einkommen generierte! In Bezug auf die angestrebte Integration von Elisabetha L. in den Arbeitsprozess konnte eine Internierung sogar kontraproduktiv sein, wie die Kirchenvorsteherschaft ausführte: «Nachdem es uns aber nur mit vieler Mühe gelungen ist, die Frau zu einer regelmässigen Arbeit & Verdienst anzuhalten, & weil dieselbe durch die Detention ihre Arbeitsstelle verlieren würde, so bestimmt uns diese Rücksicht [...] zu dem Wunsch, es möchte die Detention suspendiert werden, wenn die [L.] allenfalls noch bei der Verhaftung bezahlt».[858]

Als im Juli 1877 immer noch keine Beiträge an die «Kostgelder» der Kinder eingegangen waren, be-

851 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 3. und 24. September 1876.
852 Ebd., 17. Dezember 1876.
853 Ebd., 24. September und 17. Dezember 1876.
854 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 332.
855 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 15. März 1877.
856 Ebd., 24. Juni 1877.
857 StATG 3'00'150: Prot. RR, 20. Juli 1877, § 1406.
858 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 332.

schloss der thurgauische Regierungsrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft die Internierung in Kalchrain, die aber nicht vollzogen werden konnte, weil die schaffhausische Regierung die Auslieferung verweigerte.[859] Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf bestand zunächst zwar auf der Auslieferung, konnte sich damit aber gegen die schaffhausische Regierung nicht durchsetzen. Sie erlangte schliesslich von Elisabetha L. die Unterschreibung eines amtlich beglaubigten Schuldscheins, in dem diese anerkannte, dem Armenfonds seit 1. Januar 1877 1.50 Franken pro Woche schuldig zu sein. Was diesen Kompromiss für die Kirchenvorsteherschaft Aadorf attraktiv machte, war der Umstand, dass Elisabetha L. für die Schuld einen Bürgen stellte, nämlich ihren Schwager, der Maler in Schaffhausen war.[860]

Der Kompromiss zwischen Kirchenvorsteherschaft und Elisabetha L. hielt aber nicht lange stand. Erstens kam Elisabetha L. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht vollumfänglich nach; bis Ende Dezember gingen bei der Kirchenvorsteherschaft nur sechs Franken ein. Zweitens hatte die Behörde in Erfahrung gebracht, dass Elisabetha L. von ihrem bisherigen Arbeitgeber «wegen ungebührlichen Verhaltens» entlassen worden war und mittlerweile «eine zweifelhafte Existenz führe», was wiederum als Hinweis auf Prostitution verstanden werden kann.[861] Nun machte die Aadorfer Kirchenvorsteherschaft ihre Drohung wahr und beantragte erneut die Internierung in Kalchrain, und zwar nicht mehr nur für ein Viertel-, sondern für ein ganzes Jahr.[862] Hier zeigt sich die Ambivalenz des Kompromisses für Elisabetha L.: Zwar erreichte sie durch die Intervention der schaffhausischen Regierung und die Vereinbarung mit der Armenbehörde einen Aufschub der disziplinarischen Massnahme, da sie jedoch den aufgestellten Forderungen nicht nachkommen konnte – oder, wie die Kirchenvorsteherschaft Aadorf das sah: nicht nachkommen wollte –, verhängte die Regierung auf Wunsch der Kirchenvorsteherschaft eine längere «Besserungs»-Dauer als bei einer ersten Internierung gemeinhin üblich und zunächst vorgesehen war. Damit wirkte sich der gewährte Aufschub letztlich negativ für Elisabetha L. aus, weil sie viermal solange in Kalchrain versorgt wurde.

Festhalten lässt sich, dass die Kirchenvorsteherschaft Aadorf unter allen Umständen Beiträge an den Unterhalt der Kinder von Elisabetha L. erlangen wollte. Da ihr Ehemann sich seiner Verantwortung entzogen hatte, richteten sich diese Forderungen an die Mutter der Kinder. Statt dieser die Kinder zu überlassen und sie mit Beiträgen aus dem Armenfonds zu unterstützen, verfolgte die Kirchenvorsteherschaft eine andere Politik: Sie platzierte die Kinder bei Fremden, um die kontinuierliche Beschäftigung der Mutter in der Fabrik zu ermöglichen. Motiviert war diese Politik durch den Umstand, dass Elisabetha L. aus Sicht der Kirchenvorsteherschaft keine Garantin für eine gute Erziehung ihrer Kinder darstellte. Ihr «unsittlicher Lebenswandel» disqualifizierte sie als Mutter und stellte die Sozialisationsinstanz Familie, die durch den abwesenden Vater ohnehin an Wirkung verloren hatte, in Frage.[863] Vor diesem Hintergrund favorisierte die Armenbehörde die Fremdplatzierung der Kinder und die Integration von Elisabetha L. in

859 Die schaffhausische Regierung argumentierte hinsichtlich der Auslieferung von Elisabetha L., dass die «Abverdienung rückständiger Alimentationsbeiträge» – darum handle es sich bei ihrer Internierung letztlich – nach schaffhausischer Gesetzgebung unstatthaft sei; deshalb könne die Auslieferung nicht gewährt werden (StATG 3'00'150: Prot. RR, 4. August 1877, § 1474). – Zu den Auslieferungsmodalitäten und -problemen im Allgemeinen vgl. Kap. V.2.2; zum Einweisungsbeschluss vgl. StATG 3'00'149: Prot. RR, 20. Juli 1877, § 1406.

860 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. November 1877.

861 Ebd., 30. Dezember 1877.

862 StATG 3'00'151: Prot. RR, 11. Januar 1878, § 60.

863 Vgl. zum Umgang von Behörden mit Kindern «liederlicher» Frauen auch Witzig 1989, S. 66; zu Deutschland Becker 2002, S. 121; zu den Folgen der Abwesenheit des Familienvaters Becker 2002, S. 109.

den Arbeitsprozess. Damit konnten mehrere Zielsetzungen auf einmal erreicht werden: Die Kinder standen nicht mehr unter dem schlechten Einfluss der Mutter, die regelmässige Beschäftigung in der Fabrik hielt Elisabetha L. von der Strasse und damit von der Prostitution fern, mit der Lohnarbeit sicherte sie sich ihre eigene Existenz, und die Armenbehörde konnte einen Teil des Lohns abschöpfen, um damit den Unterhalt der Kinder mitzufinanzieren. Die Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt stand in Widerspruch zu diesen Zielsetzungen und wurde von der Kirchenvorsteherschaft zunächst als Drohung eingesetzt, um finanzielle Forderungen und damit verbunden auch die Fremdplatzierung der Kinder durchzusetzen. Als diese Politik, die angesichts der Einkommenssituation von Elisabetha L. zum Scheitern verurteilt war, nicht funktionierte, liess die Kirchenvorsteherschaft die Internierung vollziehen.

Wie im Fall von Hans B. war in der kommunalen Armenpolitik gegenüber einer Armengenössigen mit familiären Unterhaltspflichten also nicht «Besserung», sondern Abschreckung die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

3.1.3 Kommunale Armenpolitik, Familie und Geschlecht

Familien respektive Haushalte sind historisch variable Formationen, in denen materielle Interessen, soziale Beziehungen und emotionale Bindungen organisiert werden.[864] Wie Karin Hausen feststellte, sind Familienformen auch Ausgangspunkte der normativen Bestimmung von Geschlechterrollen und -beziehungen.[865] Wenn nun in der Armenpolitik der Gemeinden mit Hilfe der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die Stabilisierung von Familienverhältnissen angestrebt wurde, dann stellt sich die Frage, auf welche Familien- und Geschlechternormen bzw. -realitäten sich diese Politik bezog.

Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert entstand ein bürgerliches Familienkonzept, das auf der Idee einer strikten Trennung zwischen produktiver, marktbezogener Erwerbstätigkeit, die von Männern in der Öffentlichkeit ausgeführt wurde, und unproduktiver, subsistenzbezogener Tätigkeit von Frauen im privaten Haushalt beruhte. Parallel zur Abwertung der häuslichen Arbeit als unproduktive Tätigkeit erfuhr die Rolle der Frauen im Haushalt eine Aufwertung, und zwar insofern, als die Frauen als Garantinnen für die «Erwärmung des häuslichen Binnenklimas» galten – die bürgerliche Hausfrau war nicht nur Haushälterin, sondern auch zärtliche Gattin und fürsorgliche Mutter.[866] Der Mann dagegen war der Ernährer der Familie, der seinen Beruf zunehmend ausserhalb des Hauses ausübte, und der die Familie gegenüber der Öffentlichkeit vertrat.[867] Dieses Familienkonzept basierte auf der im 19. Jahrhundert «fast ungebrochen herrschenden Ideologie der Geschlechtscharaktere»[868], das heisst der Vorstellung,

---

864 Kaschuba 1990, S. 82. – Die historische Familienforschung hat sich seit den 1970er-Jahren wesentlich verändert. Während zunächst von der Familie bzw. dem Haushalt als statischer Einheit ausgegangen wurde, steht in neuerer Zeit die «Familie als Prozess» im Vordergrund. Damit tritt die Interaktion der Familie mit den Bereichen der Religion, der Arbeit, der Erziehung, mit Straf- und Fürsorgeeinrichtungen und mit Migrations-, Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozessen ins Zentrum des Forschungsinteresses (Hareven 1997, S. 19 f.). Ausserdem ist eine Abkehr von der Erforschung einzig und allein der quantitativen Haushaltsstrukturen bzw. eine Hinwendung zur mikrohistorischen Rekonstruktion von Netzwerken und wechselnden Wohnkonstellationen in individuellen Lebensverläufen festzustellen (Gestrich/Krause/Mitterauer 2003, S. 454 f.).

865 Hausen 1976; vgl. auch Gestrich/Krause/Mitterauer 2003, S. 522.

866 Der Begriff der «Erwärmung des häuslichen Binnenklimas» stammt von Mesmer 1988, S. 38; vgl. zu diesem Familienkonzept und seinen Geschlechterrollen auch Hausen 1976; Joris 1990; Tanner 1995, S. 202–226; Habermas 2000.

867 Gestrich/Krause /Mitterauer 2003, S. 531.

868 Tanner 1995, S. 202.

dass Männer und Frauen sich von Natur aus in Eigenschaften und Verhaltensweisen voneinander unterscheiden würden und dass sich aus dieser dualistischen Wesensheit auch ihre jeweilige Bestimmung in der Gesellschaft ableite.[869]

Dieses bürgerliche Familienkonzept etablierte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als Mittelschichtswert und entfaltete als Leitbild in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch für die Arbeiterschaft Relevanz.[870] Dennoch existierte parallel und in Ergänzung dazu die traditionelle Vorstellung weiter, dass nämlich eine Familie bzw. ein Haushalt eine Wirtschafts- und Konsumeinheit bilde und alle Familienmitglieder für den Unterhalt der Familie verantwortlich seien.[871] Diese Orientierung an einem familienwirtschaftlichen Modell entsprach der Alltagserfahrung von Arbeiterfamilien ebenso wie derjenigen anderer Unterschichtsgruppen. Eine Untersuchung des «Schweizerischen Arbeitersekretariats» von 1912 über die Einkommensstruktur von Arbeiterhaushalten ergab, dass in der Gruppe der ungelernten Arbeiter nur 12 Prozent allein vom Einkommen des Mannes lebten, bei den gelernten 40 Prozent.[872] Die Einheit von Wohnen und Arbeit und die gemeinsame Produktion aller Familienmitglieder war in Arbeiterfamilien zwar aufgebrochen, die ökonomische Realität verlangte aber dennoch, dass die Mitglieder eines Haushalts mindestens teilweise in die gleiche Kasse wirtschafteten. Die Erwerbsarbeit von Frauen und Kindern bildete dabei eine Selbstverständlichkeit.[873] Auch Heimarbeiterhaushalte entsprachen in vielen Aspekten der traditionellen Familienwirtschaft, etwa insofern, als die Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz, von Konsum- und Arbeitsort für sie nicht galt. Die heimindustrielle Arbeit spannte alle Familienmitglieder in den Produktionsprozess ein; die Erträge aus der Arbeit der Familienmitglieder wurden zusammengenommen und als Einheit gesehen.[874] Anders hingegen sah es bei klein- und unterbäuerlichen Schichten aus, die sich mit einer Kombination aus landwirtschaftlicher Produktion, aus Feldarbeit im Taglohn und gewerblicher Nebenbeschäftigung über Wasser hielten. Solche Familien stellten keine Produktionseinheit und keine Arbeitsgemeinschaft dar, waren jedoch als Familien ebenfalls nur überlebensfähig durch die Kombination von Subsistenz- und Erwerbsarbeit aller Familienmitglieder.[875]

Zugespitzt lässt sich festhalten, dass das normative Leitbild der Familie im Untersuchungszeitraum zu einem bürgerlichen Ernährer/Hausfrauen-Modell tendierte, während die ökonomische Realität der Unter- und Mittelschichten[876] nach einem familienwirtschaftlichen Modell verlangte, zumindest was die produktive Tätigkeit von Frauen und Kindern und die Zusammensetzung des Familieneinkommens anbelangte. Dennoch versuchten gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Staat und private bürgerliche Institutionen gerade über die Wohlfahrts-

869 Zur Herausbildung der «Geschlechtscharaktere» vgl. Hausen 1976; zur Herausbildung des dualistischen Geschlechtermodells vgl. Frevert 1995; Laqueur 1990.

870 Zur Verbreitung des bürgerlichen Familienideals in der Arbeiterschaft vgl. die bei Gruner/Wiedmer 1987, S. 206, Anm. 14, angeführten Beispiele.

871 Hareven 1999, S. 47–86; Sieder 1987, S. 184 f.; Gruner/Wiedmer 1987, S. 207; Scott/Tilly 1984.

872 Gruner/Wiedmer 1987, S. 229.

873 Wecker 1997, S. 23 f.

874 Tanner 1986a, S. 486.

875 Gestrich/Krause/Mitterauer 2003, S. 424 f. – Witzig charakterisiert Familien mit einer Arbeitsteilung zwischen Landwirtschaft, Heim- und Fabrikarbeit als «flexible Arbeitsgemeinschaften» (Witzig 2000, S. 103).

876 Wie Wecker 1997, S. 22–24, aufzeigte, leisteten verheiratete Frauen in den 1870er-Jahren nur in einer kleinen bürgerlichen Oberschicht keine Erwerbsarbeit. In allen andern Schichten trugen Frauen auf verschiedene Arten zum eigenen Lebensunterhalt und zum Unterhalt von Familien bei, sei es durch Lohnarbeit in Fabriken oder Gewerbebetrieben, Arbeit im Dienstleistungsbereich, Mitarbeit im Geschäft oder der Werkstatt des Ehemannes oder anderer männlicher oder weiblicher Verwandter und nicht zuletzt durch selbstständige Geschäftsführung.

politik die «Familiarisierung»[877] von Frauen aus den Unterschichten zu befördern.

Wie nahm sich nun vor diesem Hintergrund die kommunale Armenpolitik im ländlichen Raum aus? Der ökonomische Zwang zur Ausschöpfung aller Ressourcen konnte in einer Unterschichtsfamilie wie derjenigen von Hans B. öfters zur räumlichen Trennung der Eheleute führen: Während seine Frau Rosa für die Kinder sorgte und Heimarbeit leistete, stand Hans B. in einer anderen Gemeinde bei einem Arbeitgeber in Dienst. In dieser Situation der räumlichen Trennung klagte Rosa häufig über finanzielle Schwierigkeiten, weil ihr Ehemann seinen Verdienst nicht an die Familie weitergab. Sie beantragte deshalb Unterstützung bei der Heimatgemeinde, welche ihr die Kirchenvorsteherschaft jedoch verweigerte. Die Behörde wünschte jeweils mit dem männlichen Familienvorstand über die materielle Situation der Familie zu sprechen und akzeptierte Rosa B. nicht als Verhandlungspartnerin, wenn es um die Aushandlung von Unterstützungsbeiträgen ging.[878] Das «Familienhaupt, der Mann, [habe] für die Familie zu sorgen, &, falls ihm deren Unterhalt aus eigenen Mitteln nicht möglich wäre, die Heimatgemeinde hiefür zu ersuchen», schrieb die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau 1893 an das Bezirksamt Untertoggenburg.[879] Die Behörde bezog sich hiermit auf die Rechtsordnung, welche die eheliche Vormundschaft von Frauen beinhaltete und dem Ehemann die Gewalt über die Kinder einräumte.[880] Diese Orientierung an den normativen Vorgaben des Zivilrechts, die ihrerseits Ausfluss einer bürgerlichen Geschlechterordnung waren[881], hatte zweierlei Konsequenzen: Zum einen konnte Rosa B. keine fürsorgerische Unterstützung beantragen, auch wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Anfrage allein für den Unterhalt und die Betreuung der Kinder sorgte. Zum andern griff sich die Armenbehörde Wuppenau, als es schliesslich um die Sanktionierung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie ging, den männlichen Familienvorstand, obwohl auch die moralische Disposition von Rosa B. als zweifelhaft galt.[882] Die rechtlich und sozial definierte Machtposition, die der Vater innerhalb der Familie besetzte, machte ihn auf der anderen Seite angreifbar, wenn es um die Vernachlässigung familiärer Verpflichtungen ging, die mit seinem Status verbunden waren. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die Überzahl männlicher Internierter in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.[883] War ein männliches «Famili-

877 Studer 2000, S. 88 f., definiert «Familiarisierung» folgendermassen: «Mit dem Begriff ‹Familiarisierung› ist ein doppelter und eng verknüpfter Vorgang gemeint: die Bildung einer ideellen Familienorientierung von Frauen einerseits, deren rechtliche und gesellschaftliche Verortung in der Familie andererseits.» – Zur «Familiarisierung» über die Wohlfahrtspolitik vgl. Frevert 1985; Stammler 1994; Thane 1994; Wecker/Studer/Sutter 2001.

878 Z. B. KKA Wuppenau: Prot. KV, 2. Mai 1895 und 31. Oktober 1897.

879 Ebd., 22. Oktober 1893.

880 Vgl. dazu Kbl TG 8, S. 113–181: Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Thurgau, 11. April 1860, §§ 89 und 177; zu den Rechten und Pflichten des Vaters gegenüber den Kindern §§ 205–220. – Rechtsgleichheit und Individualisierung als Kennzeichen des Übergangs von einer ständischen zu einer liberalen Rechtsordnung bezogen sich im 19. Jh. nur auf männliche Bürger (Joris 1997, S. 80); Frauen blieben «mediatisierte» Wesen, deren «über die Familie hinausreichende Aussenkontakte vom Mann kontrolliert wurden» (Schwab 1997, S. 793).

881 Zur bürgerlichen Geschlechterordnung im Zivilrecht vgl. Wecker 1995b; Schaffroth 1998.

882 Sie wurde als «leichtsinnig» bezeichnet, habe einen «schlechten Charakter»; nach der Jahrhundertwende tauchten auch Vermutungen auf, sie unterhalte Sexualbeziehungen zu andern Männern (KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. Juni 1898 und 29. Januar 1905).

883 Inwiefern die Überzahl männlicher Internierter auch mit dem Befund Witzigs 1989, S. 64, zu tun hatte, Männer seien häufig das «am wenigsten zuverlässige Glied» innerhalb des ganzen Familienverbandes gewesen, müsste genauer untersucht werden. Dabei müsste Vaterschaft als eine historisch und sozial situierte Erfahrung erforscht werden. Wie Davidoff 1999, S. 135, festhält, ist Vaterschaft ein bislang vernachlässigter Gegenstand der historischen

enhaupt» für die Armenbehörde greifbar, so wurde, wenn die Familie unterstützungsbedürftig wurde, in aller Regel auch dieses mit der Internierung in Kalchrain sanktioniert. Nur in Ausnahmefällen wurden beide Elternteile nach Kalchrain eingewiesen – dann nämlich, wenn die Kinderversorgung nicht in Frage gestellt wurde, weil diese ohnehin bereits fremdplatziert waren.[884] Ebenfalls eine Ausnahme war es, dass, wenn der Ehemann die Familie nicht verlassen hatte und auch nicht gestorben war, lediglich die Ehefrau für die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sanktioniert wurde. Dies geschah etwa im Fall von Berta K. aus Nussbaumen, die «schon seit längerer Zeit ihren gebrechlichen Mann und die vier minderjährigen Kinder verlassen» und «die Sorge für deren Unterhalt [...] gänzlich der heimatlichen Armenbehörde» überlassen hatte.[885] In der Regel nahm die Armenbehörde bei der Sanktionierung vernachlässigter Unterstützungspflichten aber einzig dann, wenn der männliche Familienvorstand nicht greifbar war, weil er verstorben oder – wie im Fall von Elisabetha L. – verschwunden war, Regress auf den weiblichen Elternteil.

In ökonomischer Hinsicht war die Durchsetzung eines streng bürgerlichen Familienmodells für die Armenbehörde sowieso indiskutabel. So forderte die Kirchenvorsteherschaft Aadorf von Elisabetha L. die Deckung ihrer eigenen Existenz wie auch einen Beitrag an den Unterhalt der Kinder. Auch die Wuppenauer Armenbehörde stellte an Rosa B. die Erwartung, dass sie mit Heimarbeit zum Familieneinkommen beitrage. Beiden Frauen wurden zu diesem Zweck sogar Kinder weggenommen, die anschliessend fremdplatziert wurden. Die «Restabilisierung von Familienverhältnissen» zielte im Kontext der kommunalen Armenpolitik in erster Linie auf eine ökonomische Stabilisierung. Diese konnte durch die Trennung von Familien häufig ebenso gut oder gar besser erreicht werden, weil dann beide Elternteile voll erwerbstätig sein konnten. Das heisst letztlich, dass im Kontext der kommunalen Armenpolitik nicht ein bürgerliches Familienernährermodell durchgesetzt wurde, sondern im Gegenteil die weibliche Erwerbstätigkeit forciert wurde. Bemerkenswerterweise wurzelte diese Familienpolitik aber gerade in einer bürgerlichen Familienideologie, welche der Familie versittlichende Kraft zuschrieb.[886] Waren aber Väter oder Mütter selbst «liederlich», «arbeitsscheu» oder sonst moralisch fragwürdig, dann konnten sie die erforderlichen Sozialisationsleistungen nicht erbringen und sogar schädlichen Einfluss auf ihre Kinder ausüben. Dieser Vorstellung gab die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau unter Verwendung christlicher Begrifflichkeit Ausdruck, wenn sie im Protokoll festhielt: «Es wäre besonders für uneheliche Kinder, die bei Nähe ihrer leichtsinnigen Mütter auch ihre Sünden erben, die Aufnahme in eine gute Anstalt von grösstem Nutzen.»[887] Durch die Fremdplatzierung der Kinder konnten diese also vor ihren unsittlichen Eltern geschützt werden; der Familienverband wurde aufgelöst und die Arbeitskraft der Mutter anderweitig, aus Sicht der Armenbehörde «sinnvoller» verwertbar, nämlich zur Finanzierung einer sittenkonformen Kindererziehung.

Forschung; abgesehen von Davidoff 1999 gehören zu den neueren Untersuchungen in diesem Feld Martschukat 2001; Hämmerle 1997; Trepp 1996; Rosenbaum 1992.

884 Vgl. das Beispiel des Ehepaares T. aus Wuppenau: Die Ehefrau T. wurde als «Person» beschrieben, die «nicht im Stande sei, einer Familie vorzustehen & Kinder zu erziehen». Die beiden Kinder der Familie wurden ab 1897 in der Waisenanstalt St. Iddazell erzogen. Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau erwartete sowohl vom Vater als auch von der Mutter T. einen finanziellen Beitrag an die Versorgung der Kinder. Als diese Forderung nicht erfüllt wurde, liess sie die Eltern T. in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain internieren (KKA Wuppenau: Prot. KV, 11. Juli 1897 und 15. August 1898; StATG 3'00'190: Prot. RR, 11. und 27. August 1897, §§ 1471 und 1564).

885 StATG 3'00'200: Prot. RR, 19. September 1902, § 1822.

886 Schwab 1975, S. 296.

887 KKA Wuppenau: Prot. KV, 5. Juli 1866.

Wenn die kommunalen Armenbehörden von Ehefrauen Erwerbsarbeit erwarteten und Kinder fremdplatzierten, so handelten sie teils in Übereinstimmung mit den Normen und Vorstellungen ihrer Klientel. Für Hans und Rosa B. etwa war die Erwerbstätigkeit von Rosa B. eine Selbstverständlichkeit. Sie gingen von einem familienwirtschaftlichen Modell der Existenzsicherung aus. Wenn die materielle Situation der Familie dies erforderte, so war Rosa B. auch bereit, Kinder für eine gewisse Zeit zu «verkostgelden» oder in einer Anstalt unterzubringen.[888] Sie hatte aber auch sehr dezidierte Ansichten darüber, wann und unter welchen Umständen die Kinder wieder in die Familie zurückkehren sollten. Etwa dann, wenn sich die ökonomische Lage gebessert hatte oder wenn ein Kind in einem Alter war, in dem es etwas zum Familieneinkommen beitragen konnte.[889] Wenn die Armenbehörde diesen Wünschen nicht entgegenkam, so waren sowohl Rosa als auch Hans B. sehr hartnäckig. Sie holten die Kinder eigenhändig von ihrem Kostort weg, rekurrierten beim Bezirksamt und beim Regierungsrat und wechselten schliesslich die Konfession der Kinder, um die Kinder aus der katholischen Waisenanstalt Fischingen herauszuholen.[890]

Auch wenn die Armenbehörde bei ihrer Klientel kein bürgerliches Familienmodell durchzusetzen versuchte, ist davon auszugehen, dass bürgerliche Normen von Mütterlichkeit oder guter Haushaltsführung in die Armenpolitik hineinspielten.[891] Indiz dafür ist etwa die «Empörung», die Angehörige des bürgerlichen Frauenvereins St. Fiden und der Armenpflege Wuppenau verspürten, als Rosa B. die vom Frauenverein geschenkten Kleider nicht ihren Kindern zukommen liess, sondern damit Schulden bezahlte.[892] Gemessen an den bürgerlichen Vorstellungen von Mütterlichkeit war es unverzeihlich, den Kindern die Kleider vorzuenthalten. Dass Rosa B. die Priorität bei der Bezahlung von Schulden setzte, darin sahen sowohl der Frauenverein als auch die Kirchenvorsteherschaft einen Ausdruck ihrer sittlicher Verworfenheit und nicht etwa ein der Not gehorchendes Verhalten.

3.2 Die Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung»

Die Mehrzahl der Aadorfer und Wuppenauer Bürgerinnen und Bürger, die nach Kalchrain eingewiesen wurden, hatte keine familiären Unterhaltspflichten gegenüber Kindern zu erfüllen.[893] Bei ihnen drehte sich die Politik der Armenbehörden nicht um die ökonomische Stabilisierung von Familien, sondern um die Bekämpfung devianter Verhaltensweisen, die in der Gemeinde als «Aergernis»[894], als «Belästigung»[895] oder als «Gefahr»[896] gesehen wurden. Die Internie-

888 KKA Wuppenau: Prot. KV, 21. August 1898 und 24. Januar 1905. – Vgl. dazu auch den Aufsatz von Witzig 1989.

889 KKA Wuppenau: Prot. KV, 6. Oktober 1907 und 20. Februar 1908.

890 Ebd., 26. März 1899 und 24. März 1901; StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1899, § 33, und 1900, § 41; StATG 4'503'10: Schreiben von Rosa B. an den RR, 1908; StATG 3'00'212: Prot. RR, 23. Oktober 1908, § 2402.

891 Sabean 1990, S. 179–182, zeigt am Beispiel des süddeutschen Dorfes Neckarhausen, dass mit Beginn des 19. Jh. der Druck auf Frauen, sich neuen Standards von Sauberkeit und Haushaltsführung anzupassen, zunahm.

892 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Januar 1905.

893 Die Einordnung dieses quantitativen Befundes in Bezug auf alle in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain Eingewiesenen ist schwierig. Zwar gibt es in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates Angaben zum Zivilstand der Internierten, doch ist dieser nicht aussagekräftig hinsichtlich der Frage, ob jemand Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hatte oder nicht. Denn häufig hatten gerade illegitime Kinder und deren mangelhafte finanzielle Unterstützung durch den Vater resp. die Mutter zur Internierung geführt.

894 StATG 4'502'48: Schreiben der KV Lommis an den RR, 6. Juni 1884.

895 StATG 3'00'172: Prot. RR, 7. Juli 1888, § 1223.

896 StATG 4'561'0: Schreiben der KV Andwil an den RR, 14. Juni 1861.

rung dieser Gemeindeangehörigen in Kalchrain beruhte auf der Vernachlässigung der «Selbsterhaltung», das heisst der Vernachlässigung der Verpflichtung zu einer materiell unabhängigen Lebensführung. Die verschiedenen Erscheinungsformen dieser Art von Devianz liessen sich schon in der zeitgenössischen Wahrnehmung kaum voneinander abgrenzen. Das zeigt sich etwa an den letztlich erfolglosen Versuchen des Regierungsrates, in seinen Rechenschaftsberichten ab den 1890er-Jahren eine Klassifikation der Internierten nach «Strafgrund oder Ursache zur Detention» vorzunehmen.[897] Als Kategorien tauchten in den folgenden Jahren «Trunksucht», «Arbeitsscheu», «Vagantität», «Familienvernachlässigung», «ausschweifender Lebenswandel», «Liederlichkeit» und «Unsittlichkeit» auf.[898] Schon 1891 bemerkte der Regierungsrat jedoch: «In wie weit diese angeführten Strafgründe vereinzelt oder aber in Zusammenhang bei den einzelnen Individuen zutreffen, wäre schwierig in bestimmten Prozentzahlen auszudrücken; mehr oder weniger finden sie sich meistens vereinigt vor».[899] Die klassifikatorischen Probleme sind darauf zurückzuführen, dass die ‹Vergehen› der Klientel von Zwangsarbeitsanstalten nicht justiziabel waren; ihre Devianz liess sich, wie im gemeinnützigen Diskurs um die Jahrhundertmitte argumentiert wurde, nicht in einzelnen Taten fassen, sondern sie manifestierte sich in einer Art von Lebensführung und in der Persönlichkeit der Internierten. «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» etc. bezeichneten also keine isolierbaren Handlungen, sondern heterogene Erscheinungsformen einer in der moralischen Disposition der betreffenden Personen wurzelnden Devianz. War bei einem Mann, der von der Polizei als «Vagant» aufgegriffen und in die Heimatgemeinde transportiert wurde, «Vagantität» die Einweisungsursache oder doch eher «Arbeitsscheu», die als typisches Merkmal von «Vagantität» galt?[900] War bei einer Frau, die die Polizei immer wieder als «Vagantin» aufgriff, deren Internierung aber aus dem «Alkoholzehntel» finanziert wurde, «Trunksucht» oder «Vagantität» die Einweisungsursache?[901] Diese Fragen liessen sich nach Ansicht der Aufsichtsbehörden nicht eindeutig beantworten. Der Regierungsrat musste denn auch 1912 konstatieren, «dass eine eigentliche Klassifikation nach dem Strafgrund nicht wohl aufzustellen» sei.[902]

Vor diesem Hintergrund machte es für die vorliegende Arbeit keinen Sinn, die Internierungen nach verschiedenen Ursachen zu klassifizieren, zu quantifizieren und auf dieser Grundlage typische Fallbeispiele für die Vernachlässigung der Pflicht zur «Selbsterhaltung» auszuwählen. Vielmehr fiel die Wahl auf zwei Beispiele – einen Mann und eine Frau –, die auf eine typische Konstellation in der kommunalen Armenpolitik aufmerksam machen. Personen, welche die Kirchenvorsteherschaften von Aadorf und Wuppenau in Kalchrain internieren liessen, weil sie ein öffentliches Ärgernis darstellten oder als Gefahr wahrgenommen wurden, hielten sich in der Regel ausserhalb der Heimatgemeinde auf. Sie lebten häufig nicht-sesshaft, hatten keine feste Arbeitsstelle und keine finanziellen Mittel. Und sie waren ständig der Gefahr ausgesetzt, als «Vaganten» in die Heimatgemeinde zurückgeschafft zu werden.

Die nicht-sesshafte Bevölkerung in der Schweiz des 19. Jahrhunderts setzte sich heterogen zusam-

897 RBRR 1890, S. 94. – Dass im Rechenschaftsbericht überhaupt der «Strafgrund» als Rubrik zur Beschreibung der Internierten auftauchte, stand in Zusammenhang mit der Gefängnisstatistik. Zwangsarbeitsanstalten wurden damals in die verschiedenen Versuche der Erstellung einer gesamtschweizerischen Gefängnisstatistik einbezogen (Gefängnis-Statistik 1890; Statistisches Bureau 1893, S. 40 f. und 128 f.).

898 Vgl. RBRR 1890–1918.

899 RBRR 1891, S. 86.

900 Zum Zusammenhang von «Vagantität» und «Arbeitsscheu» vgl. Gonzenbach 1883, S. 6 f.

901 Dies war bei Anna H. 1901 der Fall (KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74).

902 RBRR 1910, S. 121.

men. In der historischen Forschung wird unterschieden nach grundsätzlich und lediglich temporär nicht-sesshaften Personen. Zu den grundsätzlich Nicht-Sesshaften gehörten Fahrende, für welche die Nicht-Sesshaftigkeit eine tradierte Lebensform familialer Gruppen war und die sich seit Generationen als Korbflechter, Kesselflicker etc. im schweizerischen Mittelland und Südschwaben aufhielten. Zu den lediglich temporär Nicht-Sesshaften gehörten ambulante Kleinhändlerinnen und Kleinhändler, die Angehörigen des ländlichen Dienstleistungs- und Reparaturgewerbes, aber auch Angehörige unterer sozialer Schichten, die ihre Sesshaftigkeit aus Not aufgegeben hatten und versuchten, durch eine vorübergehende Nicht-Sesshaftigkeit ihr Überleben zu sichern. Schliesslich gehörten auch wandernde Handwerksgesellen zur temporär nicht-sesshaften Bevölkerung.[903] Im Kontext der kommunalen Armenpolitik bedeutete die Betitelung als «Vagantin» oder «Vagant», dass die Betreffende oder der Betreffende von der Polizei wegen «Schriftenlosigkeit», «Mittellosigkeit», «Bettelei», «Landstreicherei» oder «Unzucht» in die Heimatgemeinde geschafft worden war.[904] Eine Unterscheidung in temporär nicht-sesshafte und seit Generationen fahrende Personen nahmen die Armenbehörden der untersuchten Gemeinden Aadorf und Wuppenau weder im Reden noch im Handeln gegenüber solchen Personen vor. Auch in den Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain lässt sich eine solche Unterscheidung der «vagierenden» Anstaltsklientel nicht ausmachen.[905]

Was die Armenbehörden unter «Vaganten» verstanden, wer am Prozess der Definition und Zuschreibung dieses abweichenden Verhaltens mit welchen Handlungsspielräumen beteiligt war, soll im Folgenden am Beispiel von Karl S. und Anna H. geklärt werden.

3.2.1 Karl S. aus Aadorf

Karl S. kam 1851 als Bürger der zur Munizipalgemeinde Aadorf gehörenden Ortsgemeinde Wittenwil zur Welt. Schon seine evangelischen Eltern bezogen Fürsorgeleistungen von der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf, weil sie nach der Geburt von Karl S., dem jüngsten von sechs Kindern, und der Erkrankung eines Familienmitglieds in materielle Schwierigkeiten gerieten. 1855 protokollierte die Kirchenvorsteherschaft, dass der Vater, Johannes S., «unlängst den grössern Theil seines Weberlohnes vertrunken» habe und «in trunkenem Zustand auswärts über Nacht» geblieben sei. Sie beschloss, dass Johannes S. bei einem anderen Gemeindeangehörigen als Weber in Dienst zu treten habe, sein Lohn aber zurückbehal-

903 Meier/Wolfensberger 1998, S. 188; Meier/Wolfensberger 1989, S. 34. – Zu den fahrenden familialen Gruppen im Bündnerland vgl. Meyer 1988, zur Kritik an Meyers Vorgehen Meier/Wolfensberger 1998, S. 192–194. Zur sozialhistorischen Aufarbeitung der Geschichte der Fahrenden in der Schweiz vgl. auch Huonker 1990; für das 20. Jh. vgl. den Forschungsbericht über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» (Leimgruber/Meier/Sablonier 1998).

904 Zum polizeilichen Transport vgl. Räber 1899, S. 108–121.

905 Dies trifft sich mit dem Befund von Meier/Wolfensberger 1998, S. 188 f., die betonen, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Gruppen der nicht-sesshaften Bevölkerung fliessend waren und deshalb im Quellenfundus meist nicht klar zwischen temporär und permanent Nicht-Sesshaften unterschieden werden könne. Übrigens kommt der Begriff «Jenische» im Untersuchungszeitraum weder in den Protokollen der Kirchenvorsteherschaften noch in den andern Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vor. Dieser Begriff ist seit dem 18. Jh. als Selbstbezeichnung Fahrender überliefert und bezog sich zunächst v. a. auf die Sondersprache der Fahrenden des schweizerisch-süddeutschen Grenzraumes. Er umfasste eine sozial heterogen zusammengesetzte Bevölkerungsgruppe mit unterschiedlichen kulturellen Traditionen (Huonker/Ludi 2001, S. 11; zu unterschiedlichen Versuchen der Bedeutungsbestimmung der Bezeichnung «Jenische» vgl. Huonker 1990, S. 15; Michon 1997; Kreis 1997).

ten werde. Ausserdem wurde er für einige Tage in Arrest versetzt. Ferner unternahm die Kirchenvorsteherschaft den Versuch, die Familienverhältnisse grundsätzlich zu verändern. Die Kinder sollten «verkostgeldet» werden, den Eltern wollte man jegliche Armenunterstützung entziehen. Ausserdem schlug die Armenbehörde der Kirchgemeindeversammlung vor, Johannes S. für ein halbes Jahr in Kalchrain zu internieren.[906] Die Kirchgemeindeversammlung lehnte die Vorschläge der Kirchenvorsteherschaft aber ab.[907] Stattdessen verhalf die Armenbehörde Johannes S. 1857/58 zur Anschaffung eines Webstuhles. Dies zahlte sich für die Kirchenvorsteherschaft jedoch nicht aus, denn die Familie benötigte weiterhin Unterstützung. Aus diesem Grund wurde sie ins Armenhaus der Gemeinde versetzt. Im Frühjahr 1863 wurde Johannes S. ins Pfarrhaus zitiert. Ihm wurde vorgeworfen, «dass er herumbettle – sich betrinke, wochenlang nichts arbeite & seine Familie im Elende darben lasse».[908] Im Antrag für die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hielt die Kirchenvorsteherschaft fest: «[Johannes S.] ergibt sich dem Laster der Trunkenheit in einem so hohen Grade & führt ein so abscheuliches Leben, dass er wirklich zum öffentl. Aergerniss geworden ist.»[909] Die Regierung stimmte der Internierung von Johannes S. in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu.

Johannes Sohn Karl S. war bis mindestens 1865 im Armenhaus wohnhaft. Nachher verlieren sich seine Spuren bis ins Jahr 1871. Im Alter von zwanzig Jahren wurde er als «Vagabundirender» in seine Heimatgemeinde gewiesen und, da er krank war, ins Spital Münsterlingen versetzt. Nach der Entlassung aus dem Spital drohte ihm die Kirchenvorsteherschaft die Internierung in Kalchrain an.[910] Diese Drohung wiederholte sie im Oktober 1872 und im April 1874.[911] In beiden Fällen hatte die Kirchenvorsteherschaft Kenntnis davon erhalten, dass Karl S., der in der Rotfärberei Sulzer in Aadorf beschäftigt war, gekündigt hatte, um sich ausserhalb Aadorfs nach einer neuen Arbeit umzusehen. Sie reagierte jeweils mit einem scharfen Schreiben, forderte den Heimatausweis zurück und drohte ihm, falls er Aadorf verlasse, werde er polizeilich in die Heimatgemeinde zurücktransportiert und nach Kalchrain versetzt.[912] Trotz dieser Drohung – der freilich eine rechtliche Grundlage fehlte[913] – entfernte sich Karl S. aus Aadorf. 1877 wurde er als «Vagant» von der Polizei verhaftet und vom Bezirksamt Frauenfeld direkt nach Kalchrain überführt.[914]

Im Juli 1879 wurde Karl S. aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen; im August gleichen Jahres wanderte er nach Amerika aus.[915] Ob er in Amerika blieb, geht aus den Quellen nicht hervor. Bis 1918 tauchte er jedenfalls nicht mehr als Armengenössiger in Aadorf auf.

3.2.1.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Karl S. wurde wegen «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain inter-

906 EKA Aadorf 1.8/2: Prot. KGV, 20. März und 1. April 1855.
907 Ebd., 15. Januar 1857 (eine Begründung für die Ablehnung der Internierung findet sich darin leider nicht).
908 Ebd., 22. März 1863.
909 EKA Aadorf 1.1.2/2: Kopierbuch, Nr. 397.
910 EKA Aadorf 1.8/2: Prot. KGV, 27. August 1871.
911 Ebd., 6. Oktober 1872; EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 274.
912 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 274.
913 Die Kirchenvorsteherschaft hatte kein Recht, die Rückgabe des Heimatscheins von Karl S. zu fordern. Ferner stand es ihr nicht zu, ihn am Verlassen der Heimatgemeinde zu hindern, zumal er zu diesem Zeitpunkt keine finanziellen Leistungen von der Armenpflege bezog. Wenn die Kirchenvorsteherschaft in die Situation gekommen wäre, ihre Drohung rechtfertigen zu müssen, hätte sie wohl darauf verwiesen, dass Karl S. in der Schuld der Kirchgemeinde Aadorf stand, weil er früher Armenunterstützung bezogen hatte bzw. weil bereits seine Eltern Unterstützung erhalten hatten.
914 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. November 1877.
915 Ebd., 7. September 1879.

niert.[916] Was bedeutete diese Zuschreibung? In einem Schreiben an das Polizeidepartement äusserte sich die Kirchenvorsteherschaft Aadorf zu den Gründen, die Karl S. zum «Vagabundiren» veranlassten[917]: Er sei ein «ebenso ungeschickter als zu rechter Arbeit träger Mensch». Damit spielte die Kirchenvorsteherschaft einerseits auf einen Mangel an Qualifikationen für bestimmte Arbeiten an – Karl S. sei nur in einer Rotfärberei zu beschäftigen, «wo er von Jugend auf an gewisse Manipulationen mechanisch gewöhnt» worden sei.[918] Andererseits zielte die Kirchenvorsteherschaft aber auch auf den Umstand ab, dass Karl S. «dieses Herumziehen mit aufrechtem Rücken» jeglicher Arbeit vorziehe. Er sei nicht willens, durch Anstrengung – gleichsam mit gebeugtem Rücken, also mittels schwerer körperlicher Arbeit – seinen Unterhalt zu sichern, sondern wähle das «Betteln». Darin drückte sich demzufolge die «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» von Karl S. aus. In der Deutung der Kirchenvorsteherschaft lag sie in der Entscheidung für eine Lebensführung begründet, die nicht auf selbstständige Existenzsicherung zielte: «Dabei [= beim Herumziehen] hat er längst die Erfahrung gemacht & oft genug es bezeugt, dass er beim Betteln, d. h. beim Arbeitsuchen viel mehr verdiene als beim Arbeitnehmen. Und sparsam, wie der [Karl S.] ist, findet er so seine beste Rechnung.»[919] Die Rationalität, welche die Kirchenvorsteherschaft Karl S. unterstellte, mochte vor dem Hintergrund der tiefen Löhne in der Fabrikindustrie und der langen Arbeitszeiten durchaus Sinn machen. Aber es war in der Perspektive der Behörde gleichsam eine pervertierte Rationalität, da sie Werte und Normen wie Fleiss, Leistungsbereitschaft und Selbstverantwortung negierte, die als Bedingung für das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft und der kapitalistischen Wirtschaftsordnung galten. Der Arboner Pfarrer Alfred Usteri hatte in einem Artikel in der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» über «Das Vagantenthum im Kanton Thurgau» diesen Zusammenhang 1882 ausgeführt: Der «Vagabund» – den er auch als «Liederlichen» bezeichnete! – verhöhne die sittlichen Grundlagen und Lebensnormen der Gesellschaft.[920] Der «Vagant» Karl S. war in der Perspektive der Kirchenvorsteherschaft Aadorf gewissermassen ein «homo oeconomicus»[921]; er wog Nutzen und Nachteil des «Arbeitnehmens» ab und entschied sich schliesslich aus freiem Willen aufgrund ökonomischer Überlegungen für eine Lebensführung, die auf eine egoistische Haltung, auf das Fehlen von Gemeinsinn schliessen liess. Die Kosten, die er der Gesellschaft und insbesondere der Armenkasse Aadorf verursachte, konnten ihm deshalb schuldhaft zugerechnet und mit der Internierung in Kalchrain sanktioniert werden.

Karl S. sollte mit der Internierung in Kalchrain «zu beständigem Arbeiten» gezwungen werden, um damit das «Verderben, das für den Vagabunden selber & die Kosten, welche wiederum für die Heimatgemeinde entstehen würden», zu vermeiden.[922] Als schädlich für den «Vaganten» selbst wurde diese Lebensweise erachtet, weil sie seine Gesundheit beeinträchtigte und damit Arbeitsunfähigkeit und Abhängigkeit von der Fürsorge bewirkte. Diesen Zusammenhang führte schon Alfred Usteri in seiner oben genannten Abhandlung aus, auf die sich übrigens auch der Glarner Pfarrer W. A. Gonzenbach in sei-

916 StATG 3'00'150: Prot. RR, 19. Juli 1877, § 1383.

917 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 337.

918 Die Ansicht, dass Maschinenarbeit nicht nur zu körperlicher Schädigung, sondern auch zu mangelnder Ausbildung der geistigen Kräfte – zu «Stumpfsinn» – führe, war im 19. Jh. weit verbreitet (Braun 1999, S. 247 f.).

919 EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 337.

920 StATG 8'903'8, 1/166: Usteri, Alfred: Das Vagantenthum im Kanton Thurgau. Separat-Abdruck aus Nr. 4 der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit». – Ähnlich argumentierten auch andere bürgerliche Autoren (vgl. Meier/Wolfensberger 1998b, S. 408–410).

921 In ähnlicher Art und Weise wurde auch der «Verbrecher» als «homo oeconomicus» verstanden (vgl. Lemke 1997, S. 229).

922 EKA Aadorf 1.8/2: Prot. KGV, 6. Oktober 1872.

nen Ausführungen über «Das Vagantenthum in der Schweiz» auf der Jahresversammlung der SGG 1882 bezog[923]: Schlechte, unregelmässige Ernährung, ausschweifender Alkoholkonsum, unzureichende Kleidung und mangelnde Hygiene würden bei «Vaganten» zu «Entkräftung, ecklem Siechthum oder frühem Tode» führen.[924]

Aber nicht erst, wenn der Zustand der «Entkräftung» oder Krankheit eingetreten war, verursachten nicht-sesshafte Angehörige den Gemeinden Auslagen. Die Polizei transportierte «Vaganten», sobald sie sich ausserhalb der Heimatgemeinde aufhielten und von ihr aufgegriffen wurden, in die Heimatgemeinde zurück. Die Kosten für den Transport mussten die Heimatgemeinden übernehmen – wobei dies die Orts- und nicht die Kirchgemeinden betraf.[925] Der für die Armenpflege zuständigen Kirchgemeinde entstanden aber Auslagen, weil sie «Vaganten» bei der Ankunft in der Gemeinde notdürftig unterstützen musste – sei es, indem sie diese mit Kleidung, Nahrung oder Unterkunft versorgte, sei es, indem sie Ausweisschriften ausstellen liess oder einen Geldbetrag ausschüttete.[926]

Was in den Ausführungen der Kirchenvorsteherschaft Aadorf nicht explizit erwähnt wird, aber einen wichtigen Aspekt in der Wahrnehmung und Deutung von Nicht-Sesshaftigkeit darstellte, war ihr gesellschaftsgefährdendes Potenzial. Die «Vaganten» ruinierten nicht nur ihre Gesundheit und verursachten ihren Heimatgemeinden finanzielle Nachteile, sondern sie bedrohten – wie Usteri in seiner Abhandlung ausführte – die übrigen Mitglieder der Gesellschaft mit kriminellen Verhaltensweisen: «Die Furcht vor Diebstahl, Mord und Brand ist nur zu begründet, gibt's doch genug solcher catilinarischer Existenzen, die zu Allem fähig sind. Jedenfalls benutzen sie die Angst, die man ihnen entgegen bringt, in schlauer Weise zur Erpressung.»[927] Die nicht-sesshafte Lebensweise bildete in der Perspektive der Sozialreformer einen Nährboden für Verbrechen aller Art.[928] Sie verursachte gesellschaftliche Kosten – sei es, weil die «Vaganten» von der Fürsorge unterstützt werden mussten, sei es, weil sie sich in krimineller Weise am Eigentum anderer vergingen. Das konstatierte gesellschaftsgefährdende Potenzial von «Vaganten» war ein wichtiger Grund dafür, dass die Kirchenvorsteherschaften die «Vaganten» nicht einfach ignorierten, sondern sich um diese in die Heimatgemeinden zurückgeschaffenen Bürgerinnen und Bürger kümmern mussten.

3.2.2 Anna H. aus Wuppenau

Anna H. wurde 1847 als uneheliches Kind einer in Wuppenau verbürgerten Frau geboren. Sie ent-

923 Gonzenbach 1883.

924 StATG 8'903'8, 1/166: Usteri, Alfred: Das Vagantenthum im Kanton Thurgau. Separat-Abdruck aus Nr. 4 der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit».

925 Vgl. GS TG 4, S. 142–144: Verordnung des Regierungsrates betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei und das Transportwesen, 29. Juni 1828. – Allerdings herrschte in der Praxis der Gemeinden aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses vom 5. August 1865 Verwirrung. Teils verlangten die Ortsgemeinden von den Armenfonds die erstatteten Auslagen zurück. 1892 hielt der Regierungsrat in einem Beschluss grundsätzlich fest, dass die Ortsgemeinden für die Transportauslagen zuständig seien (Abl TG, 10. Februar 1892, S. 101 f.). Für die Kosten interkantonaler Transporte waren gemäss dem Heimatlosengesetz von 1852 die Heimatgemeinden belangbar, später wurde dieser Grundsatz aufgegeben (Räber 1899, S. 119).

926 Vgl. z. B. KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74: Anna H. erhielt 1884 5 Franken, um sich nach Schaffhausen zu begeben und dort Arbeit zu suchen; 1892 erhielt sie 2 Franken für einen neuen Heimatschein.

927 StATG 8'903'8, 1/166: Usteri, Alfred: Das Vagantenthum im Kanton Thurgau. Separat-Abdruck aus Nr. 4 der «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit».

928 Meier/Wolfensberger 1998, S. 392. – Dieser Zusammenhang wurde auch im kriminologischen Diskurs konstatiert (vgl. Becker 2002, S. 186–193).

stammte einer Familie, in der es seit drei Generationen eine Häufung unehelicher Geburten gab.[929] Anna H. wurde das erste Mal 1866 nach Kalchrain eingewiesen. Damit begann eine Anstaltskarriere, wie sie bezüglich der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain kein Einzelfall war. Bis Sommer 1909 war Anna H. 14 Mal in Kalchrain interniert und verbrachte somit insgesamt rund 29 Jahre ihres Lebens in Kalchrain. Bei ihrer letzten Internierung in Kalchrain wurde sie vorzeitig entlassen, da sie nicht mehr arbeitsfähig war. Der Anstaltsverwalter berichtete 1909, Anna H. sei schon in «physisch zerrüttetem Zustand eingeliefert worden». Sie habe fortwährend in ärztlicher Behandlung gestanden und sei seit drei bis vier Wochen bettlägerig. Laut ärztlichem Zeugnis litt sie «an einem Rezidive von Handknochentuberkulose der linken Hand».[930] Nach einem Aufenthalt im Spital wurde Anna H. am 9. November 1909 ins Asyl St. Katharinental verlegt, wo sie bis zu ihrem Tod 1918 verblieb.[931] Der Armenfonds Wuppenau gab für Anna H. zwischen 1865 und 1909 annähernd 4000 Franken aus, für die Unterbringung im Asyl kamen in den folgenden Jahren nochmals rund 2400 Franken hinzu.[932]

3.2.2.1 Deutungsmuster abweichenden Verhaltens

Was bedeutete ein «liederlicher oder ausschweifender oder arbeitsscheuer Lebenswandel» bei Anna H.? Sie kam schon als Kind in Kontakt mit der Armenpflege Wuppenau, da sie als uneheliches Kind nicht bei ihrer Mutter lebte, sondern bei Privaten «verkostgeldet» war.[933] Mit 19 Jahren wurde sie erstmals in Kalchrain interniert. Der Einweisungsgrund lautete, sie sei bereits wiederholt wegen «Unzuchts-Versuch» polizeilich inhaftiert und aus dem gleichen Grund auch schon in Konstanz mit acht Tagen Gefängnis bestraft worden.[934] Damit war das Argument, das in den folgenden rund vierzig Jahren immer wieder als Ursache für die Internierung in Kalchrain genannt wurde, auf dem Tisch: Anna H. wurde als «Dirne» bezeichnet, als «sinnliche» Person, als eine Person, der das «Schamgefühl» fehle.[935] Die damit konstatierte sexuelle Devianz von Anna H. beinhaltete verschiedene Formen der Normabweichung. Auf der Folie einer rigiden bürgerlichen Sexualmoral fielen darunter nicht nur die Prostitution im engeren Sinne, sondern jeder nicht-eheliche Sexualverkehr sowie verschiedene Formen nicht-ehelichen Zusammenlebens – etwa das von Anna H. geschilderte Zusammenleben mit einem Korbmacher in einer Wohnung in St. Gallen, was zur polizeilichen Verhaftung und zum Heimtransport führte.[936] Bei anderer Gelegenheit kam es zur polizeilichen Verhaftung und Abschiebung aus St. Gallen, weil Anna H. «liederlichen Mannspersonen» nachgehe, bei denen sie «Logis oder Nachtquartier» erhalte.[937]

Das zweite Argument, das für die Internierung von Anna H. wiederholt angeführt wurde, war ihre Einordnung als «Vagantin».[938] Anna H. hielt sich in der Regel ausserhalb der Heimatgemeinde und meistens ausserhalb des Kantons Thurgau auf, wenn sie auf freiem Fuss war. Zunächst befand sie sich häufig in Konstanz, wo sich ihre Mutter verehelicht hatte, später hielt sie sich vor allem in St. Gallen auf, und einmal taucht in den Quellen auch Zürich als Aufenthaltsort auf.[939] Unzählige Male wurde Anna H. von

929 KKA Wuppenau: Haushaltsregister für Bürger, Nr. 114.
930 StATG 3'00'214: Prot. RR, 20. August 1909, § 1872.
931 KKA Wuppenau: Prot. KV, 21. November 1909.
932 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74; KKA Wuppenau: Armenrechnungen 1908–1918.
933 Vgl. z. B. KKA Wuppenau: Armenrechnung 1853.
934 StATG 3'00'128: Prot. RR, 25. Juli 1866, § 1457.
935 KKA Wuppenau: Prot. KV, 2. März 1873.
936 Ebd., 25. September 1908. – Zur Wertung des ausserehelichen Sexualverhaltens von Frauen durch kommunale Behörden vgl. Ryter 1994, S. 268.
937 KKA Wuppenau: Prot. KV, 29. Oktober 1899.
938 StATG 4'503'3: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 2. Juni 1889.
939 KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. Juni 1884.

der Polizei aufgegriffen und wegen «Vagantität», «Schriftenlosigkeit», «Mangel an Existenzmitteln», «Landstreicherei» oder «Unzucht» nach Wuppenau transportiert.[940]

Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau führte die devianten Verhaltensweisen von Anna H. jeweils auf ihre moralische Verfassung zurück: Anna H. fehle «jeder Trieb zur Arbeit», sie zeige «zu keiner Arbeit weder zu Hause noch auf dem Lande Lust & Willen», sie sei «träge» und fröne dem «Laster der Vagantität & sittlichen Verkommenheit».[941] 1901 kolportierte man im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft in zustimmendem Sinne den Bericht des Anstaltsverwalters von Kalchrain, in dem dieser festhielt, dass Anna H. immer noch «die gleiche, überdrüssige, mürrische, freche & moralisch verkommene Person wie ehedem [sei], & es sei kaum zu erwarten, dass sie sich endlich noch dazu aufraffen & aus eigenem Antriebe einer ehrbaren Lebensweise zu befleissigen möchte».[942] Dieses negative Urteil beinhaltete einerseits die Erkenntnis, dass Anna H. durch die Aufenthalte in Kalchrain bis dato nicht «gebessert» werden konnte. Andererseits spricht daraus aber auch der Glaube, dass die «Besserung» einer «Dirne» – als das wurde Anna H. bezeichnet – grundsätzlich möglich sei. In diesem Sinne ging die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau um die Jahrhundertwende ebenso wie die Kirchenvorsteherschaft Aadorf in vergleichbaren Fällen von der Perfektibilität des Menschen aus. Bei Personen, die trotz verschiedener Interventionen der Armenbehörde immer wieder wegen der gleichen Regelverstösse mit der Polizei in Konflikt kamen bzw. das kommunale Armengut beanspruchten, machte sich bei der Kirchenvorsteherschaft allerdings Skepsis gegenüber dieser Grundannahme breit. Pfarrer Gonzenbach, der wie erwähnt im Rahmen der SGG einen Vortrag über «Das Vagantenthum in der Schweiz» hielt, formulierte 1882 ganz in diesem Sinne, «dass die Macht der Gewohnheit den Liederlichen in der Regel doch [...] dämonisch beherrscht».[943]

Typisch für die Wahrnehmung nicht-sesshafter Frauen durch die Behörden war der Umstand, dass «Vagantität» bei Anna H. mit sexueller Devianz in Verbindung gebracht wurde, während dies bei männlichen «Vaganten» kaum je der Fall war. Die Position einer nicht-sesshaften Frau war in einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem Frauen aufgrund ihres «Geschlechtscharakters» als schutzbedürftige, von einem männlichen Haushaltsvorstand abhängige Wesen konzipiert wurden, besonders prekär. Das Wegfallen dieser Einbindung als Gattin, Tochter oder Dienstbotin in eine sesshafte Haushaltsgemeinschaft ging häufig mit dem Verlust der sittlichen Integrität einher.[944] Thomas Meier und Rolf Wolfensberger gehen denn auch davon aus, dass Frauen länger sesshaft blieben als Männer, da sie stärkerer Stigmatisierung ausgesetzt waren, wenn sie sich zur Nicht-Sesshaftigkeit entschlossen.[945] In der Gesamtpopulation der Nicht-Sesshaften waren jedenfalls Männer übervertreten.[946] Damit ist ein weiterer Grund dafür genannt, dass unter den Internierten in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain mehr Männer waren: Unter den «Vaganten» befanden sich deutlich mehr Männer, weshalb auch mehr Männer von der Polizei aufgegriffen, in ihre Heimatgemeinden transportiert und

940 Vgl. z. B. KKA Wuppenau: Prot. KV, 23. März 1879, 30. Oktober 1881, 15. Juni 1884 oder 1. Oktober 1899.

941 Ebd., 2. März 1873, 6. Juni 1886 und 1. Oktober 1899.

942 Ebd., 3. November 1901.

943 Gonzenbach 1883, S. 20.

944 Meier/Wolfensberger 1989, S. 37 f.; Ludi 1989, S. 29; Ryter 1994, S. 273.

945 Meier/Wolfensberger 1989, S. 37.

946 Meier/Wolfensberger 1989, S. 36. – Zum Geschlechterverhältnis unter den Nicht-Sesshaften in quantitativer Hinsicht vgl. auch die Untersuchung von Küther 1983, S. 28–31; zur Situation nicht-sesshafter Frauen in Deutschland vgl. auch Kienitz 1991; Kienitz 1995. Die Zahlen der im Kanton Thurgau von der Polizei aufgegriffenen Personen sind in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates leider nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

mit einer Internierung in Kalchrain sanktioniert wurden.

3.2.3 Die Funktion der Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik gegenüber «Vagantinnen» und «Vaganten»

Welche Funktion übernahm nun die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in der Politik der Kirchenvorsteherschaften gegenüber den «Vaganten»? Die Verbindung der Mobilität von Unterschichten mit Gefahr hat eine lange Tradition, die bis ins Spätmittelalter zurückreicht.[947] Neu war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass Mobilität gleichzeitig auch positiv konnotiert war, insofern als sie eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren einer industriellen, kapitalistischen Produktionsweise darstellte, in der Arbeitskräfte und Kapital möglichst ungehindert zirkulieren sollten. Aus ökonomischer Perspektive war die Mobilität von Unterschichten, die als Arbeitskräfte in der industriellen Produktion eingesetzt werden konnten, sehr erwünscht.[948] Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 war ein neuer rechtlicher Raum entstanden, in dem die Niederlassung für Staatsangehörige auf eidgenössischer Ebene verbindlich geregelt worden war, und zwar insofern, als diesen grundsätzlich die freie Wohnortswahl zugestanden wurde. Gewisse noch bestehende Einschränkungen wie etwa der konfessionelle Vorbehalt oder die Bindung der Niederlassungsbewilligung an eine fürsorgeunabhängige Lebensführung entfielen mit der Revision der Bundesverfassung von 1874; die Niederlassung durfte nun nur noch «ausnahmsweise» in Folge strafgerichtlicher Urteile verweigert werden.[949] Entzogen werden konnte die Niederlassungsbewilligung nach 1874 allerdings auch dann, wenn eine Person die öffentliche Fürsorge der Niederlassungsgemeinde in Anspruch zu nehmen drohte.[950]

Die Politik der kommunalen Armenbehörden gegenüber den in ihren Gemeinden verbürgerten «Vaganten» stand nun in einem Spannungsfeld, das zum einen durch die Befreiung der Mobilität von rechtlichen Schranken innerhalb des Bundesstaates, zum andern durch die Bindung des Bürgerrechts und der Fürsorge an die Heimatgemeinden definiert war. Die Freizügigkeit bedeutete für die Gemeindebehörden einen Verlust an Kontroll- und Einflussmöglichkeiten auf die Lebensführung ihrer Gemeindeangehörigen. Ausserdem schwanden auch die innerhalb einer dörflichen Gemeinschaft informell spielenden Mechanismen sozialer Kontrolle mit der Entfernung aus der Kommune dahin.[951] Gleichzeitig blieben die Heimatgemeinden aber finanziell für die Folgen einer aus ihrer Sicht verkehrten Lebensführung – nämlich der «Vagantität», aus der eine Unterstützung aus dem Armenfonds resultierte – verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist wohl das Bestreben sowohl der Armenbehörde von Wuppenau als auch jener von Aadorf zu sehen, ihre vagierenden Gemeindeangehörigen in der Heimatgemeinde oder zumindest im näheren Umkreis derselben zu platzieren: Für den an Fabrikarbeit gewöhnten Karl S. suchte die Kirchenvorsteherschaft Aadorf einen Platz in einer Rotfärberei, am liebsten in Aadorf selbst, für Anna H. organisierte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau mehrmals eine Stelle als Dienstmagd in einem örtli-

947 Jütte 1988; vgl. zur Wahrnehmung der Nicht-Sesshaftigkeit in der Frühen Neuzeit auch Schindler 1992, S. 258–314.

948 Zur Freizügigkeit als wirtschaftlichem Gebot vgl. Argast 2003, S. 405.

949 Meier/Wolfensberger 1998, S. 140 f. – Einen Spezialfall bildeten die Kantone mit wohnörtlicher Armenpflege, in denen die Niederlassungsbewilligung weiterhin an einen Beweis der Arbeitsfähigkeit sowie an den Beleg, dass am bisherigen Wohnort keine fürsorgerischen Leistungen bezogen wurden, geknüpft blieb (Meier/Wolfensberger 1998, S. 141).

950 Räber 1899, S. 12 f.

951 Vgl. zur sozialen Kontrolle im Dorf Schulte 1989.

chen Bauern- oder Gewerbehaushalt. Dies hatte aus Sicht der Armenbehörde den Vorteil, dass die Gemeindeangehörigen in eine Haushaltsgemeinschaft eingebunden und damit auch unter Aufsicht gestellt waren. Dass diese Aufsicht funktionierte, zeigt das Beispiel von Anna H. deutlich: Nachdem sie 1886 abermals polizeilich nach Wuppenau transportiert worden war, wurde sie bei einem in der Gemeinde wohnhaften Herrn K. in Dienst gegeben. Kurz danach berichtete Herr K. der Armenbehörde, dass Anna H. am Sonntag erst um 21 Uhr von Wil nach Hause gekommen sei. Sie habe ihm mitgeteilt, «sie habe fröhliche Stunden gehabt, wie schon lange nicht mehr, & sie wolle am Fronleichnamfeste wieder dorthin». Ausserdem habe sie ihn beschimpft und mehr Lohn verlangt. Die Kirchenvorsteherschaft reagierte auf das Benehmen Anna H.s mit einer Zitation vor die Behörde. Sie wurde «wegen des späten Heimkommens von Wil» ermahnt, und es wurde ihr mit einer Einweisung nach Kalchrain gedroht, falls sie wieder «in die früheren Laster der Vagantität & sittlichen Verkommenheit zurückfallen werde». Sie wurde angewiesen, künftig an ihrem Dienstplatz bei Herrn K. zu bleiben.[952] Gelang die Unterbringung bei Privaten nicht, so wurde in andern Fällen als Alternative auch eine Versorgung in einem kommunalen Armenhaus gewählt.

Damit die bei Privaten oder im Armenhaus platzierten Gemeindeangehörigen an ihren Arbeits- und Unterkunftsorten blieben, liessen die Armenbehörden ihnen häufig die Herausgabe des Heimatscheins verweigern. Die Kirchenvorsteherschaft Aadorf beispielsweise beschloss im März 1877, Karl S. im laufenden Jahr keine Ausweisschriften geben zu lassen und erteilte ihm zugleich eine Verwarnung mit Kalchrain «wegen seines fortwährenden Vagabundirens».[953] Auch die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau gestattete es nicht, Ausweisschriften an Anna H. herauszugeben.[954] Diese kommunale Praxis schränkte die von der Verfassung garantierte Freizügigkeit, die ein Grundrecht des bürgerlich-liberalen Staates darstellte, für Teile der Unterschichtsbevölkerung, deren Lebensweise als deviant wahrgenommen wurde, ein.[955] Die Gemeinden versuchten so das finanzielle Risiko, das für sie durch die Gewährung der Freizügigkeit bei gleichzeitiger Bindung der Fürsorge an das Heimatprinzip entstanden war, zu minimieren. Dieses Ziel wurde allerdings nicht erreicht, da sich Gemeindeangehörige – das zeigen die Beispiele von Karl S. und Anna H. deutlich – immer wieder auch ohne Ausweispapiere aus der Gemeinde entfernten. Vielmehr produzierte die behördliche Praxis genau jene Form von Devianz, die sie zu verhindern suchte: Denn als schriftenlose Personen, die von der Polizei aufgegriffen wurden, wurden die «Vaganten» wieder in die Heimatgemeinde zurücktransportiert, womit erneut Kosten entstanden.

Vor diesem Hintergrund nun nutzten die Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain: Zunächst drohten sie mit der Internierung, um Bürgerinnen oder Bürger vom Verlassen der Heimatgemeinde bzw. des Arbeitsplatzes und der Unterkunft abzuhalten.[956] Hatte dies nicht den gewünschten Effekt und wurden die betreffenden Personen wieder in die Heimatgemeinde zurückgebracht, so bot die Internierung in Kalchrain für die Armenbehörde eine

952 KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. Juni 1886.

953 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 15. März 1877.

954 KKA Wuppenau: Prot. KV, 1. Oktober 1876. – Vgl. zu dieser Politik auch Räber 1899, S. 68. Für die Ausstellung von Heimatscheinen waren die zivilen Gemeindebehörden zuständig (GS TG 4, S. 1–10: Gesetz betreffend die Organisation der Gemeinden und Gemeindsbehörden, 5. Juni 1851, § 31).

955 Meier/Wolfensberger 1998, S. 527.

956 Karl S. wurde gedroht, wenn er die Arbeitsstelle in der Rotfärberei Sulzer aufgebe, werde er nach Kalchrain gebracht (EKA Aadorf 1.1.2/3: Kopierbuch, Nr. 274). Anna H. erklärte man, sie solle bei Herrn K. im Dienst bleiben, sonst werde sie in Kalchrain interniert (KKA Wuppenau: Prot. KV, 24. Juni 1886).

nachhaltigere Lösung als die Verweigerung der Ausweisschriften, denn durch eine Internierung konnte die Bewegungsfreiheit der «Vaganten» definitiv beschränkt werden. Anders als bei den oben beschriebenen Fällen von Hans B. und Elisabetha L., die familiäre Unterstützungspflichten vernachlässigten, verursachte die Einweisung von «Vaganten» für den Armenfonds keine Folgekosten für abhängige Familienmitglieder – was natürlich Konsequenzen für den Umgang mit derartigen Gemeindeangehörigen hatte. Die Einweisung nach Kalchrain erweis sich so als relativ billige Möglichkeit, um «Vaganten» für eine gewisse Zeit in Gewahrsam zu nehmen und zu verhindern, dass sie erneut ihrer als gefährlich eingestuften Lebensweise nachgingen. Auch im Vergleich zu andern Vorsorgeinstitutionen war es durchaus lukrativ, Gemeindeangehörige in Kalchrain unterzubringen: Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau beispielsweise bezahlte 1881 für einen 15-tägigen Aufenthalt von Anna H. im Armenhaus Braunau 15.50 Franken, während sich die ganzjährige Internierung in Kalchrain 1882 lediglich auf 60 Franken belief. 1873 bezahlte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau für einen rund 9-monatigen Aufenthalt Anna H.s in der «Anstalt zum Guten Hirten» in Altstätten 199.40 Franken; die ganzjährige Internierung in Kalchrain im Vorjahr hatte gerade einmal 50 Franken gekostet.[957]

Neben finanziellen Vorteilen hatte die Unterbringung von «Vaganten» und anderen devianten Gemeindeangehörigen in Kalchrain weitere Vorzüge, etwa die Tatsache, dass sie gegen den Willen der Betroffenen mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden konnte. Als Anna H. 1881 aus der Armenanstalt Braunau entlief, konnte ihr die Kirchenvorsteherschaft lediglich die Unterstützung entziehen; ansonsten blieb ihr nichts anderes übrig als abzuwarten, bis sie wieder in der Gemeinde auftauchte.[958] Eine Flucht aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain hingegen löste eine polizeiliche Fahndung nach der betreffenden Person aus, was im Erfolgsfall zur Wiedereinlieferung nach Kalchrain führte.

Bei der erstmaligen Einweisung war die Internierung von «Vagantinnen» und «Vaganten» jeweils durchaus mit der Hoffnung auf «Besserung» verbunden. Da die Aussicht bestand, dass durch die Gewöhnung an Arbeit und Ordnung eine Erziehung zu einer sozial integrativen und produktiven Lebensführung gelingen könnte, wurde bei der ersten Internierung – wie die Beispiele von Karl S. und Anna H. zeigen, die für ein halbes bzw. ein Jahr eingewiesen wurden[959] – auch selten einmal die maximale Internierungsdauer von zwei Jahren beantragt. Für den weiteren Umgang der Gemeinden mit ihren internierten Bürgerinnen und Bürgern spielte dann die Beurteilung des Anstaltsverwalters eine grosse Rolle. Sein Gutachten zu Karl S. beispielsweise fiel nach einem halben Jahr so ungünstig aus, dass dieser schliesslich doch die maximale Internierungszeit in Kalchrain verbringen musste.[960] Wie der Verwalter in seinem Bericht zuhanden der Kirchenvorsteherschaft ausführte, herrschte bezüglich des weiteren Umgangs mit Karl S. Ratlosigkeit: «Was mit ihm in der Freiheit beginnen, ist schwer zu sagen».[961] Die Kirchenvorsteherschaft nahm deshalb Kontakt mit dem thurgauischen «Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge»

957 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 74; KKA Wuppenau: Prot. KV, 16. März 1873. – Bei der «Anstalt zum Guten Hirten» handelte es sich um eine 1868 gegründete Institution zur Aufnahme «sittlich gefährdeter» oder «gefallener» Frauen (Hochuli Freund 1999, S. 51–54 und 143).

958 KKA Wuppenau: Prot. KV, 21. August 1881.

959 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. November 1877; KKA Wuppenau 14.09: Verzeichnis der Sträflinge.

960 StATG 9'2, 2/9: Berichte des Verwalters an die evang. KV Aadorf, 3. Januar 1877 und 27. Juni 1878; EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 30. Dezember 1877, 24. März und 11. August 1878.

961 StATG 9'2, 2/9: Bericht des Verwalters an die evang. KV Aadorf, 27. Juni 1878.

auf, der Erfahrung in der «Versorgung» schwer zu platzierender Leute aufwies[962], denn auf keinen Fall wollte die Kirchenvorsteherschaft Karl S. nach der Entlassung sich selbst überlassen. Ähnlich lag der Fall bei Anna H. Auch sie wurde vom Verwalter ungünstig beurteilt. 1873 etwa leitete er das Gutachten an die Kirchenvorsteherschaft mit den Worten ein: «Wir sagen leider! – Denn von dieser sinnlichen, trägen, [...] unverschämten Dirne bleibt uns für die Zukunft in der Freiheit wenig Hoffnung auf Besserung.»[963] Daraufhin suchte die Armenbehörde nach einer anderen Unterbringungsmöglichkeit für Anna H., «da man sie doch jedenfalls nicht frei gehen lassen könne», wie der Bericht des Verwalters zeige.[964]

Karl S. entschloss sich in der genannten Situation zur Auswanderung nach Amerika: Bevor die Armenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Schutzaufsichtsverein eine weitere Versorgung von Karl S. an die Hand nehmen konnte, stellte dieser den Antrag, ihm die Auswanderung nach Amerika zu gestatten.[965] Für die Kirchenvorsteherschaft Aadorf war diese Lösung vorteilhaft, denn mit einer Auswanderung war jeweils die Hoffnung verbunden, dass Gemeindemitglieder und Gemeindebehörden nicht mehr durch diesen Bürger belästigt würden und dem kommunalen Armenfonds weitere Kosten erspart blieben. Im 19. Jahrhundert bezahlten aus diesem Grund Armenbehörden auswanderungswilligen Gemeindeangehörigen, die keine eigenen Mittel besassen, recht häufig die Überfahrtskosten.[966] Die Unterstützung, manchmal gar die Forcierung einer Auswanderung durch die kommunale Armenbehörde war der Versuch, eine nachhaltige Lösung für das Problem mit armengenössigen Personen zu finden, deren Unterstützungsbedürftigkeit mit «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» in Verbindung gebracht wurde.[967] Exakt diese Strategie verfolgte auch die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau gegenüber Martin P., der 1871, nachdem er erfolglos in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain «gebessert» worden war, mit finanzieller Hilfe der Ortsgemeinde, des Schutzaufsichtsvereins und des Armenfonds nach Amerika auswanderte (1872 kehrte er allerdings bereits wieder nach Wuppenau zurück und wurde erneut in Kalchrain interniert).[968]

Mit der Auswanderung nach Amerika blieb Karl S. eine Anstaltskarriere, wie sie Anna H. erlebte, erspart. Im Umgang mit dieser Gemeindebürgerin spielte sich bei der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau nach 1878 eine Routine ein: Anna H. wurde auf Antrag der Armenbehörde Wuppenau jeweils für zwei Jahre in Kalchrain interniert. Nach ihrer Entlassung verging ein halbes bis ein Jahr, dann wurde sie erneut interniert. Zwischen zwei Internierungen versuchte die Armenbehörde jeweils ohne grossen Erfolg, Anna H. bei Privaten oder im Armenhaus unterzubringen, wo sie aber nie lange blieb. Sie hielt sich daraufhin in der Regel ausserhalb des Kantons in einem städtischen Umfeld auf und versuchte dort ein Auskommen zu finden. Immer wieder wurde sie je-

962 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 6. Juli 1879. – Der «Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge» kümmerte sich offiziell erst ab 1883 auch um Entlassene aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (IX. Bericht 1884, S. 12).

963 StATG 9'2, 2/9: Schreiben des Verwalters an die kath. KV Wuppenau, Februar 1873.

964 KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. März 1873.

965 EKA Aadorf 1.8/3: Prot. KGV, August 1879.

966 Ritzmann-Blickenstorfer 1997, S. 123. – Die Auswanderung war ein geschlechtsspezifisch geprägtes Phänomen. Die Zahl der männlichen Auswanderer war deutlich grösser als die der weiblichen (zu den Zahlen im Thurgau vgl. Romer 1993, S. 51).

967 Vgl. dazu auch Ziegler Witschi 1992, S. 64 f. Nach Ritzmann-Blickenstorfer 1997, S. 123, war die zwangsweise Abschiebung von Armen nach Übersee selten. In den Quellen zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain finden sich aber mehrere Beispiele dafür, dass die Behörden Gemeindeangehörige vor die Wahl stellten, nach Kalchrain interniert zu werden oder auszuwandern (vgl. StATG 3'00'158: Prot. RR, 8. Juli 1881, § 1249; vgl. zudem entsprechende Hinweise bei Romer 1993, S. 61).

968 KKA Wuppenau: Armenregister 1862–1907, S. 84.

doch von der Polizei wegen «Unzucht», «Schriftenlosigkeit» oder anderer kleiner Vergehen aufgegriffen und in die Heimatgemeinde zurückgewiesen. Die Versuche der Armenbehörde Wuppenau, Anna H. mit repressiven Mitteln an eine andere Lebensführung zu gewöhnen, scheiterten. Die Internierung in Kalchrain stellte immerhin die Möglichkeit dar, sich für die Dauer von zwei Jahren nicht mehr mit dieser Bürgerin beschäftigen zu müssen. Die Erleichterung über diesen Umstand brachte der Wuppenauer Pfarrer 1899 in einem Schreiben an die Regierung zum Ausdruck, nachdem diese abermals die Internierung von Anna H. bewilligt hatte: «Gott sei dank, dass dieses ‹Mensch› wenigstens für 2 Jahre aus unseren Traktanden verschwindet.»[969] Unterbrochen wurde der ewige Kreislauf von Internierung, Entlassung und Wiederinternierung zwischen 1878 und 1908 nur dann, wenn Anna H. zur Abwechslung wegen Krankheit ins Spital oder ins Asyl St. Katharinental eingewiesen wurde.[970]

In der Politik gegenüber Anna H. zeigt sich, dass die Zwangsarbeitsanstalt der kommunalen Behörde als Auffangbecken und Einschliessungsort diente. Die Institution bot eine vergleichsweise billige Möglichkeit, deviante Gemeindeangehörige für zwei Jahre zu internieren, auch wenn sich die Armenbehörde davon keine erzieherische Wirkung auf die internierte Person erhoffte. Der Einschluss diente vielmehr dazu, die schädlichen Auswirkungen ihrer devianten Lebensweise für sie selbst und für die Gesellschaft zu minimieren. Aus Sicht der kommunalen Behörde war das Verfahren der administrativen Versorgung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain jedoch nicht optimal auf ihre alltäglichen Problemlagen bezogen, denn die rechtlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger erschienen aus ihrer Logik als hinderlich für eine effiziente Bekämpfung der devianten Lebensweise. Mehrmals versuchte die Wuppenauer Armenbehörde darum, den Regierungsrat dazu zu bewegen, bei Anna H. die gesetzlich vorgeschriebene halbjährige Pause zwischen zwei Internierungen auszusetzen, da sie innerhalb dieser Frist bereits wiederholt von der Polizei in die Heimatgemeinde zurückgeschafft wurde.[971] 1889 etwa stellte die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau folgendes Gesuch: «Nachdem der hiesigen Kirchenvorsteherschaft [...] mitgetheilt worden ist, dass [Anna H.], 42 Jahre alt, welche das letztemal am 4. Januar l. J. aus der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain entlassen wurde, am 5., 25. u. 29ten Mai als ‹Vagantin und Dirne› in die Heimathgemeinde transportirt worden sei, und da wir sie weder in einer Anstalt noch bei Privaten unterbringen können, sondern sie jedesmal nach ihrer Ankunft sofort wieder entlassen müssen, damit sie ihr Auskommen suche, so hat die Kirchenvorsteherschaft heute den Unterzeichneten beauftragt, die hohe Regierung des Kantons Thurgau anzufragen, ob eine solche Person, die laut Transportbefehl als ‹Vagantin & Dirne› in 3 Wochen zum 3ten mal in die Heimathgemeinde transportirt werden musste, nicht in Tobel zur Bestrafung untergebracht oder doch vor Verfluss des vorgeschriebenen halbjährigen Termins wieder nach Kalchrain geliefert werden könne.»[972] Der Regierungsrat wies das Ansinnen ab, verfügte aber nach Ablauf der halbjährigen Frist die abermalige Einweisung nach Kalchrain. Die kommu-

969 StATG 4'503'7: Schreiben des Pfarrers an den RR, 4. November 1899.

970 Dies war der Fall, nachdem sie im Sommer 1897 ein Bein gebrochen hatte und dieser Bruch nur langsam heilte (KKA Wuppenau: Prot. KV, 15. August 1897, 3. Juli 1898 und 27. Mai 1899).

971 Der Pfarrer beantragte z. B. im Juni 1881 beim Polizeidepartement eine Internierung, weil Anna H. seit ihrer Entlassung am 21. April 1881 bereits zweimal wegen «Vagantität und Dirnenleben» polizeilich heimgeschaft worden sei (KKA Wuppenau: Prot. KV, 27. Juni 1881; vgl. auch StATG 4'503'3: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 2. Juni 1889).

972 StATG 4'503'3: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 2. Juni 1889.

nale Behörde musste zur Kenntnis nehmen, dass die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain die einzige, wenn auch aus ihrer Perspektive mit Mängeln behaftete Möglichkeit war, mündige und zurechnungsfähige Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer Lebensführung in einer geschlossenen Anstalt zu internieren.[973]

Wuppenau stand mit dem Begehren nach einer flexibleren Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht alleine da. Auch andere Kirchenvorsteherschaften wünschten die Verlängerung der Internierungsdauer über das Maximum von zwei Jahren hinaus, und auch sie störten sich an der halbjährigen Frist, die es vor einer erneuten Internierung abzuwarten galt.[974] In Bezug auf die halbjährige Frist kam der Regierungsrat den Gemeinden im Rahmen der bedingten Entlassung entgegen, sofern die maximale Internierungsdauer von zwei Jahren nicht ausgeschöpft worden war.[975] Hinsichtlich der maximalen Internierungsdauer beharrte er jedoch auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.[976]

3.3 Instanzen sozialer Kontrolle

Ausgehend von der Kernthese der «labeling theory», die lautet, dass abweichendes Verhalten durch gesellschaftliches Handeln geschaffen wird[977], soll im Folgenden danach gefragt werden, wer an der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens beteiligt war. Die bisherigen Ausführungen zur kommunalen Armenpolitik fokussierten das Handeln der Kirchenvorsteherschaften, die als formelle Instanzen sozialer Kontrolle agierten. An der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens hatten aber auch informelle Instanzen sozialer Kontrolle entscheidenden Anteil.[978] Eine Internierung in Kalchrain konnten nur die Kirchenvorsteherschaften beantragen; diesen Anträgen gingen aber Interventionen von verschiedenen Seiten voraus: Familienangehörige, Nachbarn, Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, private gemeinnützige Vereine und Institutionen, Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitgeberinnen und Arbeitergeber, Vermieterinnen und Vermieter sprachen ein Wort mit, wenn es um eine Internierung in Kalchrain ging. Ausserdem amteten in Zusammenhang mit Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt nicht nur die Armenbehörden der Heimatgemeinde, sondern auch Behörden des Wohnorts und die Polizei als formelle Instanzen sozialer Kontrolle.

Eine wichtige Stellung in der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens nahmen allfällige Ehepartnerinnen oder Ehepartner ein. Im Fall von Hans B. stiessen nicht zuletzt die zahlreichen Beschwerden seiner Ehefrau dessen Internierung an. Ähnliche Fälle, in denen wiederholte Beschwerden von Ehefrauen oder geschiedenen Partnerinnen bei der Armenbehörde einer Internierung in Kalchrain vorausgingen, finden sich in den Quellen zur Zwangsarbeitsanstalt zuhauf. Die Frauen traten in der Regel

973 Der Regierungsrat bewilligte die Internierung am 20. August 1889, am 22. August trat Anna H. in Kalchrain ein (StATG 4'503'5: Eintrittsbescheinigung, 22. August 1889); 1899 unternahm die Kirchenvorsteherschaft nochmals den Versuch, Anna H. in Tobel zu internieren, und wurde vom Regierungsrat wieder abgewiesen (StATG 4'561'5: Schreiben des Polizeidepartements an die KV Wuppenau, 2. November 1899; StATG 3'00'194: Prot. RR, 2. November 1899, § 2047).

974 Z. B. StATG 4'561'1: Schreiben der KV Pfyn an das Departement des Armenwesens, 27. Dezember 1867; StATG 3'00'126: Prot. RR, 14. Oktober 1865, § 2077; StATG 3'00'141: Prot. RR, 22. Februar 1873, § 325; StATG 3'00'151: Prot. RR, 14. Juni 1878, § 1253; StATG 3'00'190: Prot. RR, 16. Oktober 1897, § 1924; StATG 3'00'203: Prot. RR, 4. März 1904, § 426; StATG 3'00'230: Prot. RR, 6. Dezember 1917, § 3524.

975 Vgl. Kap. V.1.3.

976 Ausnahmen gestattete der Regierungsrat in den ersten Anstaltsjahren bei ausserkantonalen Internierten (vgl. Kap. V.2.1).

977 Becker 1981, S. 8.

978 Zum Zusammenhang zwischen «labeling theory» und sozialer Kontrolle vgl. Lamnek 1994, S. 23.

in einer materiellen Notlage vor die Armenbehörden und versuchten, durch die Intervention ihre familiäre Situation zu verbessern. Dabei sprachen sie über die Ursachen ihrer Unterstützungsbedürftigkeit, und in diesem Zusammenhang kam häufig auch das persönliche Fehlverhalten des Ehemannes, das immer eine wirtschaftliche Komponente aufwies, zur Sprache: Der Ehemann arbeitete nicht, er leistete keinen Beitrag zum Unterhalt der Familie, er vertrank den Lohn, er tastete die familiären Ressourcen – etwa das gemeinsame Mobiliar – an oder er hatte die Familie verlassen, ohne seinen Aufenthaltsort bekannt zu geben.[979] Auch gewalttätige Handlungen in Zusammenhang mit «Trunksucht» kamen dabei zur Sprache.[980] Das Beispiel von Rosa B. zeigte freilich, dass diese nicht für jede Notlage das persönliche Fehlverhalten ihres Mannes verantwortlich machte. Sie gab wie erwähnt auch andere verursachende Faktoren wie Krankheit, konjunkturelle Schwankungen in der Stickerei oder saisonale Arbeitslosigkeit an. Ihre Wahrnehmung und Deutung von Armut war damit differenzierter als die der Wuppenauer Armenbehörde, die allein im Verhalten von Hans B. die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie sah. Auch wenn die Interventionen von Rosa B. bei der Behörde dazu beitrugen, dass sich die Armenbehörde mit Hans B. beschäftigte und über seine «Trunksucht» und die mangelhafte Unterstützung seiner Familie informiert war, war der Zusammenhang zwischen dieser Intervention und der Internierung gemäss Kirchenvorsteherschaftsprotokoll kein von Rosa B. explizit intendierter. Sie forderte nicht die Internierung von Hans B., sondern lediglich finanzielle Unterstützung vom Armenfonds. Ihre Eingabe provozierte jedoch eine Reaktion der Kirchenvorsteherschaft, die anders ausfiel als die von Rosa B. gewünschte.

In anderen Fällen verlangten Ehefrauen hingegen explizit die Internierung ihres Mannes in Kalchrain, wenn sie mit der Armenbehörde verhandelten.[981] Dann stellte die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eine Möglichkeit dar, das in der Perspektive der Klägerinnen aus dem Gleichgewicht geratene innerfamiliäre Machtverhältnis auf der Folie von rechtlichen und sozialen Geschlechternormen zu ihren Gunsten zu verändern. Diese Beispiele weisen auf die Spannungen hin, die sich in Unterschichtsfamilien im Untersuchungszeitraum abzeichneten: Auf der einen Seite erforderten die ökonomischen Bedingungen die Koordination der Arbeitskraft der Ehepartner und das Zusammenlegen von Einkünften, um die Existenz der Familie zu sichern. Gleichzeitig machten sich innerhalb von Familien aber divergente Interessen und Konflikte um Ressourcen und deren Nutzung bemerkbar. Die Frauen bewegten sich auf einem schmalen Grat, wenn sie sich bei der Armenbehörde über ihren Mann beschwerten oder gar dessen Internierung in Kalchrain forderten. Wenn das Auftreten vor der Kirchenvorsteherschaft weiblichen Stereotypen nicht entsprach, war das Risiko, selbst mit dem Vorwurf der Devianz belastet zu werden, gross. Rosa B. jedenfalls, die immer wieder fordernd vor die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau trat, die sich beim Bezirksrat über die kommunale Armenbehörde beschwerte, die freimütig mit dem Regierungsrat über eine vorzeitige Entlassung ihres Ehemannes aus Kalchrain korrespondierte, stiess bei der Kirchenvorsteherschaft mit diesem Verhalten auf Ablehnung.[982]

979 Vgl. als typischen Fall StATG 4'503'10: Schreiben an den Pfarrer in Bürglen, 2. Oktober 1907, 1. Juni und 17. Juli 1908.

980 Z. B. EKA Aadorf 1.7/6: Prot. KV, 29. Oktober 1911. – Zu ehelicher Gewalt vgl. die Untersuchung von Töngi 2004 zum Kanton Uri.

981 Vgl. dazu EKA Aadorf 1.7/6: Prot. KV, 29. Oktober 1911 und 25. Oktober 1915; vgl. als typischen Fall aus einer anderen Gemeinde auch StATG 4'503'10: Schreiben an den Pfarrer in Bürglen, 2. Oktober 1907, 1. Juni und 17. Juli 1908.

982 StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1899, § 33; StATG 4'503'5: Schreiben an den RR, 18. November 1898 und 23. Februar 1899.

In Zusammenhang mit einer Beschwerde vor dem Bezirksrat liess die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau verlauten, dass Rosa B. «nicht dazu angethan scheint, den Mann auf bessere Wege zu bringen, indem diese unterm 2. März 1899 Beschwerde gegen die Kirchenvorsteherschaft erhoben [...]».[983] Rosa B.s Handlungen wichen von der Vorstellung der passiven, auf den häuslichen Kreis beschränkten und in öffentlichen Angelegenheiten hilflosen Ehefrau beträchtlich ab und beförderten damit die Einschätzung der Kirchenvorsteherschaft, dass auch Rosa B. keinen sittlich positiven Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder ausüben könne. Das wiederum beeinträchtigte ihre Chancen auf finanzielle Unterstützung durch die Wuppenauer Kirchenvorsteherschaft.[984]

Wenn sich Männer nach der Intervention von Ehefrauen vor der Armenbehörde für ihre familiäre und materielle Situation rechtfertigen mussten, so kam es häufig vor, dass sie die Ursache für die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie im Verhalten der Ehefrau verorteten. Es wurden dann Vorwürfe laut, dass die Frau trinke, schlecht haushalte, nichts zum Unterhalt der Familie beitrage, ihre mütterlichen Pflichten vernachlässige oder Schulden mache. Sehr häufig wurde auch die Vermutung geäussert, die Frau habe ein Verhältnis mit einem andern Mann oder andern Männern. Rosa B. sah sich in einem Schreiben an den thurgauischen Regierungsrat dazu veranlasst, sich gegen die Aussage ihres Mannes, er sei «nicht allen Kindern Vater», zu wehren.[985] Dass eine Frau einzig aufgrund solcher Beschuldigungen wegen «Vernachlässigung der Familienpflichten» in Kalchrain interniert wurde, war indes äusserst selten. Ausgehend von der Vorstellung, dass in erster Linie der Mann als Familienoberhaupt für den Unterhalt der Familie zuständig sei, war es für Männer äusserst schwierig, der Armenbehörde glaubhaft zu machen, die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie basiere einzig und allein auf dem Fehlverhalten der Ehefrau.[986] Wie bereits erwähnt, kam es hingegen in Ausnahmefällen vor, dass beide Ehepartner in Kalchrain interniert wurden.

Nicht nur Ehepartner forderten von den Armenbehörden zuweilen eine Internierung von Familienangehörigen, sondern auch Eltern oder Geschwister, die gemäss thurgauischem Armengesetz im Verarmungsfall gegenseitige Unterstützungspflichten hatten. Für Wuppenau und Aadorf sind im Untersuchungszeitraum zwar keine solchen Interventionen nachzuweisen, in den direkt die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain betreffenden Akten finden sich aber durchaus solche Belege.[987]

---

983 StATG 5'160'6: Prot. Bezirksrat, 1900, § 41.

984 Vgl. ihre entsprechenden Vorwürfe in StATG 4'503'10: Schreiben an den RR, 4. März 1908.

985 Ebd. – Im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft taucht allerdings eine andere Variante dieser Geschichte auf. Ihr gemäss soll Hans B. die Vaterschaft für alle Kinder bestätigt haben. Gleichzeitig verwies er aber darauf, dass seine Frau «Correspondenz» mit einem Italiener gepflegt habe, die «in ihm den Verdacht erweckt habe, dass sie mit ihm in einem unerlaubten Verhältnisse lebe» (KKA Wuppenau: Prot. KV, 13. Februar 1905).

986 Ähnlich konstatiert auch Wecker 1997, S. 289, dass in Scheidungsfällen zwar unbestritten gewesen sei, dass Frauen aus Unterschichten durch Lohnarbeit zum Unterhalt der Familie beitragen mussten. Aber im Zentrum der Scheidungsverhandlungen stand die Arbeit der Männer, ihr finanzieller Beitrag zum Erhalt der Familie oder das Ausbleiben desselben. Vgl. zu ehelichen Konflikten, die vor kommunalen Behörden oder Gerichten ausgehandelt wurden, auch Sabean 1990, S. 124–146 und 163–182; Abrams 1996; zum Verhältnis von Arbeit, Gefühl und Macht in ehelichen Beziehungen aus der Arbeiterschicht um die Wende zum 20. Jh. vgl. Arni 2004, S. 133–180.

987 Siehe z. B. StATG 3'00'110: Prot. RR, 24. September 1857, § 2322; StATG 4'561'1: Departement für das Armenwesen, Einweisungsantrag 18. November 1870; StATG 4'561'2: Schreiben der KV Langrickenbach an das Polizeidepartement, 24. März 1882; StATG 3'503'2: Auszug Prot. RR, 8. August 1885, § 1277, 4. Oktober 1885, § 1628, 18. Februar 1887, § 257; StATG 4'503'8: Schreiben an die kath. KV Bichelsee, 12. Juni 1903; StATG 4'561'6: Polizeidepartement, Einweisungsantrag 17. März 1911, § 668.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass viele Internierungen in Kalchrain letztlich in ehelichen bzw. familiären Konflikten wurzelten, in denen es sowohl um materielle Interessen und Notwendigkeiten als auch um Emotionen ging. In diesem Sinne lassen sich gewisse Parallelen zwischen diesen administrativen Versorgungen und den durch die «lettres de cachet» initiierten Versorgungen in der Bastille im 18. Jahrhundert ausmachen. Arlette Farge und Michel Foucault haben hinsichtlich der «lettres de cachet» festgehalten, dass viele dieser Versorgungsanträge «aufgrund von Familienangelegenheiten ganz privaten Charakters gestellt» wurden.[988] Während in Frankreich im 18. Jahrhundert die Familienangehörigen ihren Antrag auf Versorgung beim Polizeileutnant oder bei der Kanzlei des Königs – dieser entschied schliesslich darüber – deponieren konnten, waren im Thurgau des 19./20. Jahrhunderts die Familienangehörigen hinsichtlich einer administrativen Versorgung zwar formal nicht antragsberechtigt, ihre Aussagen gegenüber der Kirchenvorsteherschaft und ihre Wünsche, die sie bezüglich einer fürsorgerischen Unterstützung, aber auch ganz konkret bezüglich einer Versorgung von Familienangehörigen in Kalchrain äusserten, waren aber dennoch wirkungsmächtig. Das hatte damit zu tun – und hier liegt denn auch eine Differenz zur These von Farge und Foucault –, dass die Familienangelegenheiten armengenössiger Personen im Thurgau eben gerade nicht «ganz privaten Charakter» hatten, sondern von öffentlichem Interesse waren. Denn über die Armenkasse war die Familie und waren die einzelnen Bürgerinnen und Bürger an die materiellen Interessen aller Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner gebunden. Ein unsolides Familienleben konnte allen Kosten verursachen und war deshalb nicht reine Privatsache, sondern von allgemeinem Interesse. Während die bürgerliche Familienideologie die Familie eigentlich zu einem intimen und privaten Binnenraum erklärte, war das Familienleben von Unterschichten in der Praxis der kommunalen Armenpolitik ein der prüfenden Beobachtung ausgesetzter Raum, in den notfalls rigoros eingegriffen wurde.[989]

So waren denn auch die Nachbarschaft und die übrigen Gemeindeangehörigen häufig in Einweisungen nach Kalchrain involviert. Im Fall von Karl S. sprach die Kirchgemeindeversammlung und nicht die Kirchenvorsteherschaft zunächst den Wunsch aus, Karl S. solle in Kalchrain versorgt werden. Anlass für dieses Begehren bot die Präsentation der Armengutsrechnung für das Jahr 1870. Darin war ein Ausgabeposten von 50 Franken für den Mietzins des Vaters von Karl S., Johannes S., enthalten.[990] Johannes S. und seine Familie waren seit Jahren von der Fürsorge abhängig und die bisherigen Massnahmen wie etwa dessen Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Jahr 1863 hatten daran nichts geändert. Statt den Vater für die in den Augen der Kirchenvorsteherschaft und wohl auch der Kirchgemeindeversammlung selbstverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit zu sanktionieren, richtete sich die Aufmerksamkeit nun auf dessen Sohn Karl, der unterdessen zwanzig Jahre alt war. Im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung hielten die Bürger Karl S. vor, er führe einen «arbeitsscheuen Lebenswandel». Wenn keine «Besserung» eintrete, solle die Armenbehörde ihn «auf unbestimmte Zeit in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain [...] verweisen».[991] Dieses Begehren der Kirchgemeindeversammlung kann als Hinweis auf die Stellung der Familie S. innerhalb der Dorfgemeinschaft gelesen werden. Während sich die Kirchgemeindeangehörigen noch in den 1850er-Jahren gegen die Auflösung der Familie und die Internierung des Vaters in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ausgesprochen hatten, schien die jahrelange Unter-

988 Farge/Foucault 1989, S. 9.

989 Zur Familie als intimer Binnenraum vgl. Schwab 1975, S. 287–299.

990 EKA Aadorf 2.4.11: Armengutsrechnung 1870.

991 EKA Aadorf 1.8/3: Prot. KGV, 7. Mai 1871.

stützungsbedürftigkeit zu einer Entsolidarisierung innerhalb der Dorfgemeinschaft geführt zu haben. Weshalb die Kirchgemeindeversammlung wünschte, Karl S. und nicht seinen Vater, der die Unterstützung bezogen hatte, sei mit der Internierung in Kalchrain zu sanktionieren, geht aus dem Protokoll nicht explizit hervor. Es ist aber anzunehmen, dass die Kirchgemeindeangehörigen davon ausgingen, dass bei dem erst 20-jährigen Karl S. eine Änderung des Verhaltens noch eher möglich sei als bei seinem Vater, der schon einmal in Kalchrain war, ohne dass sich dadurch an seiner Armengenössigkeit etwas geändert hätte. Der Anstoss zu einer Internierung von Karl S. erfolgte also nicht im Rahmen einer bürokratischen Praxis der Armenbehörde, sondern in einem demokratischen und öffentlichen Entscheidungsprozess, an dem alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde teilhatten. Legte eine Armenbehörde einen solchen Entscheidungsprozess vor dem Regierungsrat offen, so wies dieser die entsprechenden Einweisungsgesuche ab. 1866 rügte die Regierung beispielsweise die Kirchenvorsteherschaft Uesslingen, «dass sie die Angelegenheit [= die Internierung eines Gemeindebürgers] vor die Kirchgemeinde gebracht habe, indem von dem Gesetzgeber aus guten Gründen die Behandlung u. Entscheidung der Frage: ob die Aufnahme eines Kirchenangehörigen in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kalchrain nachzusuchen sei, in den Ressort der Kirchenvorsteherschaften u. nicht in denjenigen der Kirchgemeindeversammlungen gelegt worden ist.»[992] Die Regierung führte die «guten Gründe» nicht näher aus. Möglicherweise ging sie davon aus, dass sich die Kirchgemeindeangehörigen als Anteilhaber am Armengut und als Steuerzahler in ihren Entscheidungen von materiellen Interessen leiten liessen oder dass über die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt dörfliche Konflikte ausgetragen wurden, die nichts mit der «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» eines Gemeindebürgers oder einer Gemeindebürgerin zu tun hatten. Das Beispiel von Karl S. deutet jedenfalls an, dass die Dorfgemeinschaft respektive der in der Kirchgemeinde stimmberechtigte Teil derselben trotz anders lautender gesetzlicher Bestimmungen durchaus auf die Internierungspraxis der Armenbehörde Einfluss nehmen konnte. Auch wenn schliesslich die Armenbehörde einen Antrag auf Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain stellte, konnte der Anstoss dazu auch von der Kirchgemeindeversammlung ausgegangen sein.

Andere Akten zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bringen zum Ausdruck, dass in gewissen Fällen zwar nicht ein demokratischer Beschluss einer Gemeindeversammlung zur Internierung führte, dass aber zumindest verschiedene Dorfangehörige auf die Versorgung drängten. Beispielsweise wird dies aus Formulierungen deutlich, welche die Lommiser Kirchenvorsteherschaft in einem Einweisungsantrag gebrauchte: Es sei der «öffentliche, allgemeine Wunsch, dass dieser arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Mann in die Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werde, in der Hoffnung, er werde dort zu einer anderen Ueberzeugung gelangen.»[993] Die dörfliche Gemeinschaft respektive einflussreiche Gruppen innerhalb des Dorfes konnten also auf den Pfarrer oder die Kirchenvorsteher einwirken und eine Internierung eines Bürgers oder einer Bürgerin forcieren. Dass die Kirchenvorsteherschaft von Lommis darauf einging, macht auf die Einbindung dieser Behörde in die dörfliche Gemeinschaft aufmerksam: Sowohl der Pfarrer als auch die Kirchenvorsteher waren in ihrer Politik gegenüber den Armengenössigen auf ein gewisses Mass an Zustimmung von Seiten der Gemeindeangehörigen angewiesen.[994] Nun war es zwar überall so, dass «liederliche», «arbeitsscheue» oder «ausschweifende»

992 StATG 3'00'127: Prot. RR, 27. Januar 1866, § 169.

993 StATG 4'561'1: Schreiben der kath. KV Lommis an den RR, 7. Oktober 1867.

994 Zur Stellung des Pfarrers im Dorf vgl. Dietrich 2004, S. 103–126.

Gemeindeangehörige als Gefährdung für den sozialen Frieden im Dorf angesehen wurden, doch Internierungen, die als willkürlich oder ungerecht empfunden wurden, hatten ebenfalls das Potenzial, den sozialen Frieden im Dorf zu gefährden. So war denn auch die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau bereit, auf die Fürsprache von Dorfangehörigen einzugehen und die Internierung von Hans B. auszusetzen.[995] All dies bedeutet, dass die Einbindung in die dörfliche Gemeinschaft, die soziale Stellung einer Familie innerhalb der dörflichen Gemeinschaft und der Leumund eines Bürgers oder einer Bürgerin mitentscheidend waren, ob jemand in Kalchrain interniert wurde oder nicht.[996]

Je grösser die Zahl der ausserhalb der Heimatgemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger im Untersuchungszeitraum wurde, desto mehr war die heimatliche Armenbehörde auf Informationen von ihrem Aufenthaltsort angewiesen.[997] Solche Informationen erhielten die Kirchenvorsteherschaften etwa von amtlichen Stellen, das heisst von den Gemeinde- oder Bezirksbehörden des Wohnortes. Diese traten meist mit der Forderung nach Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern an die Heimatgemeinde heran und drohten bei Nichterfüllung, diese zurückzuschieben.[998] Eine solche Drohung löste bei der heimatlichen Kirchenvorsteherschaft jeweils Handlungsbedarf aus. Je nach Dringlichkeit der Situation zitierte sie die entsprechende Person vor die Behörde und ermahnte diese zu einer anderen Lebensführung, zahlte Unterstützungsbeiträge oder ordnete eine Internierung in Kalchrain an. Wichtig im Informationsfluss zwischen Wohnort und Heimatgemeinde wurden im Untersuchungszeitraum zunehmend auch die Mitglieder der freiwilligen Armenpflege. Auf lokaler Ebene entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nämlich private gemeinnützige Vereine und Institutionen, die sich verarmter Personen annahmen, auch wenn diese nicht in der betreffenden Gemeinde verbürgert waren.[999] Beispiele dafür sind etwa der «Freiwillige Armenverein» in Herisau, der die in Wuppenau verbürgerte Familie B. finanziell unterstützte, oder der Frauenverein in St. Fiden, der Rosa B. Kleider für die Kinder spendete.[1000] Diese auf privater Basis tätigen bürgerlich geprägten Vereine stellten angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung ein wichtiges Fürsorgeangebot dar. Indem sie auch zugezogenen Personen Unterstützung gewährten, verhinderten sie deren Abschiebung in die Heimatgemeinden. Auf der anderen Seite generierte diese Unterstützung ein spezifisches Wissen über die unterstützten Personen, auf welches sich die heimatlichen Kirchenvorsteherschaften in ihrer Politik gegenüber armengenössigen Personen ebenso abstützen konnten wie auf amtliche Informationen.[1001]

---

995 Neben dem Präsidenten des «Blauen Kreuzes» von Herisau setzten sich Hans B.s Bruder, Schwester und Schwager sowie ein weiterer Gemeindebürger für ihn ein. Die Schwester warf der Kirchenvorsteherschaft vor, «sie habe schon längst Hass gegen die Familie [B.] gezeigt» (KKA Wuppenau: Prot. KV, 26. Juni 1898).

996 Zur Relevanz der sozialen Stellung im Dorf in Zusammenhang mit Verdächtigungen wegen Brandstiftungen vgl. Schulte 1989, S. 57–62; zur Bedeutung der Verwandtschaft und Nachbarschaft für die Stellung im Dorf vgl. auch Mooser 1979. Letzterer definiert Nachbarschaft als «einen nicht formell institutionalisierten, aber traditional gefestigten, in symbolisch bedeutsamen und psychisch schwierigen Situationen hilfreichen Solidarverband» (S. 247).

997 Von den Thurgauer Bürgerinnen und Bürgern wohnten 1850 rund 63 Prozent in ihrer Heimatgemeinde, rund 14 Prozent in einem andern Kanton. 1900 wohnten noch rund 32 Prozent in ihrer Heimatgemeinde und rund 37 Prozent in einem andern Kanton (Düssli 1948, S. 293).

998 1893 z. B. teilte das Bezirksamt Untertoggenburg der Wuppenauer Armenbehörde mit, sie solle Frau B. sofort eine Unterstützung zukommen lassen, sonst werde die ganze Familie in die Heimatgemeinde abgeschoben (KKA Wuppenau: Prot. KV, 22. Oktober 1893).

999 Böhmert 1870, S. 465.

1000 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Januar 1897 und 29. Januar 1905.

1001 Vgl. dazu das weiter oben geschilderte Beispiel von Rosa B., welche die Kleider, die sie vom Frauenverein St. Fiden

Ein solches Wissen produzierten auch andere Privatpersonen, die gegenüber den internierten oder zu internierenden Personen materielle Interessen verfolgten. Häufig wandten sich Vermieterinnen und Vermieter oder Personen, bei denen die später Internierten Schulden gemacht hatten, an die heimatliche Armenbehörde.[1002] So drohte 1899 ein Bauunternehmer aus Herisau, Hans B. zu verklagen, wenn nicht die Armenpflege Wuppenau die Effekten, die B. von ihm erhalten und noch nicht abbezahlt, beim Wegzug aus Herisau aber mitgenommen habe, vergüte.[1003] Die Kirchenvorsteherschaft handelte mit dem Bauunternehmer einen Kompromiss aus und bezahlte einen Teilbetrag; die Effekten gingen in den Besitz der Gemeinde über und diese verlangte von Hans B. die Rückerstattung ihrer Ausgabe.[1004] 1894 war die Vermieterin der Familie B. in Oberuzwil eigens ins Wuppenauer Pfarrhaus gekommen, um dort den Mietzins der Familie B. einzutreiben. Als ihr der Pfarrer die Bezahlung der Miete verweigerte, informierte sie tags darauf die Kirchenvorsteherschaft darüber, dass Frau B. am Ostermontag «auf den Tanz nach Flawil gegangen & dort von mehreren Oberuzwilern gesehen worden» sei; «erst Nachts 12 Uhr» sei sie nach Hause gekommen.[1005] Das Schuldenmachen, das für Unterschichtsangehörige angesichts ihrer ökonomisch schwachen und störanfälligen Existenz eine Möglichkeit darstellte, Grundbedürfnisse in Krisensituationen zu decken und der Armengenössigkeit so lange als möglich zu entgehen, konnte also auf indirektem Weg zu einer Abhängigkeit von der öffentlichen Fürsorge führen[1006]: Dann nämlich, wenn sich Gläubigerinnen und Gläubiger, statt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten (Betreibung oder Klage wegen Unterschlagung oder Betrug), direkt an die Armenbehörde wandten, um zu ihrem Geld zu kommen. Dabei teilten sie der Kirchenvorsteherschaft nicht nur etwas über die materielle Lage der Familie mit, sondern liessen auch Informationen über deren Verhalten und entsprechende Wertungen einfliessen.

Ambivalent war im Rahmen der Aushandlung über eine Internierung in Kalchrain die Rolle der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Armenbehörde delegierte an diese gewisse Kontrollfunktionen – etwa, wenn sie mit dem Arbeitgeber von Hans B. vereinbarte, dessen Lohn an die Armenbehörde zu zahlen.[1007] Dieses Vorgehen, das in der thurgauischen Armenpolitik gang und gäbe war, bedeutete eine Einschränkung der liberalen Vertragsfreiheit zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Es fand nicht nur Anwendung bei bevormundeten Personen, sondern auch bei mündigen Bürgerinnen und Bürgern und stand deshalb rechtlich auf wackligen Füssen. Im Kanton Schaffhausen liess sich aus diesem Grund eine entsprechende Regelung, welche die Aadorfer Kirchenvorsteherschaft mit dem Arbeitgeber von Elisabetha L. schliessen wollte, nicht realisieren.[1008] Als Hans B. seinen Arbeitsplatz verliess, meldete dies der Arbeitgeber der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau, die daraufhin beschloss, Hans B. zu internieren. Andererseits konnten Arbeitgeber armengenössige Personen auch vor einer Internierung in Kalchrain schützen, dann nämlich, wenn sie sich vor der Armenbehörde für diese einsetzten. Die Internierung von Hans B. war 1894 jedenfalls nicht zuletzt deshalb aufgeschoben worden, weil sich der Arbeit-

für die Kinder erhalten hatte, ins Pfandhaus brachte, um mit dem gelösten Geld Schulden zu bezahlen. Eine Angehörige des Frauenvereins schilderte dies dem Armenpfleger von Wuppenau. – Zur Rolle der freiwilligen Armenpflege vgl. Suter 2004.

1002 Z. B. KKA Wuppenau: Prot. KV, 1. April 1894, 31. Oktober 1897 und 6. März 1898.

1003 KKA Wuppenau: Prot. KV, 18. Juni 1899. Die Kirchenvorsteherschaft handelte in Erwägung, «dass die Gemeinde sämtliche Kinder [...] versorgen müsste», wenn eine Anklage und Verurteilung erfolgen würde.

1004 KKA Wuppenau: Prot. KV, 9. Juli 1899.

1005 Ebd., 1. April 1894.

1006 Zur Verschuldung vgl. Schmid 1993, S. 90.

1007 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Juni 1894.

1008 EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 18. Februar 1877.

geber vor die Kirchenvorsteherschaft bemüht und ein gutes Wort für ihn eingelegt hatte.[1009]

Neben den formellen und informellen Instanzen sozialer Kontrolle, die bisher erwähnt wurden, spielte bei der Definition und Zuschreibung devianten Verhaltens im Kontext der kommunalen Armenpolitik auch die Polizei eine Rolle. Einerseits verhaftete und transportierte sie Personen wegen «Mittellosigkeit», «Vagantität», «Schriftenlosigkeit» etc. in die Heimatgemeinden, andererseits beschaffte sie im Auftrag Dritter Informationen über «Liederliche» und «Arbeitsscheue».[1010] Der Polizei oblag es, «Fremde, welche ohne Ausweisschriften oder berufslos im Kantone sich herumtreiben oder dem Bettel sich ergeben, oder deren Schriften nicht in gehöriger Ordnung sich befinden, oder deren Persönlichkeit überhaupt in irgend einer Beziehung Verdacht erwecken», aufzuspüren und zu verhaften – so lautete der entsprechende Passus in der aus dem Jahr 1828 stammenden thurgauischen Gesetzgebung zur Handhabung der Fremdenpolizei und des Transportwesens.[1011] Die Verhaftung von «Vagantinnen» und «Vaganten» beruhte auf dieser rechtlichen Grundlage, auch wenn die entsprechenden Personen keine «Fremden» im rechtlichen Sinne waren. Sie gehörten aber in die genannte Kategorie von «Fremden», insofern sie meist keine längerfristige Anstellung besassen, keinen festen Wohnort aufwiesen und keine Schriften auf sich trugen. Polizeiliche Transporte von «Vaganten» in die Heimatgemeinden liessen bei Letzteren Handlungsbedarf gegenüber diesen Bürgerinnen und Bürgern entstehen. Wurde ein und dieselbe Person innerhalb kurzer Zeit mehrmals polizeilich in die Heimatgemeinde transportiert und liessen sich keine alternativen Unterbringungsmöglichkeiten finden, so griffen die Armenbehörden in der Regel zum Instrument der Internierung in Kalchrain. Auf diese Art der Nutzung der Zwangsarbeitsanstalt deuten viele Einweisungsanträge von Gemeinden hin. Dabei kam der Tatsache des polizeilichen Transports eine entscheidende legitimatorische Funktion zu: Sie war der Beweis für das, was die Gemeinden gegenüber dem Regierungsrat belegen mussten, nämlich, dass die entsprechenden Personen sich «einem liederlichen oder ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel» ergeben hatten und «dadurch ihren Heimatgemeinden zur Last zu fallen» drohten.[1012] Statt ausführliche Beschreibungen des Lebenswandels dieser «Subjekte» abzuliefern, reichte es, wenn die Armenbehörden in ihrem Einweisungsantrag vermerken konnten, sie seien von der Polizei wegen «Vagantität», «Unzucht», «Schriftenlosigkeit» etc. in die Heimatgemeinde abgeschoben worden. Damit fiel die Definitionsmacht und die Zuschreibung abweichenden Verhaltens vor allem der Polizei zu. Eine Analyse polizeilicher Quellen müsste klären, wie der «praktische Blick» der einfachen Polizisten, das heisst ihre «erfahrungsgesättigte Analyse der Verhaltens- und Lebensweise» verdächtiger Personen, strukturiert war.[1013] Das würde Aufschluss über die Kriterien geben, die im polizeilichen Alltag für eine Verhaftung einer «Vagantin» oder eines «Vaganten» den Ausschlag gaben. Wichtig in Bezug auf die Armenpolitik der untersuchten Gemeinden ist aber die Feststellung, dass die Kirchenvorsteherschaften die polizeilichen Definitionen und Zuschreibungen akzeptierten und dazu verwandten, Internierungen in Kalchrain zu begründen. Mit dem Ausbau der Polizei im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde diese Art des Zugriffs auf

1009 KKA Wuppenau: Prot. KV, 10. Juni und 5. August 1894.

1010 Zur Armenpolizei im 19. Jh. vgl. Räber 1899.

1011 GS TG 4, S. 142–144: Verordnung des Regierungsrates betreffend die Handhabung der Fremdenpolizei und des Transportwesens, 29. Juni 1828.

1012 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2.

1013 Becker 2002, S. 171; zum «praktischen Blick» der Polizei vgl. auch Becker 1992; eine Analyse der Definitionsmacht der Polizei gegenüber devianten Jugendlichen bietet Leuenberger 1992.

die nicht-sesshafte Unterschichtsbevölkerung intensiviert.[1014]

Die Polizei amtete auch als Informantin über sesshafte Personen, die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnten.[1015] Für die kommunalen Armenbehörden stellten diesbezügliche polizeiliche Informationen aber nicht die einzigen und auch nicht immer die alles bestimmenden Quellen zur Lebensführung auswärts wohnender Bürgerinnen und Bürger dar – das kommt beispielsweise in der Reaktion der Aadorfer Kirchenvorsteherschaft auf die verweigerte Auslieferung von Elisabetha L. zum Ausdruck: Die schaffhausische Regierung hatte die Auslieferung unter anderem mit dem Argument verweigert, es würden sowohl vom Arbeitgeber als auch von der Stadtpolizei zwei günstige Leumundszeugnisse über Elisabetha L. vorliegen. Daraufhin erwiderte die Kirchenvorsteherschaft: «Übrigens ist der Umstand, dass über eine Person ‹amtlich nichts Nachtheiliges bekannt ist› gar kein Beweis guter Lebensführung.»[1016] Denn eine «gute Lebensführung» beinhaltete in den Augen der Kirchenvorsteherschaft mehr als nur die Anpassung an rechtliche Normen, nämlich auch die Anpassung an soziale Normen, auch in Bezug auf das Geschlecht. Das Faktum, dass Elisabetha L. sich strickend auf einer Bank in der Nähe des Bahnhofs aufhielt, war weder ein Straftatbestand noch ein Polizeivergehen. In den Augen der Kirchenvorsteherschaft stellte es aber ein Indiz für eine schlechte Lebensführung dar, das bei der späteren Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt eine legitimierende Rolle spielte. Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals, dass die Zwangsarbeitsanstalt ein Instrument darstellte, um nicht justiziable Formen von Devianz zu sanktionieren. Wie im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts formuliert, kam es bei der Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt auf die «Persönlichkeit» eines Individuums an – «wie sie sich, unabhängig von diesem und jenem besonderen Verschulden, mit einer gewissen Notorität darstellt».[1017] Die einzelnen Indizien für einen «liederlichen», «arbeitsscheuen» oder «ausschweifenden» Lebenswandel mussten demnach auch nicht den Anforderungen an einen gerichtlich verwertbaren Beweis genügen, sondern in Hinblick auf die «Persönlichkeit» der betreffenden Person aussagekräftig sein. Dass sich Anna H. in Wil beim Tanz vergnügte, war für die kommunale Armenbehörde ebenso relevant wie der polizeiliche Transport in die Heimatgemeinde. Beide ‹Tatbestände› waren gewissermassen Ausfluss des gleichen Problems, nämlich der verkehrten sittlichen Grundhaltung von Anna H., auch wenn es sich bei ersterem um eine legale Verhaltensweise handelte, während zweiterem ein Polizeivergehen vorausgegangen war. Gerade weil es sich bei «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu» und «Ausschweifung» um Normabweichungen handelte, die nicht justiziabel waren, konnten die Aussagen von Privatpersonen, privaten Vereinen, kirchlichen Amtsträgern etc. bei der Definition und Zuschreibung dieses Verhaltens genauso Berücksichtigung finden wie diejenigen amtlicher Stellen.

Die «Persönlichkeit» eines «liederlichen», «arbeitsscheuen» oder «ausschweifenden» Gemeindeangehörigen machte sich im Kontext der kommunalen Armenpolitik an einer bestimmten Lebensführung – der Biografie des Betreffenden – fest.[1018] Aus diesem

1014 Dies beschreibt der Geschirrhausierer Peter Binz in seiner Autobiografie (Vogt 1995, S. 15 f.). – Zur Geschichte der Polizei im Kanton Thurgau in der 1. Hälfte des 19. Jh. vgl. Salathé 1990; zur fehlenden sozialhistorischen Aufarbeitung der Polizei in der Schweiz vgl. den Forschungsüberblick bei Ebnöther 1995.

1015 Vgl. z. B. StATG 4'503'5: Rapport der Stadtpolizei St. Gallen, 5. August 1891. – V. a. in Zusammenhang mit der interkantonalen Rechtshilfe bei «Auslieferungen» aus andern Kantonen spielten Polizisten des Wohnortes eine Rolle als Informanten (vgl. Kap. V.2.2).

1016 StATG 4'561'2: Schreiben der KV Aadorf an das Polizeidepartement, 20. August 1877.

1017 Zehnder 1844, S. 213 f.

Grund waren denn auch die Anträge, mit denen die Kirchenvorsteherschaften beim Regierungsrat die Internierung von Gemeindeangehörigen erreichen wollten, eigentliche biografische Abrisse. Aus den Informationen, die bei der Armenbehörde zusammenliefen, stellte diese einen Einweisungsantrag zusammen, in dem Angaben über erfolglose Verwarnungen durch die Kirchenvorsteherschaft, über finanzielle Forderungen von Vermietern, über Reklamationen von Behörden und Privaten oder über Straftaten eine Biografie aufzeigen sollten, aus der auf eine defiziente moralische Verfassung der zu internierenden Person geschlossen werden konnte.[1019] Die Armenbehörde fungierte dabei gewissermassen als zentrale Registratur, in der das Wissen über eine Bürgerin oder einen Bürger gesammelt wurde. Letztere konnten sich zwar aus der Gemeinde entfernen und sich somit der direkten sozialen Kontrolle durch die Armenbehörde entziehen. Sobald sie an ihrem Aufenthaltsort aber in materielle Schwierigkeiten gerieten oder mit ihrem Verhalten das Einschreiten von Behörden oder Privaten provozierten, flossen Informationen über sie in die Heimatgemeinde zurück. Der Zugewinn an Freiheit durch den Wegfall der Niederlassungsbeschränkungen blieb für Armengenössige wegen der Bindung an die Fürsorge der Heimatgemeinde ein relativer.

3.4 Fazit: Vielfältige Einsatzmöglichkeiten der Zwangsarbeitsanstalt in der kommunalen Armenpolitik

In der kommunalen Armenpolitik – das haben die untersuchten Fallbeispiele gezeigt – kamen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain verschiedene Funktionen zu. «Besserung» im Sinne einer Verinnerlichung spezifischer Normen und Werte, die eine produktive und sozial integrative Lebensführung anleiteten, war nur eine davon. Wichtiger war die Abschreckungs- und Sicherungsfunktion der Anstalt. Die kommunalen Armenbehörden setzten die Androhung einer Internierung in Kalchrain ein, um gegenüber fürsorgeabhängigen Bürgerinnen und Bürgern Ansprüche durchzusetzen. Bei diesen handelte es sich um finanzielle Forderungen, etwa Beiträge an den Unterhalt von abhängigen Familienmitgliedern oder Rückerstattungen von Auslagen, die der Armenfonds in der Vergangenheit getätigt hatte. In andern Fällen setzten die Armenbehörden die Androhung der Internierung ein, um Armengenössige zur Annahme von oder zum Verbleib an bestimmten Arbeitsstellen zu bewegen. Oder sie versuchten damit, Ehe- und Familienverhältnisse in der von ihnen gewünschten Form zu modellieren – sei es, dass sie eine Fremdplatzierung von Kindern verlangten, sei es, dass sie Ehepartner zur Kooperation verpflichten wollten. Die Armenbehörden nutzten die Zwangsarbeitsanstalt aber auch, um Beziehungen zwischen Männern und Frauen zu unterbinden oder zu kontrollieren. Letzteres kam in den untersuchten Fallbeispielen weniger zum Ausdruck, aber in den Akten der Zwangsarbeitsanstalt finden sich immer wieder Beispiele dafür, wie die Armenbehörden mit der angedrohten oder tatsächlich beantragten Internierung in Kalchrain Eheschliessungen, Konkubinatsverhältnisse oder Ehebruch verhindern respektive sanktionieren wollten.[1020] Während die Kirchenvorsteherschaft Aadorf verglichen mit Wuppenau die Internierung Gemeindeangehöriger selten tatsächlich beantragte, nutzte sie die Androhung dieser Massnahme immer wieder,

1018 Becker 2002, S. 59, spricht in Zusammenhang mit der kriminalistischen Konstruktion von Devianz von einer «Obsession des Biographischen»; vgl. auch Becker 1999.

1019 Das zeigt exemplarisch das Gesuch um die Internierung von Hans B. aus dem Jahr 1898 (StATG 4'503'5: Schreiben der KV Wuppenau an den RR, 10. Juni 1898).

1020 Vgl. z. B. StATG 3'00'145: Prot. RR, 12. Februar 1875, § 239; StATG 3'00'173: Prot. RR, 25. Januar 1889, § 132; StATG 9'2, 2/11: Bericht des Verwalters an die kath. KV Au, 9. November 1893.

um Ansprüche gegenüber Armengenössigen durchzusetzen.[1021] Das disziplinierende Potenzial der Anstalt bezog sich also nicht nur auf die tatsächlich eingewiesenen Personen, sondern auf die gesamte Klientel der kommunalen Armenfürsorge.

Die Sicherungsfunktion der Zwangsarbeitsanstalt zeigte sich in der kommunalen Armenpolitik sehr deutlich im Umgang mit Nicht-Sesshaften, die von der Polizei in die Heimatgemeinde zurückgeschafft wurden. Mit der Verweigerung von Ausweisschriften versuchten die Gemeinden, diese Bürgerinnen und Bürger in der Heimatgemeinde unter Kontrolle zu halten. Damit waren sie an der Produktion des devianten Verhaltens, das sie eigentlich verhindern wollten, beteiligt, denn wenn die Gemeindeangehörigen ihre Gemeinde dennoch verliessen, so war die Chance, dass sie von der Polizei aufgegriffen und als «Vaganten» in die Gemeinde zurückspediert wurden, sehr gross. Die Verweigerung von Ausweisschriften war eine Strategie, die in den untersuchten Fallbeispielen des Öftern eruiert werden konnte. Beispiele aus andern Gemeinden zeigen aber auch die gegenteilige Strategie: «Vaganten» wurden notdürftig mit Geld, Kleidungsstücken und Schriften ausgestattet und auf Arbeitssuche geschickt, in der Hoffnung, dass sie überhaupt nicht mehr in der Gemeinde auftauchten.[1022] Erst wenn beide Strategien versagten und Gemeindeangehörige innerhalb kurzer Zeit mehrmals von der Polizei in die Gemeinde zurücktransportiert wurden, griffen die kommunalen Behörden zur Massnahme der Internierung in Kalchrain, um damit eine nachhaltigere Lösung des Problems zu finden. Da Nicht-Sesshaftigkeit in der zeitgenössischen Wahrnehmung sowohl als Gefahr für die individuelle Gesundheit der «Vaganten» als auch als Gefahr für die Gesellschaft wegen der häufig damit verbundenen Eigentumskriminalität verstanden wurde, diente die Einweisung dieser Personen nach Kalchrain in doppelter Hinsicht der Sicherheit.

Schliesslich nutzten die kommunalen Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt auch als Ort zur Versorgung von Personen, die von ihrem sozialen Umfeld als untragbar erachtet wurden und/oder für die sich keine privaten Unterbringungsmöglichkeiten oder Versorgungsplätze in andern Anstalten finden liessen. In den untersuchten Fallbeispielen kam diese Art der Nutzung etwa gegenüber dem Vater von Karl S. zum Tragen, der als «Trunksüchtiger» innerhalb des Dorfes als öffentliches Ärgernis betrachtet wurde.

In Bezug auf die Deutungsmuster des Verhaltens von Gemeindeangehörigen, die nach Kalchrain versetzt wurden, liessen sich in den untersuchten Beispielen keine Veränderungen gegenüber denjenigen, die im gemeinnützigen Diskurs um die Mitte des 19. Jahrhunderts virulent waren, finden. Die Bedürftigkeit der untersuchten Personen führten die kommunalen Armenbehörden auf deren moralisches Versagen zurück, welches sie ihnen schuldhaft zurechneten. Auch wenn die Betroffenen selbst andere Deutungen ihres Verhaltens – beispielsweise Arbeitslosigkeit – einzubringen versuchten, so konnten sie sich damit gegenüber den Armenbehörden nicht durchsetzen.

Ob neue Problematisierungen von Armut und Devianz, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auftauchten, in der kommunalen Armenpolitik überhaupt keine Resonanz fanden, lässt sich mit der Fokussierung auf diejenigen Gemeindeangehörigen, die in Kalchrain interniert wurden, nicht abschliessend beantworten. Es lässt sich aber festhalten, dass die kommunalen Armenbehörden grundsätzlich aufgeschlossen waren gegenüber neuen Anstaltstypen, die mit veränderten Wahrnehmungen von Armut

1021 Vgl. z. B. EKA Aadorf 1.7/3: Prot. KV, 5. Dezember 1880, 31. Januar 1892 oder 22. Februar 1893; EKA Aadorf 1.7/6: Prot. KV, 11. November 1911 oder 16. Dezember 1914.

1022 Vgl. dazu das Fallbeispiel in Lippuner 2001, S. 20.

und spezifischen Formen von Devianz verbunden waren. So nutzten sie etwa «Arbeiterkolonien», die «arbeitslosen Männern» eine vorübergehende Arbeits- und Wohnmöglichkeit boten.[1023] Eine solche Anstalt wurde im Kanton Thurgau 1895 in Herdern gegründet.[1024] Oder sie machten Gebrauch von «Trinkerheilanstalten», in denen unter Einhaltung von Abstinenz die Therapie von «Trunksucht» als Krankheit angegangen wurde. Eine solche «Trinkerheilstätte» gründeten die Psychiater Auguste Forel und Eugen Bleuler 1888 im zürcherischen Ellikon, unmittelbar an der Grenze zum Kanton Thurgau.[1025] Darüber hinaus nutzten sie die spezifisch für Frauen konzipierten Anstalten – Heime für «gefallene» Frauen –, in denen diesen eine geschlechtsspezifisch ausgerichtete «Besserung» zuteil werden sollte.[1026] Bis zum Ersten Weltkrieg entstand eine ganze Anzahl solcher sozialen Zielsetzungen verpflichteter Anstalten.[1027]

Diese Ausdifferenzierung und Modernisierung des Anstaltssektors verstärkte die in der kommunalen Armenpolitik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ohnehin wirksam werdende Tendenz, Kalchrain nicht mehr in der Funktion einer «Besserungsanstalt» zu nutzen. Ein Beispiel aus dem Jahr 1905 mag dies illustrieren: Die Armenbehörde von Bronschhofen verlangte von der Kirchenvorsteherschaft Wuppenau, sie solle sich um einen Doppelbürger der beiden Gemeinden kümmern, der zur Zeit in einer Armenanstalt untergebracht sei, dort aber nicht bleiben könne. Die Kirchenvorsteherschaft Wuppenau hielt zu diesem Fall im Protokoll fest: «Da [der Doppelbürger] ein junger, sehr talentierter Mensch ist & vielleicht durch Belehrung & Anleitung zu einem ordentlichen Lebenswandel noch auf bessere Wege geführt werden könnte, so wurde Pfr. Müller beauftragt, denselben zur Aufnahme in die Arbeiterkolonie Herdern zu empfehlen, vorher aber ihn vor die hiesige Kirchenvorsteherschaft zu zitieren, damit er zu einem besseren Lebenswandel ermahnt, & ihm im Nichtbesserungsfall die Versorgung in Kalchrain angedroht werden könne.»[1028] Das Beispiel zeigt deutlich, dass die Zwangsarbeitsanstalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr als Versorgungsort gewählt wurde, solange noch Hoffnung auf eine erfolgreiche erzieherische oder auch therapeutische Einwirkung auf eine Bürgerin oder einen Bürger bestand. Dies bestätigt auch der Regierungsrat in einer Botschaft zum «Gesetz betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen» vom 23. November 1909 mit folgenden Worten: «Zur Aufnahme solcher Personen, die noch nicht allen Ehrgefühles bar und die durch geeignete Nachhülfe von aussen noch der Besserung fähig sind, wozu auch die Trunksüchtigen oder Gewohnheitstrinker gehören, eignet sich Kalchrain indes nicht.»[1029] Die Zwangsarbeitsanstalt eignete sich aber unter den veränderten Rahmenbedingungen zur Absicherung und Durchsetzung dieser neuen Versorgungsmassnahmen: Zeigte die erzieherisch motivierte Unterbringung etwa in Herdern keinen Erfolg, so erfolgte die Versetzung der betreffenden Personen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – was einen zum Beispiel nach Herdern Eingewiesenen durchaus motivieren konnte, sich dort entsprechend zu verhalten.

1023 Kesselring 1905, S. 1. Die «Arbeiterkolonie» Herdern war einerseits für «arbeitslose» Männer gedacht, andererseits aber auch für Männer, die durch «Verfehlungen ihre Stellung in der Gesellschaft verloren» hatten. – Vgl. zu Arbeiterkolonien Pfeifer 1996, die auf die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Zielsetzungen, die bezüglich Männer und Frauen verfolgt wurden, hinweist.

1024 Düssli 1948, S. 164.

1025 Bleuler 1938; Illi 2004.

1026 Jenzer 2004.

1027 Vgl. zu den neuen Anstalten auch Huonker 2003a; Imboden 2003; für den Thurgau Düssli 1948, S. 149–182. Zur Nutzung dieser Anstalten durch die kommunale Armenpolitik vgl. die entsprechenden Angaben in den Jahresrechnungen der beiden Armenpflegen zwischen 1851 und 1918 (KKA Wuppenau o. Sign.; EKA Aadorf 2.4.11).

1028 KKA Wuppenau: Prot. KV, 14. Mai 1905.

1029 Abl TG, 29. Dezember 1909, S. 1317.

Dazu muss man Folgendes wissen: Die Versorgung in «Trinkerheilanstalten» und «Arbeiterkolonien», aber auch in Heimen für «gefallene Mädchen» war gegenüber mündigen Personen nicht mit den gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausübung staatlichen Zwanges versehen wie die administrative Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, denn es handelte sich dabei um private Institutionen, in die mündige Personen nicht einfach gegen ihren Willen versorgt werden konnten. Der Versuch, im Kanton Thurgau entsprechende rechtliche Grundlagen etwa für die «Trinkerversorgung» zu schaffen, scheiterte am Widerstand des Stimmvolkes: Dieses verwarf 1910 das «Gesetz betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen», mit dem auch mündige Personen in einer Trinkerheilanstalt hätten interniert werden dürfen.[1030] Um dieses ‹Defizit› der «Trinkerheilanstalten», «Arbeiterkolonien» etc. aufzufangen, nutzten die kommunalen Armenbehörden die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain: Sie stellten die betreffenden Gemeindeangehörigen vor die Wahl, entweder in die von der Behörde favorisierte Anstalt einzutreten oder mit einer Internierung in Kalchrain vorlieb zu nehmen.[1031] 1899 fasste beispielsweise Pfarrer Müller aus Wuppenau von der Kirchenvorsteherschaft den Auftrag, Fritz R. «zu bewegen, dass er in eine Trinkerheilanstalt sich aufnehmen lasse, um da noch Heilung von seiner Leidenschaft zu suchen». Gleichzeitig wurde im Protokoll der Kirchenvorsteherschaft festgehalten: «Sollte er aber sich nicht dazu bereit erklären, so soll er sofort vom Arzte untersucht & [...] dann die Regierung um die Detention in Kalchrain ersucht werden.»[1032] Mit Hilfe der Androhung einer Internierung in Kalchrain konnten also auch Versorgungen in «Trinkerheilanstalten» und ähnlichen Institutionen gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden.

1030 Abl TG, 23. Februar 1910, S. 226; vgl. zu den Möglichkeiten der Versorgung von «Trunksüchtigen» vor 1910 im Kanton Thurgau StATG 2'30'103: Bericht der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend die Versorgung von Trunksüchtigen, November 1909; mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches 1912 wurde «Trunksucht» gemäss Art. 370 ein Bevormundungsgrund (vgl. de Benoit 1914, S. 154).

1031 KKA Wuppenau: Prot. KV, 27. Mai 1899 und 14. Mai 1905; vgl. den ähnlichen Fall in StATG 3'00'198: Prot. RR, 20. September 1901, § 1737. – Vgl. auch die Bemerkung von Wecker 1998, S. 173, dass es in den 1920er- und 1930er-Jahren im Kanton Bern häufig vorgekommen sei, dass Frauen vor die Alternative Sterilisation oder Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt gestellt worden seien.

1032 KKA Wuppenau: Prot. KV, 27. Mai 1899.